Der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1798.

Eine

officielle Zeitschrift.

Achtes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1798.

in der J. G. Cotta'schen und Mezler'schen Buchhandlung.

Wiederhohlte Anfragen veranlassen uns, hier zu bemerken, daß die officielle Zeitschrift er Landtag aus folgenden Abtheilungen besteht. Bis jezt sind acht Hefte erschienen:

Das erste Heft hat acht Stük und Eine Beilage.
Das zweite Heft neun Stük und drei Beilagen.
Das dritte Heft zehen Stük und eine Beilage.
Das vierte Heft sieben Stük und keine Beilage.
Das fünfte Heft fünf Stük und keine Beilage.
Das sechste Heft vier Stük und fünf Beilagen.
Das siebente Heft vier Stük und zehen Beilagen.
Das achte Heft acht Stük und keine Beilage.

Für ein brauchbares Register werden wir besorgt seyn. Den 20. October 1798.

J. B. Metzler.
J. G. Cotta.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Erstes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Freitag, den 18ten Mai 1798.

I.) Ueber das, was in der gestrigen Sizung der Vergleichs-Deputation verhandelt worden, wird referirt.

Da das erste Blatt der Verhandlungen des landschaftlichen verstärkten Ausschusses, welches das Protokoll der Sizungen vom 26ten bis 31ten Merz enthält, die Presse verlassen hat, so wird eine Berathschlagung darüber angestellt, ob dasselbe jezo gleich, oder erst wenn die dazu gehörigen Beilagen abgedrukt seyn würden, an die Magistrate des Landes zu versenden wäre.

Concl.

Da man hoffen kann, die Beilagen in kurzem zu erhalten, so wäre, um dem Lande die Verhandlungen vollständig liefern zu können, mit der Absendung noch einige Tage, in keinem Falle aber länger zuzuwarten. Zugleich findet der verstärkte Ausschuß für nöthig, die Actenstücke mit einem Schreiben zu begleiten, und in demselben

die Ursachen, durch welche der Abdruk bis jezt verzögert worden sey, anzuzeigen. Das Schreiben ist folgender Massen abgefaßt:

Unsere freundwillige Dienst und Gruß zuvor!

ꝛc. ꝛc.

Der Landschaftliche verstärkte Ausschuß hat bekanntlich nach dem 17ten Paragraphen der ihm von der allgemeinen LandesVersammlung zurükgelassenen Instruction dem Lande alle Monate von dem Fortgange seiner Geschäfte ausführlichen Bericht zu erstatten.

Wir glaubten diesen Uns ertheilten Auftrag dadurch auf die zwekmässigste Art zum Vollzug zu bringen, daß Wir den Abdruk der Verhandlungen des verstärkten Ausschusses nach dem nemlichen Plane veranstalteten, der bisher bei der Bekanntmachung der landtäglichen Verhandlungen befolgt worden ist.

Zugleich aber fanden Wir, um dem Lande das Protokoll, samt den dazu gehörigen Actenstücken jedesmal auf die — zur Erstattung unserer Relation bestimmten monatlichen Termine unfehlbar mittheilen zu können, für nöthig, verschiedene, zur Beschleunigung des Drucks dienende Einrichtungen zu treffen; und da dem Verleger das Manuscript erst, nachdem diese Einrichtungen wirklich getroffen waren, mitgetheilt werden konnte, so ist es neben einigen in der Druckerei ent-

standenen zufälligen Hindernissen, hauptsächlich diesem Umstand zuzuschreiben, daß das erste Blatt unserer Verhandlungen nicht früher als jezt, die Presse verlassen hat.

Indem Wir Unsern ꝛc. ꝛc. dasselbe in der Anlage zugehen lassen, fügen Wir zugleich die Versicherung bei, daß die noch rükständigen Stücke in ganz kurzer Zeit nachfolgen werden.

Womit Wir unter göttl. ObhutsErlassung stets beharren ꝛc. ꝛc.

II.) In Absicht auf den bereits in der lezten Sizung in Vorschlag gekommenen Punct der Erhöhung der VergütungsTaxen für die zum herrschaftlichen Dienst erforderlichen verschiedenen Gattungen von Frohnen wird nach einer vorhergegangenen Berathschlagung durch eine grosse StimmenMehrheit

beschlossen:

Hierüber in der VergleichsDeputation folgende Note zu übergeben:

da die in der KommunOrdnung Cap. 9. Abschn. 3. §. 4. regulirte Taxe, nach welcher die von den Unterthanen für den Hofstaat und das Militär ohne lagerbuchmässige Schuldigkeit zu leistenden Fuhr- Hand- und andere Frohnen bisher vergütet worden sind, in Verhältniß gegen die nach einem Durchschnit von mehreren Jahren zu berechnenden Mittelpreise der Lebensmittel und Fourage selbst dannoch bei weitem

zu gering ist, wenn die lezt verflossene Kriegs-periode nicht mit in die Bilance gezogen wird, so dürfte diese Taxe für jezt aufs neue, und zwar in der Maaße zu regulieren seyn, daß die Herzogliche RenntKammer, oder die Kriegs-Casse folgende Bonificationen zu leisten hätte:

wenn eine Fuhr über Nacht ausbleibt, auf 1 Pferd für Lohn und Fütterung statt der bisherigen.

30 — — — 45 kr.

Auf 1 Ochsen statt

20 — — — 30 kr.

Auf 1 Wagen, wie bisher

— — — 30 kr.

und auf.

1 Karren — — 20 kr.

Auf 1 Mann für Taggeld und Zehrung statt

20 — — — 30 kr.

Wenn hingegen eine Fuhr am nemlichen Abend wieder nach Hause kommt

für 1 Pferd	—	30 kr.
für 1 Ochsen	—	22 kr. 3 hlr.
für 1 Wagen	—	20 kr.
für 1 Karren	—	10 kr. und
für 1 Mann	—	22 kr. 3 hlr.

Auch wird von Seiten der Landschaft gebeten, den Herzoglichen Beamten durch ein zu erlassendes Rescript ernstlich aufzugeben, sich in Zu-

kunft aller Ueberschiebung von TransportKosten der Deserteurs und Arrestanten auf die Amts-pfleg- und KommunKassen gänzlich zu enthalten, und im Gegentheil den Konducteurs der Deserteurs und Arrestanten eine mit dem jedesmaligen Preise der Lebensmittel im Verhältniß stehende Belohnung angedeihen zu lassen.

III.) Ein Exhibitum der Zunftmeister und Vorgesezten des WeberHandwerks in der Stadt und in den beiden Aemtern Blaubeuren wird verlesen, und über die darinn enthaltene Bitte um eine landschaftliche Intercession wegen Aufhebung des dem KommerzienRath Lang bisher gestatteten LeinwandMonopols eine Berathschlagung angestellt, und folgender

Beschluß

gefaßt:

Da nach den in dem Exhibito angeführten Umständen das LeinwandMonopol des KommerzienRath Lang nicht nur den Webermeistern, sondern auch dem landesherrlichen Interesse vorzüglich dardurch zum Nachtheil gereicht, daß Lang sich bei dem Messen der Leinwand nicht der öffentlichen, sondern einer PrivatSchauTafel bedient: so wäre diese Beschwerde gnädigster Herrschaft, unter Beilegung der von den Blaubeurer Webermeistern eingereichten Bittschrift zur gnädigsten Remedur zu empfehlen.

IV.) Da verschiedene Mitglieder des ver

stärkten Ausschusses über die Pfingstfeyertage sich nach Haus zu begeben gedenken, und einige derselben wegen der Entlegenheit ihres Wohnorts schon am Freitage abzureisen genöthigt sind: so wird nach dem — von denselben geäusserten Wunsch

beschlossen,

die Sizung an diesem Tage einzustellen, und dagegen morgen eine abzuhalten.

Sizung vom

Samstag, den 19ten May 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber den — wegen der Revision des Steuerfusses in der VergleichsDeputation zu machenden Antrag wird eine vorläufige Berathschlagung angestellt.

III.) Ein von dem Herrn RegierungsRath Georgii eingelaufenes Schreiben, welchem derselbe einen Aufsaz über die Organisation des gesamten landschaftlichen Korps beigelegt hat, wird vollständig, und von der Beilage *) das erste Kapitel verlesen.

Sizung vom

Montag, den 21ten May 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sizung wird verlesen.

---

*) Dieser Aufsaz ist abgedrukt in der 5ten und 10ten Beilage des 7ten Hefts.

II.) Es wird ferner verlesen:

1.) das — im Namen des verstärkten Ausschusses verfaßte Schreiben an sämmtliche Landstände, womit dieselben von dem bisherigen Fortgange der Geschäfte durch Mittheilung des Protokolls und der dazu gehörigen Actenstücke benachrichtigt werden;

2.) Das — unterm 18ten dieses beschlossene IntercessionalAnbringen, das Gesuch der sämmtlichen Webermeister in der Stadt und in den beiden Aemtern Blaubeuren um Aufhebung des dem KommerzienRath Lang zuständigen LeinwandMonopols betreffend.

Beschluß.

Beide Aufsäze werden genehmigt. Das IntercessionalAnbringen lautet, wie folget:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes IntercessionalAnbringen und Bitte, das Gesuch der sämmtlichen WeberMeister in der Stadt und in den beiden Aemtern Blaubeuren um Aufhebung des dem CommerzienRath Lang zuständigen LeinwandMonopols betreffend.

dd. 18ten Mai 1798.

Serenissime!

In dem hier unterthänigst beigeschlossenen Exhibito wird die Landschaft von den Vorstehern und ZunftMeistern des WeberHandwerks in der Stadt und in den beiden Aemtern Blaubeuren gebeten, sich bei Euer Herzoglichen Durchlaucht für die Aufhebung des daselbst bestehenden LeinwandMonopols durch eine unterthänigste Intercession zu verwenden.

Nach der Angabe der Petenten wurde vor ungefehr etlich und 70 Jahren einer Handelsgesellschaft in Blaubeuren ein Privilegium zum Leinwandhandel in der Absicht ertheilt, um die von derselben errichtete Bleiche in Aufnahme zu bringen.

Dieses Privilegium, das nach der Auflösung jener Gesellschaft auf den gegenwärtigen Besizer, KommerzienRath Lang, übergegangen ist, legt den sämmtlichen LeinwandFabrikanten in der Stadt und in den beiden Aemtern Blaubeuren die Verbindlichkeit auf, ihm ihre verfertigte Leinwand zuerst zum Verkauf anzubieten, und macht sie also in Absicht auf den Preiß und den Verschluß ihrer Waare beinahe ganz von der Willkühr eines einzelnen Handelsmanns abhängig: denn, ob es ihnen gleich unbenommen bleibt, sich in dem Falle, wenn Lang die ihm angebotene Leinwand entweder gar ausschlägt, oder zu wenig dafür bezahlen will, nach andern und billigern Käufern umzuse-

hen, so vermögen sie doch von dieser Freiheit um deswillen nur selten Gebrauch zu machen, weil inn- und ausländische Handelsleute, denen das bestehende Privilegium kein Geheimniß ist, in der Ueberredung stehen, daß nur Lang, als der zuerst wählende, die bessere Waare erhalte, und daß der Rest blos als Ausschuß zu betrachten und zu taxiren sey.

Der Zwang, dem sich auf diese Weise eine Anzahl von 250 arbeitsamen Bürger, die größtentheils mit der äussersten Dürftigkeit zu kämpfen haben, zum Vortheil eines Einzelnen, der sich auf ihre Kosten bereichert, unterwerfen muß, verlezt nach gehorsamst Subsignirter Erachten geradezu das EigenthumsRecht derselben, und ist eine unüberwindliche Hinderniß ihrer Industrie und ihres Wohlstands: denn nothwendig muß derjenige den Muth zu arbeiten verlieren, dem nicht einmal die Freiheit gelassen ist, über das Product seines Fleisses nach eigenem Gefallen zu disponiren, und unmöglich kann er seine Umstände durch ein Gewerbe verbessern, das ihm gerade nur so viel abwirft, als der einzige und privilegirte Abnehmer seines Produkts ihm dafür zufliessen zu lassen für gut findet.

Gehorsamst Unterzogene erlauben sich für jezt keine weitere Ausführung darüber, ob je die Ertheilung des in Frage stehenden Privilegiums durch den Zwek, die LeinwandBleiche emporzubringen, habe gerechtfertigt werden können.

Allein, wie es sich auch damit verhalten mag, so ist doch jezt, nachdem der KommerzienRath Lang das Privilegium von der Bleiche getrennt hat, offenbar nicht der geringste Grund mehr zur Fortdauer desselben vorhanden, und neben den bereits angeführten Gründen ist es vorzüglich dieser Umstand, durch den gehorsamst Subsignirte sich bewogen finden, Euer Herzoglichen Durchlaucht hiemit die unterthänigste Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselbe das Privilegium des Kommerzien-Rath Lang zumal, da er sich nach der in dem obigen Exhibito enthaltenen Anzeige dadurch einer Verlezung desselben schuldig macht, daß er seine Leinewand der öffentlichen Schau entzieht, und solche nicht auf der herrschaftlichen, sondern seiner eigenen Privattafel zu messen pflegt, abzunehmen, und dagegen sämmtlichen WeberMeistern in den Blaubeurer Oberämtern den freien Verkauf ihrer fabricirenden Leinwand wieder wie ehemals zu gestatten, gnädigst geruhen möchten.

Der landesväterlichen Erhörung dieser unterthänigsten Bitte sehen gehorsamst Subsignirte um so zuversichtlicher entgegen, da die von Euer Herzoglichen Durchlaucht in Absicht auf das Biermonopol unterm 17ten Merz gefaßte höchste Entschliessung jedem Dero getreuen Unterthanen, dessen Gewerbe durch ähnliche schädliche Anstalten leidet, die trostvolle Aussicht eröfnet, daß Höchstdieselben auch ihm eine gleiche Erleichterung wie-

derfahren zu lassen, huldreichst geneigt seyn werden.

Sie empfehlen sich damit zu höchster Huld und Gnade und beharren in tiefstem Respect

Stuttgardt den 18ten May 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

III.) Die Materie wegen einer in Ansehung der KirchenVisitationen zu treffenden neuen Einrichtung wird in Vortrag gebracht, die Berathschlagung darüber aber auf eine künftige Sizung ausgesezt.

Sizung vom
Dienstag, den 22ten May 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber den in der Sizung vom 19ten dieses zur Sprache gekommenen Gegenstand der Revision des SteuerFusses wird, nach einer vorhergegangenen Berathschlagung Umfrage gehalten, und durch Simmenmehrheit

beschlossen,

folgende Note in der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation zu übergeben:

Das wirtembergische SteuerSystem, nach wel-

chem die gewöhnlichen StaatsAusgaben erhoben werden, laborirt, wie bereits die allgemeine LandesVersammlung in ihrem Anbringen vom 18ten Jul. 1797. die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und BesoldungsSteuer betreffend, bemerkt hat, an sehr grossen Mängeln und Gebrechen, deren nachtheilige Folgen für das ganze Land desto fühlbarer und für einzelne Klassen von Steuerkontribuenten desto drückender werden, jemehr die Bevölkerung des Landes zunimmt, und die Landeskultur Abänderungen erleidet. Diese Rüksichten haben bei dem Lande den Wunsch nach einer verbesserten Steuereinrichtung erregt, und werden den landschaftlichen Antrag vollkommen rechtfertigen, daß Serenissimus zu Bearbeitung dieses Gegenstands eine gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Deputation anzuordnen gnädigst geruhen möchten.

III.) Der in der gestrigen Sizung in Vortrag gekommene Gegenstand wegen der KirchenVisitationen wird in Berathschlagung gezogen, und in Ansehung der in der VergleichsDeputation dißfalls zu übergebenden Petition ein Schluß gefaßt.

Sizung vom

Mittwoch, den 23ten May 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Nach dem — von einigen Mitgliedern geäusserten Wunsch wird

beschlossen,

daß, um den weiter Entlegenen bei ihrer Nachhaußreise über die Pfingstferien eine längere Frist zu Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lassen, die Sizung am künftigen Mittwoch eingestellt, und dagegen am darauf folgenden Samstage eine abgehalten werden solle.

III.) Von dem in der Sizung vom 20ten dieses vorgelegten Aufsaz des Herrn RegierungsRaths Georgii, die Organisation des gesammten landschaftlichen Korps betreffend, wird der 1te Abschnitt des zweiten Kapitels verlesen *).

Sizung vom
Donnerstag, den 24ten May 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sizung wird verlesen.

II.) Herr Assessor Hauff übergiebt einen Aufsaz, dessen wesentlicher Innhalt in folgendem besteht:

Da noch so manche, zum Departement der OrganisationsDeputation gehörige Gegenstände, wie z. B. die Regulierung der Besoldungen für die landschaftliche Offizialen; die Entwerfung ihrer Stäte; die Abfassung der Berichte über die noch nicht zum Referat gebrachten landschaft-

*) Siehe die 5te Beilage des 7ten Hefts S. 113 u. f.

lichen Rechnungen, die Untersuchung der den Mitgliedern des vormaligen Ausschusses zur Beantwortung mitgetheilten Aufschlüsse und Erklärungen, kurz alle und jede Geschäfte, die Bezug auf die Amtsführung des vorigen Ausschusses von $17\frac{71}{97}$ hätten, theils noch gar nicht bearbeitet, theils noch nicht vollständig erledigt wären, das Land hingegen die Beendigung derselben, zumal da sie nach verschiedenen Rüksichten von bedeutendem Nutzen seyn müßte, in Bälde erwarte: so trage er darauf an, einige und besonders diejenige Schreibereiverständigen Mitglieder des verstärkten Ausschusses, welche vorhin bei der OrganisationsDeputation Dienste geleistet hätten, einzuladen, daß sie in der ZwischenZeit, die ihnen die Sizungen beim Ausschuß besonders in den Morgenstunden übrig liessen, sich der Bearbeitung jener Gegenstände unterziehen — und das Resultat davon seiner Zeit dem verstärkten Ausschusse vorlegen möchten.

Beschluß.

Nach dem Antrag des Herrn Assessor Hauff wären die hier aufgezählten, noch rukständigen OrganisationsGeschäfte durch die Mitglieder der ehemaligen OrganisationsDeputation, nemlich ausser dem Herrn RegierungsRath Georgii, durch die Herrn Prälaten Merklin und Griesinger, die Herrn Assessoren Klüpfel, Hauff und Deffner,

den Herrn Bürgermeister Brecht von Laufen, den Herrn GerichtsVerwandten Gerst von Bahlingen, und den Herrn Bürgermeister Keller von Murrhardt, vollends ins Reine zu bringen, und das Resultat dem verstärkten Ausschuß vorzulegen.

III.) Von dem Aufsaze des Herrn Regierungs-Raths Georgii über die AusschußOrdnung wird der noch übrige Theil verlesen *).

IV.) Folgender — die Verminderung der KirchenVisitationen betreffender Antrag wird verlesen, und, als dem in der Sizung vom 22ten dieses gefaßten Beschlusse gemäß genehmigt:

So wenig man den Nutzen und die Nothwendigkeit zwekmässiger KirchenVisitationen verkennt, so glaubt man doch Ursache zu haben, zu wünschen, daß, weil die KirchenVisitationen und der Synodus neben dem PrivatAufwand die Herzogliche RenntKammer und den Kirchenrath, die Kommunen und die Pia Corpora, jährlich wenigstens 12,000 fl. kosten, beide eingeschränkt werden. Um nun unnöthige Kosten zu ersparen, aber auch die KirchenVisitationen demjenigen, was sie seyn sollten, näher zu bringen, müßte

a) der Dekan die Ortschaften seiner Diözes mit der Visitation jedesmal unversehens, und ohne sie vorher auszuschreiben, überraschen,

---

*) Siehe des 7ten Hefts 5te Beilage S. 129. u. f.

doch jeden Ort innerhalb zwei Jahren nur einmal visitiren, und die ganze Diözes in diesem Zeitraum zu Ende bringen. Auch würde der Synodus nur alle zwei Jahre gehalten;

b) dürfte ein neuer Modus visitandi zu entwerfen, und

c) zu verordnen seyn, daß die Visitatoren künftig nicht mehr bei den Dekanen und Pfarrern, sondern in den Wirthshäusern logiren und speisen sollen.

Sizung vom
Donnerstag, den 31ten May 1798.

I.) Das Protokoll der lezten Sizung wird verlesen.

II.) Ein Theil der den landschaftlichen Mitgliedern der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation herrschaftlicher Seits zugestellten Beleuchtung des landschaftlichen Aufsazes in Betreff der MilitärEinrichtung wird publicirt, und mit Anmerkungen und Erläuterungen begleitet.

Die Fortsezung der Publikation wird der nächsten Sizung vorbehalten.

Sizung vom
Freitag, den 1ten Junius 1798.

In Abwesenheit der Herrn Konsulenten und derjenigen Mitglieder des verstärkten Ausschusses,

welche einer heute veranstalteten Sizung der VergleichsDeputation anzuwohnen haben, verließt LandschaftRegistrator Weisser nach dem ihm gemachten Auftrag den Schluß der herrschaftlichen Beleuchtung des von der Landschaft übergebenen Aufsazes in Betreff der MilitärEinrichtung.

Sizung vom
Samstag, den 2ten Junius 1798.

I.) Ueber die in der gestrigen Sizung der VergleichsDeputation gepflogenen Unterhandlungen wird referirt.

II.) Eine Registratur über den, einigen in das GeheimerathsKollegium berufenen landschaftlichen Deputirten auf Serenissimi höchsten Befehl gemachten Vorhalt wegen des im offiziellen Blatt geschehenen Abdruks des neuen herrschaftlichen Militärplans sowohl, als des von der Landschaft wegen einer veränderten MilitärEinrichtung in der VergleichsDeputation übergebenen Aufsazes wird verlesen und ad acta gelegt.

III.) Ueber die Militärsache und die damit in Verbindung stehende Differenz wegen des Kreißextraordinarii wird deliberirt.

Sizung vom
Montag, den 4ten Junius 1798.

I.) Die Protokolle der Sizungen vom 31ten May r. und 2ten Junius werden verlesen.

II.) Wegen Verwendung der — durch die provisorische Kontributions Umlage eingegangenen Summe von 300,000 fl. wird eine Berathschlagung angestellt.

III.) In Ansehung der Differenz wegen des Kreisextraordinarii, und der hierüber in der Vergleichs Deputation abzugebenden Erklärung wird abgestimmt, und ein Konclusum gefaßt.

Sizung vom

Dienstag, den 5ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Wegen Verwendung der durch die provisorische Kontributions Umlage eingegangenen Summe von 300,000 fl. wird

beschlossen:

dem Antrage der Kriegs Prästations Deputation beizutretten, nach welchem von diesen Geldern die den geplünderten bestimmte Entschädigung zu $\frac{3}{4}$tel bestritten werden solle.

III.) Wegen einer von Seiten des in Canstatt noch anwesenden K. K. Verpfleg Amts an verschiedene Ober Aemter des Landes gemachten Heurequisition wird den landschaftlichen Deputirten der Kriegs Prästations Deputation die verlangte Instruction ertheilt.

IV.) Das Koncept einer loco voti verfaßten Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 27ten Apr., die von der Stadt Stuttgardt prätendirte Auswahl Freiheit betreffend, wird verlesen und genehmigt. Die Erklärung ist folgende:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen Verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 27ten April 1798. die von der Stadt Stuttgardt prätendirte AuswahlsFreiheit betreffend.

dd. 5ten Junius 1798.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist gnädigst gefällig gewesen, den von dem Magistrat in Stuttgardt unterm 7ten Merz dieses Jahrs eingekommenen Bericht, die angemaßte Freiheit der allhiesigen Stadt von Auswahlen betreffend, gehorsamst Unterzogenen unterm 27ten April zugehen zu lassen, um sich über die darinn enthaltenen Grundsäze unterthänigst zu erklären.

Die Gründe, durch welche der Magistrat in Stuttgardt die Behauptung einer AuswahlsFrei-

heit für diese Stadt in seinem Bericht zu rechtfertigen sucht, sind folgende:

1) In dem der Stadt Tübingen von des höchstseeligen Herrn Herzogs Karl Durchlaucht den 10ten December 1767. wegen der Auswahlen ertheilten Privilegium sey ausdrüklich bestimmt, daß jenes Privilegium auch der Stadt Stuttgardt zustehe. Auch enthalte ein den 18ten May 1758 von Serenissimo Carolo unmittelbar erlassenes gnädigstes Decret, nach welchem die hiesige Stadt von einer in diesem Jahr ausgeschriebenen Auswahl der Dienstknechte freigesprochen worden sey, eine weitere ausdrükliche Anerkenntniß dieser der Stadt Stuttgardt zustehenden Auswahls-Freiheit;

2) Diese Stadt befinde sich in dem Besizstand der Auswahls-Freiheit, indem bei den beiden leztern in Gemäßheit vorangegangener herr- und landschaftlicher Verabschiedungen vorgenommenen Auswahlen dieselbe nicht in Kontestation gezogen worden sey;

3) Endlich gründe sich diese Auswahlsfreiheit noch auf einige besondere Verhältnisse, welche die Stadt Stuttgardt als erste Residenz mit andern Städt und Aemtern des Landes nicht gemein habe.

So viel nun den angeführten

1ten Grund betrift, so laborirt das der Stadt

Tübingen im Jahr 1767. ertheilte Privilegium, aus welchem zugleich eine AuswahlsFreiheit für Stuttgardt abgeleitet werden will, an solchen Mängeln und Gebrechen, daß dasselbe bei den beiden lezteren Auswahlen für völlig ungültig angesehen, und hierauf nicht die geringste Rüksicht genommen worden ist, indem weder die Herzoglichen Kollegien bei Ertheilung jenes Privilegiums, durch welches der Stadt Tübingen eine Last abgenommen und dem übrigen Lande aufgelegt werden wollte, mit ihren Gutachten vernommen worden sind, noch hierüber mit der Landschaft communicirt worden ist. Da mithin für Tübingen selbst durch jene unmittelbare Verfügung des höchstseeligen Herrn Herzogs Carl Durchlaucht keine AuswahlsExemtion begründet werden konnte, so läßt sich auch zum Vortheil der Stadt Stuttgard hieraus nichts folgern.

Eben so wenig kann auch für die Auswahls-Freiheit der Stadt Stuttgardt aus dem den 14ten May 1758. erlassenen unmittelbaren Herzoglichen Decret an das StadtVogtAmt, nach welchem die Stadt von der ihr bereits anbefohlen gewesenen Stellung der Dienstknechte zur Auswahl verschont worden ist, ein Beweiß hergenommen werden. Auch dieses Herzogliche Decret ist eine blose KabinetsVerfügung, durch welche zu Gunsten Stuttgardts auf Kosten des gesammten Landes

keine Ausnahme von demjenigen, was die LandesGrundGeseze wegen der Auswahlen bestimmen, gemacht werden konnte: wie dann auch durch dieses Herzogliche Decret keine bleibende AuswahlsFreiheit für Stuttgardt bezwekt wurde, sondern nur eine Befreiung für den damals vorgekommenen individuellen Fall zugestanden werden wollte.

Wann aber

2) der Magistrat in Stuttgardt daraus, daß diese Stadt bei den beiden lezteren unter der Regierung des Herrn Herzogs Ludwig Eugen Durchlaucht vorgenommenen Auswahlen nicht mit beigezogen worden sey, folgern will, daß solche sich im Besiz der AuswahlsFreiheit befinde, so stehet ihm hiebei im Weg, daß eben diese beide Auswahlen es sind, welche die gegenwärtige Beschwerde des Landes veranlaßt haben, und als Actus turbativi keinen Besizstand zu begründen vermögen.

Aus den von der Herzoglichen Regierung, und der gemeinschaftlichen RekrutirungsDeputation über diesen Gegenstand erstatteten unterthänigsten Gutachten dürfte sich auch ergeben, daß des höchstseeligen Herrn Herzogs Ludwig Eugen Durchlaucht die Stadt Stuttgardt aus einem ganz andern Grunde als wegen ihrer vermeintlichen AuswahlsFreiheit bei diesen beiden Auswahlen

nicht mit in die Repartition nehmen zu lassen, für gut gefunden haben.

3) Unter der Rubrik von besondern Verhältnissen, welche Stuttgardt nicht mit andern Städten des Landes gemein habe, wird zu Adminiculierung der prätendirten AuswahlsExemtion aufgeführt:

a) daß Stuttgardt die erste Residenz sey, und, da auch andere teutsche ResidenzStädte der Auswahls-Freiheit sich zu erfreuen hätten, die Analogie für sich habe.

Allein wenn auch gleich eine allgemeine Observanz vorhanden wäre, daß die deutschen ResidenzStädte zu Auswahlen nicht mit beigezogen zu werden pflegten, welches sich jedoch keineswegs erweisen lassen dürfte, so würde sich doch hieraus kein analogischer Schluß auf Wirtemberg ziehen lassen. Nach den FundamentalGesezen dieses Herzogthums finden Auswahlen nur in Nothfällen statt. Selbst der Zwek der Auswahlen hat demnach hier ganz andere Determinationen erhalten, als in den meisten andern deutschen Provinzen, und es läßt sich mithin auch das, was in Ansehung der Auswahlen in diesen Observanz seyn mag, keineswegs auf Wirtemberg anwenden.

b) Das StadtReuterCorps,

c) das Corps der freiwilligen Reuter und

d) die Stadt Wacht Compagnie, welche in Stuttgardt aufgestellt sind, deren der Magistrat hier ebenfalls gedacht hat, dienen lediglich darzu, daß in der Stadt selbst Ruhe und Ordnung erhalten werden möge. Es sind dieses blos polizeiliche Anstalten, so wie sie auch in andern Städten des Landes, nach dem Verhältniß ihres Umfangs, ihrer Grösse, und der Anzahl ihrer Inwohnerschaft angeordnet sind.

e) Der Aufwand, welchen diese Anstalten erfordern, gereicht blos zum Vortheil der Kommunität von Stuttgardt, und nicht zum Vortheil des Landes. Weder Recht noch Billigkeit erlauben es, denselben alsdann, wenn von Vertheidigung des Vaterlandes gegen auswärtige Feinde die Rede ist, in Aufrechnung bringen zu lassen, und z. B. das gewöhnliche Wachestehen unter den Thoren als einen Dienst fürs Vaterland zu qualificiren.

f) Endlich hat der Magistrat auch noch zu bemerken für gut erachtet, daß die Vornahme einer Auswahl in Stuttgardt in der Hinsicht mit Schwierigkeiten verbunden seyn würde, weil die viele PersonalExemtionen bei der

Bürgerschaft eine schlimme Sensation erregen dürften, zumal da dieselbe nun einmal der Meinung zugethan sey, daß sie in Ansehung ihrer prätendirten Auswahls-Freiheit bestens fundirt sey.

Gehorsamst Unterzogene können nicht glauben, daß diese Schwierigkeiten, welche hier der Magistrat voraussezen will, wirklich eintretten würden. Vielmehr trauen Sie der allhiesigen Bürgerschaft so viele Liebe zur Ordnung, so viel wirtembergischen Gemeinsinn und Patriotismus zu, daß sie, die durch den Aufenthalt des Hofs und der Canzlei so viele bedeutende Vortheile vor allen übrigen Bürgerschaften des Landes genießt, wenn sie über den Gegenstand, um den es zu thun ist, durch ihre Vorgesezte gehörig belehrt werden wird, gerne nach dem Verhältniß ihrer Kräfte zu Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes mitwirken, und sich in Fällen der Noth durch eine aus Feigheit erzeugte Ansprache auf Exemtion zu ihrem Nachtheil auszuzeichnen, keineswegs gemeint seyn werde. Wenn aber auch je diese Besorgnisse, deren der Magistrat erwähnen zu müssen geglaubt hat, nicht ganz ungegründet seyn sollten, so würde es um so nöthiger seyn, dagegen in Zeiten die gehörigen Maasregeln zu ergreifen, und diejenige, welche sich der Ordnung nicht von selbst

fügen, mit Ernst und Nachdruk zum Gehorsam gegen die Geseze anweisen zu lassen; indem, wenn man sich von Seiten der höchsten Regierung insbesondere bei Anordnungen, welche ins Ganze gehen, durch die Widersezlichkeit einzelner bestimmen lassen wollte, andere dadurch ebenfalls zum Ungehorsam und zur Unbottmässigkeit aufgereizt, und so alle zwekmässige Anstalten vereitelt werden könnten.

Aus der bisherigen Prüfung der von dem Magistrat in Stuttgardt für die angebliche AuswahlsFreiheit dieser Stadt vorgebrachten Gründe werden Euer Herzogliche Durchlaucht die Unstatthaftigkeit derselben gnädigst zu entnehmen geruhen, und gehorsamst Subsignirte fühlen sich deswegen gedrungen, ihre unterthänigste Bitte dahin zu wiederholen:

Den Magistrat in Stuttgardt, so wie solches in Absicht auf Tübingen nach vorher erforderten Gutachten der Herzoglichen Kollegien unterm 14ten Febr. 1795. gleichfalls geschehen ist, dahin gnädigst belehren zu lassen, daß bei Ertheilung eines solchen BefreiungsPrivilegiums von Auswahlen die Einwilligung des Landes eine wesentliche Erforderniß sey, und da es hier an dieser Einwilligung gänzlich mangle, die Stadt Stuttgardt bei künftigen Auswahlen auch nicht verschont werden könne.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respect beharren, Stuttgardt den 5ten Junius 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Zweites Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses

Sizung vom
Mittwoch, den 6ten Junius 1798.

I). Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber einen — die gemeinschaftliche VergleichsDeputation betreffenden Gegenstand wird eine Berathschlagung angestellt.

III.) Das Project der Umlage der Ordinari-Steuer von Georgii $17\frac{98}{99}$ nebst dem dazu gehörigen unterthänigsten Anbringen an gnädigste Herrschaft wird im Koncept vorgelegt und genehmigt.

IV.) Ueber einen in der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation zu machenden Antrag wegen Aufhebung des sogenannten Forstzinnses von ausgereuteten PrivatWaldungen wird deliberirt — die Abstimmung aber auf die nächste Sizung ausgesezt.

Sizung vom
Donnerstag, den 7ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber einen auf die VergleichsVerhandlungen sich beziehenden Gegenstand wird referirt.

III.) Die gestern abgebrochene Materie wegen Aufhebung des Forstzinnses wird wieder in Vortrag gebracht, und durch Stimmenmehrheit

beschlossen:

in der VergleichsDeputation deswegen folgenden Antrag zu machen:

Da die JagdGerechtigkeit an und für sich das Recht nicht involvirt, den Waldeigenthümern das Ausreuten ihrer Waldungen zu erschweren, oder denselben für die ihnen zu ertheilende Erlaubniß einen Forstzinns oder Kanon für die abgehende Wildfuhr anzusezen, vielmehr derley Imposten denjenigen unordentlichen Hülfen und Beschwerden beizuzählen sind, welche nach dem Innhalt des Tübinger Vertrags auf Prälaten und Landschaft künftighin nicht mehr gelegt werden sollen, so bittet die Landschaft, sowohl den bereits aufgelegten Forstzinns aufzuheben, als auch, wann in Zukunft Kirchenräthliche, Kommun- oder PrivatWaldungen auszureuten, erlaubt werden wird, von Ansezung eines Forstzinnses, oder Kanons für die abgehende Wildfuhr zu abstrahiren.

IV.) Die KommunVorsteher von Hoheneck machen in einem Exhibito die Anzeige, daß das OberforstAmt Ludwigsburg sie angewiesen habe, wegen Beeidigung ihres KommunWildschützen, bei

dem Herrn von Gemmingen zu Beyhingen den Konsens einzuholen, und bitten deswegen um landschaftliche Verwendung.

Beschluß,

die frühern Acten, auf die sich die KommunVorsteher beziehen, nachzuschlagen.

V.) Eine Herzogliche Signatur vom 5ten dieses eine auf die VergleichsUnterhandlungen sich beziehende Angelegenheit betreffend, wird publicirt.

VI.) Wegen den Nachforderungen des Juden Dreifuß von Hochberg und Kons. für zu viel gelieferte Naturalien in die Kaiserliche Magazine wird den landschaftlichen Mitgliedern der VergleichsDeputation eine Instruction ertheilt.

Sizung vom
Freitag, den 8ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Wegen der abzugebenden Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 5ten dieses, eine auf die Vergleichsunterhandlungen sich beziehende Angelegenheit betreffend, wird deliberirt.

Sizung vom
Samstag, den 9ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Wegen der abzugebenden Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 5ten dieses, eine auf die Vergleichsunterhandlungen sich beziehende Angelegenheit betreffend, wird nach einer abermaligen Berathschlagung ein Schluß gefaßt.

III.) Eine Herzogliche Resolution vom 2ten dieses, auf die in dem Anbringen der LandesVersammlung vom 5ten Febr. aus Veranlassung der in dem Adelberger Forst geschehenen Erhöhung der HolzPreise vorgetragene Beschwerde des Zavelsteiner Aemtleins und des Orts Calmbach wegen Schmälerung ihrer GerechtigkeitsHolzAbgabe wird publicirt. Sie ist folgende:

Des Regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben Sich auf das landschaftliche Anbringen vom 5ten Februar dieses Jahrs in Betref der — von den Innwohnern des Zavelsteiner Aemtleins und den zu Calmbach, wegen Schmälerung ihrer GerechtigkeitsHolzAbgabe, bei der allgemeinen LandesVersammlung erhobenen Beschwerde gnädigst bewogen gefunden, von dem Herzoglichen KirchenRath in dieser Sache Bericht und Gutachten erfordern zu lassen.

Da nun dieses Collegium mit seinem hierauf erstatteten unterthänigsten Anbringen zugleich auch einen von der ForstVerwaltung Hirschau inzwischen erforderten Bericht eingesendet hat, der eine ausführliche Darstellung der wahren Beschaffenheit obgemeldter Beschwerde enthält, so wird

dieser Bericht dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß in der Anlage zu dem Ende abschriftlich mitgetheilt, um sich sowohl von der unstatthaften Beschwerde der Zavelsteiner und Calmbacher Innwohner, als auch von dem forstwirthschaftlichen und pflichtmässigen Verfahren des Beamten näher zu überzeugen, vermög dessen lezterer so gehandelt hat, wie die Conservation der ihm anvertrauten Waldungen unbeschadet des wirklichen Rechts der Unterthanen es erheischt, die solches, des Holzmangels in andern Gegenden und der vorliegenden Nothwendigkeit zur äussersten Schonung der Waldungen unerachtet, gleich wohl immer weiter auszudehnen bemüht sind; daher sich die Landschaft von selbst überzeugen wird, mit wie wenigerm Recht über diese Beamte zu klagen gewesen und wie sehr zu wünschen ist, daß ehe und bevor derley Klagen von derselben angenommen — und bei gnädigster Herrschaft unterstüzet werden, vorher geprüft werde, ob sie einer solchen Annahme würdig sind. Signatum Stuttgardt in Consilio secretiori den 2ten Junius 1798.

(L. S.)

Sizung vom

Montag, den 11ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sizung wird verlesen.

II.) Die in der vorigen Sizung beschlossene

Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 5ten dieses, einen Gegenstand der Vergleichsunterhandlungen betreffend, nebst einem Schreiben an das Herzogliche GeheimerathsKollegium in der nehmlichen Sache wird verlesen und genehmigt.

Sizung vom
Dienstag, den 12ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Publicirt werden:

1.) Ein Exhibitum der OrtsVorsteher von Steinenberg, Asperglen, Kreewinkel, Vorder- und Hinder Weisbuch, Bühlbronn, Neckelsperg, Streich, Hundsholz, Unter- und OberBerken, Börtlingen, Bihrenbach, Oberwälden, Holzhausen, Wangen, Holzheim, Eschenbach, Schlath, Nassach, Kaiserspach, Buchengehren und Mittelweiler, worinn sie bitten, daß, da der Herzogliche Kirchenrath in Ansehung ihrer sogenannten Gnadenlehen es bei dem durch Lager- und Güthèrbücher, Rechnungen und Herkommen bestimmten Laudemio von 5 Procent des gerichtlichen Anschlags und Kaufpreises nicht bewenden lasse, sondern diese Lehen für Fallgüther, welche nach dem Tod des Besizers dem Kloster Adelberg heimfielen, erkläre, und daher in VeränderungsFällen ein — alle Mäsfigung übersteigendes Handlohn durch die dorti-

ge KlostersVerwaltung ansezen lasse, sich dahin zu verwenden, daß kein höheres Handlohn als die lagerbuchmässigen 5 Procent eingezogen und ihnen erlaubt werde, diese Güther, gleich ihren Voreltern, als ihr Eigenthum zu behandeln, und daher solche in Nothfällen stükweise zu verkaufen, und sie gleich andern Erbgüthern bei KapitalAufnahmen zu verhypotheciren;

2.) Ein Exhibitum der Vorsteher der Ortschaften Unter- und Oberberken, Ober- und Niederwälden, Waugen und Holzhausen, in welchem sie bitten, daß, da von dem Herzoglichen Kirchenrath, nachdem die Innhaber von 91 Hof- und Lehengüthern in einem gegen die KlosterVerwaltung Adelberg wegen verweigerter Abgabe ihres Gerechtigkeitsholzes geführten Proceß durch alle Instanzen obgesiegt hätten, nunmehr durch ein an die gedachte KlostersVerwaltung unterm 27ten Apr. 1797. erlassenes Rescript bei den mit Lehengüthern sich ereignenden Erledigungsfällen die GerechtigkeitsHolzAbgabe ganz aufgehoben worden sey, und über diß diejenigen, die noch in dem Genuß derselben stünden, durch die Verringerung des Waldmesses, die schlechte Qualität des Holzes und die Erhöhung des Stamm- und Rittgelds beeinträchtigt würden, von Seiten der Landschaft die fernere Abgabe dieses Gerechtigkeitsholzes in guter Qualität, so wie auch die Aufhebung des erhöheten Stamm- und Rittgelds bewirkt werden möchte.

Beschluß.

Den Herzoglichen Kirchenrath unter Beilegung dieser beiden Supliken per Extractum protocolli zu ersuchen, dem verstärkten Ausschuß über den Innhalt derselben die erforderliche actenmässige Auskunft zu ertheilen, um sodann in Ansehung der gebetenen Intercession, mit welcher man den Petenten, in so fern ihre Beschwerden gegründet, und ihre Ansprüche gerecht wären, allerdings an die Hand zu gehen hätte, das weitere beschliessen zu können.

Sizung vom

Mittwoch, den 13ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Aus der allgemeinen Uebersicht über die Beschwerden, Bitten und Wünsche des Landes werden folgende Materien, die nach dem Beschlusse der LandesVersammlung vom 19ten Oct. vorigen Jahrs noch während des Landtags zum Vortrag zu bringen sind, ausgezeichnet;

Veredlung und Verbesserung des Schreiberstandes;

Mittheilung der Berichte an die Supplicanten;

Zurükweisung der StabsBeamten in die durch die Geseze und Verfassung ihrer AmtsGewalt vorgeschriebenen Grenzen;

Verwandlung der jährlichen VogtGerichte in solche, die nur alle drei Jahre gehalten werden;

Vertheilung grösserer Aemter der Stadt- und Amtschreibereien;

Wiederherstellung des magistratischen Ansehens und Wiedereinsezung der Magistrate in die ihnen gebührenden Rechte.

Aufhebung des SelbstersezungsRechts der Magistrate, und Wahl durch die Gemeinden;

Abstellung der schädlichen Gewohnheit, das in der nahen Verwandtschaft liegende Hinderniß des Eintritts in einen Magistrat durch Dispensation aufzuheben;

Ergänzung der Lücken in den LehrAnstalten, ten, namentlich in den Kameral- und Forstwissenschaften;

Einführung von IndustrieSchulen;

Aufhebung der Waisenhäuser und Erziehung der Waisen in PrivatFamilien gegen KostGelder;

Revision der Gesezgebung überhaupt; Antrag auf eine deshalb anzuordnende gemeinschaftliche Deputation;

Aufhebung aller Monopolien;

Verbesserte Einrichtung der Landrechnungs-Deputation und des GeschäftsGangs bei derselben.

III.) Ueber die Frage: Ob nicht auf eine Verordnung anzutragen wäre, nach welcher jeder herrschaftliche Diener an dem Ort, wo er ange-

stellt ist, das Bürgerrecht zu erlangen und zu versteuren hätte, wird referirt, die Berathschlagung aber auf die nächste Sizung ausgesezt.

Sizung vom
Donnerstag, den 14ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Wegen des Abzugs von dem Vermögen der Verschollenen wird aus Veranlassung eines Spezialfalls von Sindelfingen

beschlossen,

diese Beschwerden unter die Gegenstände der VergleichsVerhandlungen aufzunehmen, und in einem besonders beizulegenden Promemoria sich auf den Innhalt der deswegen bereits unterm 29ten März 1794. übergebenen Vorstellung, worauf bis jezt noch keine Herzogliche Resolution erfolgt sey, zu beziehen.

III.) Ueber die in der gestrigen Sizung in Proposition gebrachte Frage: Ob an gnädigste Herrschaft der Antrag zu machen wäre, daß sämmtliche herrschaftliche Diener sich als Bürger bei irgend einer Kommun des Landes aufnehmen lassen sollten, wird eine abermalige Berathschlagung angestellt, und nach abgelegten votis consultativis

beschlossen,

deswegen in der VergleichsDeputation folgenden Antrag zu machen:

Seine Herzogliche Durchlaucht möchten gnädigst geruhen, die Herzogliche Verordnung von 1717. mittelst Erlassung eines General Rescripts dahin zu erneuern, daß alle Inwohner eines Orts, sie seyn wirkliche Bürger oder nicht, weil sie bürgerliche Beneficien geniessen, zur Erlegung der in der Herzoglichen Kommun Ordnung fol. 112 regulirten Bürger- oder Wohnsteuer verbunden, und hievon einzig die Wittwen und Waisen in der Maase, daß erstere nur die Hälfte der Gebühr entrichten, leztere aber ganz verschont bleiben, ausgenommen seyn sollen.

Sizung vom
Freitag, den 15ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ein auf die Friedens angelegenheit sich beziehendes Exhibitum der Magistrate von Weinsperg, Neuenstadt und Möckmühl wird publicirt, und über das darinn vorgetragene Ansuchen ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Montag, den 18ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sizung wird verlesen.

II.) Die Herzogliche Resolution vom 31ten May, auf das unterthänigste Anbringen des verstärkten Ausschusses vom 9ten desselben Monats,

das in einigen OberAemtern des Landes noch immer fortdaurende Salpetergraben betreffend, wird publicirt. Sie ist folgende:

Des Regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte vom 9ten diß, das in einigen OberAemtern des Landes noch immer fortdaurende SalpeterGraben betreffend, eingesehen, und lassen hierauf denenselben gnädigst unverhalten, daß, da Höchstdieselbe unterm 17ten Merz der Herzoglichen RenntKammer den Befehl ertheilt hatten, die — wegen Aufhebung des SalpeterGrabens sub eodem erlassene gnädigste Resolution an die Herzogliche SalpeterVerwaltungen auszuschreiben, und zugleich wegen der — des Salpeterwesens halber zu treffenden künftigen Verfügungen, Gutachten zu erstatten, Seine Herzogliche Durchlaucht von gedachter Herzoglichen RenntKammer über dieses landschaftliche unterthänigste Anbringen vordersamst gleichbaldigen Bericht und Gutachten erfordert haben.

Nun ist zwar von der Herzoglichen RenntKammer vorgetragen worden, daß

„da das Einstellen des SalpeterGrabens die nothwendige Folge mit sich bringe, daß, wo nicht alle, doch bei weitem die meisten der bisher angestellt gewesenen herrschaftlichen Salpetersieder, deren Anzahl sich über 100 belaufe,

dasjenige Erwerbsmittel, wodurch sie sich und die ihrigen ernährt haben, verlieren, und in eine um so hülflosere und bedaurungswürdigere Lage versezt werden, als sie fast durchgängig arme und unvermögliche Leute seyen, welche, bis sie nach und nach in den Stand kommen, ihr Brod auf eine andere Art zu erwerben, aus eigenen Mitteln nichts zusezen können, die Herzogliche RenntKammer sich beglaubiget habe, daß es weder dem Lande damit gedient, noch auch den landesväterlichen Gesinnungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht gemäs gewesen wäre, wenn von ihr blos derjenige Theil des Herzoglichen Befehls, wodurch das SalpeterGraben eingestellt, und den SalpeterSiedern ihr Gewerb niedergelegt wird, ausgeschrieben, und nicht zugleich dieser armen Klasse von Unterthanen die wieder belebende Aussicht, daß Seine Herzogliche Durchlaucht auf andere Weise für sie zu sorgen den Bedacht genommen, eröfnet worden wäre.

Durch diese Betrachtung habe sich die Herzogliche RenntKammer aufgerufen gefunden, vor allen Dingen an die Ausfertigung des gnädigst anverlangten Gutachtens wegen künftiger Einrichtung des Salpeterwesens zu schreiten, und darinnen über diejenige Maasregeln, welche zur Unterstüzung und Erhaltung der ausser Brod gesezten SalpeterSieder dienen möchten,

sich herauszulassen, wobei sie nicht gezweifelt habe, daß, da solches Gutachten schon unterm 7ten April verfaßt worden, die hierauf ergehende Herzogliche Entschliessung füglich noch vor Georgii, und also zeitig genug würde ausgeschrieben werden können. Nun habe sich zwar die Sache dadurch, daß auch die Herzogliche Regierung um Gutachten aufgefordert worden sey, gegen die anfängliche Vermuthung einigermassen in die Länge gezogen, es sey aber nichts destoweniger indessen durch PrivatBelehrungen, welche der Referent so wohl den SalpeterVerwaltungen als auch sehr vielen Salpetersiedern selber ertheilt habe, so viel geschehen, daß das Salpetersieden zuverlässig in den allermeisten Orten des Landes schon seit Georgii aufgehört habe. Desto unerwarteter sey mithin die Erscheinung, wenn der verstärkte landschaftliche Ausschuß, welchem doch gewiß nicht unbekannt habe seyn können, daß die Herzogliche Resolution vom 17ten Merz ihre Wirkung schon seit Georgii im ganzen Lande geäussert habe, von dem Umstand, daß an ein paar Orten noch das Salpetersieden, und vielleicht gar mit gutem Willen der GebäudeEigenthümer fortdauerte, die Veranlassung habe nehmen mögen, Seine Herzogliche Durchlaucht mit einer unterthänigsten Vorstellung zu behelligen, ohne sich vorher, was doch so leicht, und alle Augenblik hätte

geschehen können, bei den Herzoglichen Kollegien um die Ursache, weswegen die Herzogliche Resolution von eben diesen Kollegien noch nicht ausgeschrieben worden, zu erkundigen, und sich hierüber eine beruhigende Auskunft ertheilen zu lassen.

Allein dieser Erläuterung ungeachtet haben jedannoch Seine Herzogliche Durchlaucht in einem sub hodierno an die herzogliche RenntCammer erlassenen Decrete befohlen, den SalpeterSiedern zu Schorndorf und Nagold das Graben nach Salpeter, wenn nicht die Gebäude Eigenthümer es freiwillig zugeben, besonders ernstlich zu verbieten, und überhaupt die erforderlichen Rescripte wegen Aufhebung der herrschaftlichen SalpeterFabrikationen an sämtlich betreffende Stellen unverweilt zu erlassen.

Welches alles nunmehr den Verordneten des verstärkten landschaftlichen Ausschusses mit der Versicherung gnädigst angefügt wird, daß Seine Herzogliche Durchlaucht denselben mit herzoglicher Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben: Signatum in Cons. Secr. den 31ten Mai 1798.

(L. S.)

III. Die Abgeordnete der Vögte, Gerichte und sämmtlichen Gemeinden des OberAmts St. Georgen bitten in einem Exhibito den verstärkten Ausschuß, ihr bereits dem Herzoglichen GeheimenrathsKollegio vorgetragenes Gesuch,

daß die gegenwärtig daselbst erledigte Stelle eines KlosterAmtschreibers und Amtspflegers nicht durch das herzogliche Kirchenraths Kollegium, das hierzu bereits Vorschläge gemacht habe, sondern nach der Natur der Sache, und nach der LandesVerfassung durch die AmtsVersammlung ersezt werden möge,

bei gnädigster Herrschaft durch eine unterthänigste Intercession zu unterstüzen.

IV.) Die Deputirte des KlosterAmts Denkendorf bitten ebenfalls in einem Exhibito, von Seiten des verstärkten Ausschusses bei gnädigster Landesherrschaft eine spezielle Versicherung auszuwirken, daß sie bei einem sich mit der dortigen Amtschreiberei ereignenden ErledigungsFalle in der Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechts durch den herzoglichen Kirchenrath nicht gehindert werden sollten.

Nach angehörtem Gutachten, und nach einer vorherigen Berathschlagung wird durch eine grosse Stimmenmehrheit

beschlossen,

aus Veranlassung dieser beiden SpezialFälle wegen Besetzung der Stadt- und Amtschreibereien im Allgemeinen an gnädigste Herrschaft ein unterthänigstes Anbringen gelangen zu lassen.

Sizung vom

Dienstag, den 19ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ein Promemoria wegen einer zur Revision der Gesezgebung niederzusetzenden gemeinschaftlichen Deputation wird verlesen und hierauf nach abgelegten Votis consultativis und einer vorherigen Berathschlagung durch Stimmenmehrheit

beschlossen,

dieses Promemoria, als eine weitere Ausführung des wegen der Revision der Gesezgebung bereits in der Landschaftlichen Punctation gemachten Antrags in der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation durch die disseitigen Mitglieder übergeben zu lassen.

Sizung vom

Mittwoch, den 20ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Nachstehendes Koncept des in der vorgestrigen Sitzung beschlossenen Anbringens, die Besezung der Amtschreibereien und Amtspflegen in den KlösterAemtern des Landes, insbesondere in St. Georgen und Denkendorf betreffend, wird verlesen, und nach abgelegtem Voto cons. der Aufsaz einstimmig genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, die Besezung der Amts-

schreibereien und AmtsPflegen in den KlosterAemtern des Landes, insbesondere in St. Georgen und Denkendorf betreffend.

dd. 18ten Junii 1798.

Serenissime!

Es haben die Vögte, Gerichte, und sammtlichen Gemeinden des OberAmts St. Georgen an gehorsamst Subsignirte das Ansuchen gelangen lassen, die von ihnen bei Euer Herzoglichen Durchlaucht angebrachte unterthänigste Bitte:

ihren Amtsschreiber und Amtspfleger selbst wählen zu dörfen;

mit einem unterthänigsten Intercessionali zu unterstützen.

Und auf eine ähnliche Weise haben auch die Deputirte des KlosterAmts Denkendorf den Landschaftlichen verstärkten Ausschuß durch das hier in Abschrift angeschlossene Schreiben gebetten:

sich bei Euer Herzoglichen Durchlaucht für sie dahin zu verwenden, daß sie auf den Fall einer entstehenden Vakatur der dortigen Amtsschreiberei und Amtspfleg in Wiederbesetzung dieser Stellen nicht beeinträchtiget werden möchten.

So viel nehmlich das KlosterAmt St. Georgen betrift, so spricht bei der durch die Beförderung des dortigen Amtsschreibers Schmollers zur

kirchenräthlichen Verwaltung in Leidringen entstandenen Vakatur der Amtschreiberei das herzogliche Kirchenraths-Kollegium das Recht an, Euer Herzoglichen Durchlaucht zu Wiederbesetzung dieses Kommundiensts Vorschläge machen zu dürfen, und gleichen Ansprüchen glauben auch die Kommun-Vorsteher des KlosterAmts Denkendorf bei einem eintretenden Erledigungs-Fall der Amsschreiberei und Amtspfleg in Denkendorf von Seiten des Herzoglichen KirchenRaths entgegensehen zu müssen.

Nachdem gehorsamst Subsignirte diesen Gegenstand nach allen Rüksichten reiflich erwogen haben, so können Sie nicht anders als dafür halten, daß das Recht jener beiden KlosterAemter, ihre Amtsschreibereien und Amtspflegen durch vorzunehmende Wahlen zu besetzen, vollkommen gegründet sey.

Die Stadt- und Amsschreibereien wurden von jeher von den Kommunen besezt, und schon in dem Tübinger LandtagsAbschied von 1514. wird diese BesetzungsArt ein altes Herkommen genannt. Auch ist durch den LandtagsAbschied von 1608. als allgemeine Regel festgesezt, daß die Stadt- und Gerichtschreiber den Kommunen nicht wider ihren Willen sollen aufgedrungen werden.

Eben so ist auch in Ansehung der Amtspfleger verordnet, daß die Erwählung derselben durch die Amtsversammlungen vorgenommen werden solle.

KommunOrdnung S. 19. §. 2.

Der Grund dieser gesezlichen Verordnungen liegt darinn, weil die Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger eines Theils blos allein Geschäfte der Kommunen zu besorgen haben, und daher, wie sich die Herzogliche KommunOrdnung

S. 14. §. 1.

hierüber ausdrükt, dem gemeinen Wesen an einem tüchtigen, ehrlichen, und nach allen Stücken rechtschaffenen Stadt- und Amtsschreiber allerdings gar viel gelegen ist, und anderntheils dieselbe auch von den Kommunen allein besoldet werden.

Diese Gründe des den Kommunen eingeräumten freien Wahlrechts der Stadt- und Amtsschreiber, desgleichen der Amtspfleger, sind auf die KlosterAemter des Landes nicht minder passend, als auf die weltlichen Städt und Aemter. Auch in den KlosterAemtern haben die Amtsschreiber und Amtspfleger sich blos mit den Angelegenheiten der Kommunen zu beschäftigen, auch diesen ist daher gleich viel daran gelegen, daß diese Aemter mit tüchtigen und rechtschaffenen Männern, zu welchen sie Zutrauen haben, besezt werden mögen, und auch diese haben ihre Amtsschreiber und Amtspfleger allein aus ihren Kommunkassen zu besolden.

Bei dieser Allgemeinheit der Fassung sowohl, als der Gründe der gesezlichen Disposition, daß

die Wahl der Amtsschreiber und Amtspfleger den Kommunen zuständig seyn solle, kann wohl auch die Anwendung des Gesetzes selbst bei den Kloster-Aemtern eben so wenig irgend einigem Anstand unterworfen seyn, als bei den weltlichen Städt und Aemtern des Landes, und niemals haben auch, soviel gehorsamst Unterzogenen bekannt ist, diejenigen herzoglichen Kollegien, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Oberaufsicht über die Besetzung der KommunAemter und das Kommun-Oekonomiewesen zunächst anvertrauet ist, diese so weit zu extendiren begehrt, daß sie die AmtsVersammlungen der KlosterAemter von diesem ihnen durch die Gesetze zugesprochenen Wahlrecht hätten verdringen wollen. Am wenigsten hätte es unter diesen Umständen sich sollen erwarten lassen, daß das den Kommunen der KlosterAemter zustehende Wahlrecht ihrer Amtsschreiber und Amtspfleger von dem herzoglichen Kirchenrath jemals würde in Zweifel gezogen oder angefochten werden, indem dieses herzogliche Kollegium sich blos mit der Administration der geistlichen LandesEinkünfte zu beschäftigen hat,

Grosse KirchenOrdnung S. 424.

und der demselben vorgeschriebene Wirkungskreis mit der Oberaufsicht über die Besetzung der KommunAemter nirgends zusammengränzt.

Diese Einsprache des herzoglichen Kirchenraths, welche, soviel gehorsamst Unterzogenen be-

wußt ist, sich nicht auf alle KlosterAemter, sondern nur auf einige derselben erstrekt, kann sich deswegen auch nicht auf ein aus der Natur der Besezung jener KommunAemter hersliessendes Princip gründen, sondern es scheint dieselbe vielmehr durch ganz specielle Ereignisse veranlaßt worden zu seyn.

So geschahe es zum Beispiel in älteren Zeiten öfters, daß, wie es auch wirklich in St. Georgen und Denkendorf der Fall war, insbesondere wegen Geringfügigkeit der Besoldungen die Amtsschreibereien und Amtspflegen mit den KlostersVerwaltungen combinirt wurden, und da bei entstandenen Vakaturen die KlosterAemter sich die Fortsezung dieser AemterCombination gefallen liessen, so glaubt nun vermuthlich der Herzogliche KirchenRath hieraus für sich ein durch Observanz erwachsenes Recht auch bei Besezung der Amtsschreibereien und Amtspflegen einzuwirken, herleiten zu können.

Daß jedoch durch derley Vorgänge eine gültige Observanz nicht habe erwachsen können, läßt sich leicht abnehmen, wenn hiebei in Erwägung gezogen wird, daß es eines Theils dem Herzoglichen KirchenRath als einem administrirenden Kollegium an der Habilität zu Erwerbung eines die Besezung der KommunAemter bezweckenden Rechts gebrach, und anderntheils bei jedem BesezungsAkt dieser Art die KlosterAemter nur da-

hin stillschweigend einwilligten, daß sie durch dasjenige Individuum, welchem die Klosterverwaltung übertragen worden, auch die Amtschreiberei und AmtspflegGeschäfte wollten versehen lassen, keineswegs aber dem ihnen zustehenden gesezlichen Recht, die Amtsschreibereien und Amtspflegen selbst zu besezen, für immer entsagten.

Eine andere Art der Veranlassung, den Herzoglichen KirchenRath mit dem ihm ganz heterogenen Geschäft der KommunAemterErsezung zu beladen, ergab sich durch das unter den Regierungen der Herrn Herzoge Eberhard Ludwig und Carl eingerissene Uebel des DienstVerkaufs. Um wenigstens nicht das Ansehen zu haben, als ob man, indem man auch die KommunAemter gegen Bezahlung eines StükGelds vergab, eine ganz fremde Sache verkaufe, so ließ man solches bisweilen an die Herzogliche Kollegien laufen; und so geschahe es dann, daß auch Amtsschreiber und Amtspfleger aus den KlosterAemtern bei dem Herzoglichen KirchenRath beeidiget, oder vielleicht auch Vorschläge zu Besezung solcher Stellen von diesem gemacht wurden.

Allein aus dem, was in jenen Zeiten gegen Recht und Billigkeit, gegen Geseze und Verfassung geschehen ist, konnte nicht nur an und für sich für den Herzoglichen KirchenRath kein Recht erwachsen, sondern es ist auch so wohl durch den LandtagsAbschied von 1739. § 48. als durch den

Erbvergleich von 1770. Cl. VI. § 7. ausdrüklich festgesezt worden, daß jene Vorgänge den Kommunen in Absicht auf das ihnen zustehende Wahl- und NominationsRecht zu keinem Nachtheil gereichen, sondern ihnen vielmehr diese Rechte ungekränkt und unbeeinträchtiget verbleiben sollen.

Sollte sich mithin auch nach abgeschlossenem Erbvergleich vielleicht hie oder da der Fall ereignet haben, daß der Herzogliche KirchenRath in die Besezung der KommunAemter sich immiscirt hätte, so würde doch solches für nichts anderes als für eine den Gesezen gerade zu entgegen laufende Handlung angesehen, und hieraus zum Nachtheil der Kommunen keine nachtheilige Folgerungen hergeleitet werden können.

Bei dieser Vorliegenheit der Sache halten gehorsamst Unterzogene sich für verpflichtet, Euer Herzogliche Durchlaucht andurch in Unterthänigkeit zu bitten:

nicht nur die KlosterAemter St. Georgen und Denkendorf bei dem ihnen zustehenden respective Wahl- und NominationsRecht ihrer Amtsschreiber und Amtspfleger ungekränkt verbleiben, sondern auch dem Herzoglichen KirchenRath die gnädigste Weisung zugehen zu lassen, sich in die Besezung der Kommundienste so wohl in diesen als andern KlosterAemtern weiterhin nicht einzumischen.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respect beharren, Stuttgardt den 18ten Junius 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

III.) Herr LandschaftSecretarius Stockmaier verliest einen von ihm verfertigten Auszug aus den landschaftlichen Acten die Beschwerde derjenigen 9 Ortschaften des Unterlandes, welchen auf einem gewissen Bezirk von Waldungen und Feldern die freie PürschGerechtigkeit zusteht, betreffend.

Beschluß.

Da die 9 sogenannten freien PürschOrte des Unterlandes, nemlich Bottwar, Beilstein, Obristenfeld, Auenstein, Ilsfeld, Winzerhausen, Pleidesheim, Gemmrigheim und Murr, wie sich aus den Acten ergiebt, auf die ihnen zustehende Gerechtigkeit niemals Verzicht gethan haben: so wäre ihrer der LandesVersammlung bereits bei Erdfnung des Landtags vorgetragenen Bitte zu entsprechen, und bei gnädigster Herrschaft sich dahin zu verwenden, daß ihnen die volle Ausübung ihrer freier PürschGerechtigkeit wieder gestattet werden möchte.

Um aber die Sache destomehr zu beschleunigen, findet der verstärkte Ausschuß für räthlich, solche zu einem Gegenstand der Vergleichsunterhandlungen zu machen, und daher den dißfallsigen Antrag in die Replik auf die herrschaftliche GegenPunctation aufzunehmen.

Sizung vom
Donnerstag, den 21ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Herr RegierungsRath Georgii verließt die Fortsezung des von ihm verfaßten Entwurfs einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen, und zwar den 3ten und 4ten Abschnitt des IIten Kapitels vom 85ten bis zum 112ten Paragraphen *), und begleitet die darinn enthaltenen Vorschläge mit verschiedenen Bemerkungen und Erläuterungen.

Sizung vom
Freitag, den 22ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber einen auf den Gang der Verhandlungen bei der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation sich beziehenden Gegenstand wird referirt.

---

*) Siehe die 10te Beilage des 7ten Hefts des Landtags.

III.) Ein Schreiben der Vorsteher des Oberamts Tuttlingen wird verlesen, worinn sie wegen der von der Landesversammlung in Ansehung einer Auswahl, so wie in Ansehung der Landmiliz und der Parkeinrichtung gefaßten Beschlüsse verschiedene Bedenklichkeiten und Besorgnisse äussern.

Beschluß.

In der zu ertheilenden Antwort die Gründe, durch welche die Landesversammlung sich zu jenen zum wahren Besten des Landes abzweckenden Beschlüssen bewogen gesehen habe, umständlich zu entwickeln, um jene OrtsVorsteher dadurch in den Stand zu setzen, die Sache aus einem richtigern Gesichtspunkt zu betrachten.

IV.) Aus Veranlassung des am nächsten Freitag einfallenden Feiertags Petri und Pauli wird nach dem Wunsche verschiedener Mitglieder des Kollegii vorgetragen, ob nicht, um einen Tag für die Nachhausreise zu gewinnen, die Sitzung am Donnerstage einzustellen, und dagegen am Samstage der folgenden Woche eine abzuhalten wäre.

Beschluß.

In so ferne nicht durch unvorhergesehene Umstände die Haltung einer Sitzung am Donnerstag nothwendig gemacht wird, läßt das Kollegium sich die vorgeschlagene Abänderung gefallen.

Sitzung vom
Montag, den 25 Junius 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen.

II.) Die Herzogliche Resolution vom 9ten dieses auf das landschaftliche Anbringen vom 8ten vorigen Monats, die Mittheilung der Fundations-Urkunde wegen der katholischen Bethäuser betreffend, wird publicirt, und in Absicht der hierauf abzugebenden Erklärung, nach einer vorherigen Berathschlagung ein Schluß gefaßt. Die Herzogliche Resolution lautet folgendermassen:

Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht lassen den Verordneten des Landschaftlichen Engern Ausschusses auf ihre unterm 8ten Maii dieses Jahrs eingegebene unterthänigste Bitte um gnädigste Mittheilung des Concepts der wegen den katholischen Bethäusern zu Stuttgardt und Ludwigsburg auszufertigenden FundationsUrkunde in der Anlage dasselbe gnädigst zugehen.

Decretum Stuttgardt den 9ten Junii 1798.

Concept FundationsUrkunde des den Katholiken in Stuttgardt und Ludwigsburg gestatteten PrivatGottdienstes.

Wir Friedrich II.
Von Gottes Gnaden, Herzog von Wirtemberg und Tek ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit ꝛc. ꝛc.

Da bei den Veränderungen, welche nach dem Tode Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden in Beziehung auf die bis dahin bestandene katholische Hofkapelle eingetreten sind, die so wohl zu Stuttgardt als zu Ludwigsburg befindlichen Katholiken manche Gelegenheit verlohren, ihres Gottesdienstes zu pflegen, auch Uns nach der Vorliegenheit der Umstände die ganze Strenge der ehedem weislich hierüber angeordneten Landesgesetze weiterhin weder nothwendig noch nüzlich geschienen, so haben Wir unter Kommunikation und Beistimmung Unserer treugehorsamsten Landschaft den gnädigsten Entschluß gefaßt, zur Uebung eines katholischen PrivatGottesdienstes sowohl zu Stuttgardt als zu Ludwigsburg ein Bethaus zu gestatten.

Um aber nicht ungewiß seyn zu lassen, was wir hiermit unter dem Namen eines solchen PrivatGottesdienstes gnädigst zugegeben haben wollen, so setzen und ordnen Wir hiemit folgende Punkte:

1.) den Katholiken zu Stuttgardt und Ludwigsburg sey andurch erlaubt, zu einem gemeinschaftlichen Gebet und Gesang, wobei auch der Gebrauch einer Orgel statt haben darf, in diesen Bethäusern sich zu versammeln, die gehörige UnterrichtsAnstalten in ihrer Religion auf die in ihrer Kirche gewöhnliche Weise, und also auch durch Predigten daselbst zu geniesen, Messen daselbst sich halten zu lassen, zu beichten, und zum Genuße des heiligen Abendmals daselbst zusammen zu kommen.

Da aber

2.) für alle diese Zwecke weder ein Gebäude von einer gewißen äußeren Form noch eine besondere Einweihung des VersammlungsOrtes selbst ihren eigenen ReligionsGrundsäzen zu Folge, nothwendig ist, so soll auch weder jenes die äußere Gestalt einer ordentlichen Kirche haben, noch lezterer Actus gestattet seyn.

So wie es sich zugleich von selbst versteht, daß aller dieser PrivatGottesdienst blos innerhalb der Mauren der gnädigst gestatteten Betthäuser verbleiben, und auf obbemeldte religiöse Handlungen eingeschränkt seyn muß, also auch jede, außer diesem Bezirk sich zeigende Erscheinungen desselben, es sey in Prozeßionen, oder auf irgend eine andere Weise, auch künftighin, wie bisher verboten bleiben, und selbst die bei diesen Betthäusern angestellten Geistliche

nie außer der Kirche in ihrer geistlichen Amts-Tracht erscheinen dörfen.

Es werden aber

3.) eben diese Geistliche, oder Priester jedesmalen von Uns als LandesHerrn aus der Klaße der sogenannten WeltGeistlichen gewählt und ernannt; auch vor ihrer wirklichen Annahme von Unserm Herzoglichen Consistorium nicht nur in den Grundsätzen ihrer Religion gehörig geprüft, sondern auch durch Abnehmung einer Handtreue an Eidesstatt in ordentliche Verpflichtung genommen werden:

Von der evangelisch-lutherischen Religion weder auf der Canzel noch sonst unbescheiden zu sprechen, noch weniger gegen dieselbe durch Proselitenmacherei oder auf andere Art etwas zu unternehmen, sich durchgängig der Herzoglichen Wirtembergischen Jurisdiction zu unterwerfen, und den katholischen Gottesdienst über die gestattete und nahmentlich ausgedrükte Vergünstigungen niemals auszudehnen.

Aus welcher abzulegenden Promission derselben sich also auch

4.) ergiebt, daß nicht nur jeder bei diesen Betthäusern anzustellende Geistliche blos kraft eines von Uns erhaltenen Befehls, ohne irgend einige Investitur von einem geistlichen Obern seiner Kirche, das Recht zu Verrichtung seines

Amtes erhalte, sondern auch daß überhaupt kein Jus diœcesanum, Visitation und Jurisdiction irgend einer auswärtigen Obrigkeit weder in Beziehung auf die Betthäuser selbst, noch in Beziehung auf die daselbst angestellten Geistliche, oder die dazu sich haltenden Personen statt haben könne. Daher denn auch weder irgend jemand von jenen noch von diesen die Verordnung eines sogenannten geistlichen Obern annehmen, oder befolgen solle, wenn sich nicht Unsere landesherrliche Sanktion dabei ausgedrükt findet.

So wenig wir aber hiebei gemeinet sind, ihnen in Sachen, die blos das Forum consciential betreffen den Zusammenhang mit einem geistlichen Obern ihres Glaubens, so weit er nach ihren ReligionsGrundsäzen nothwendig ist, zu verwehren, wie Wir sie denn vorerst an den Herrn Bischoff von Kostanz gewiesen haben wollen, so bleibt es doch auch hier allgemeine Regel, daß alles, was dieser Art an den Herrn Bischoff geht, oder von demselben zurükkommt, vorher zu Unserer höchsten landesherrlichen Kenntniß gebracht werden müße: Wie wir uns denn zur steten Bewahrung dieser Unserer landesherrlichen Rechte hiemit auch ausdrüklich vorbehalten haben wollen zu jeder Zeit, wenn wir es nothwendig finden, und wenn es ohne Störung des Gottesdienstes selbst

geschehen kann, eine Visitation des ganzen Zustands dieser Bethäuser durch Unser Herzogliches Konsistorium verfügen zu lassen.

Was

5.) die Aufstellung eines Mößners, der beim Gottesdienste gebraucht werden möge, sowohl zu Stuttgardt als zu Ludwigsburg betrift, so bleibt diese, wie andere kleine Einrichtungen, den zu diesen Bethäusern sich haltenden Katholiken überlassen.

So gewiß Wir Uns nun aber

9.) im Ganzen versichert halten, daß diese Unsere aus den reinsten evangelischen Grundsätzen fliessende Vergünstigung nie undankbar zu Beeinträchtigung der ReligionsVerfassung Unserer Herzoglichen Lande und Schmälerung Unserer höchsten Landesherrlichen Rechte werde mißbraucht, oder über die hier bestimmten Gränzen ausgedehnt werden, so finden Wir doch für gut, ausdrüklich hier noch festzusetzen, daß nicht nur alle Unsere bisherigen, auf politische oder kirchliche Verhältnisse des katholischen ReligionsTheils sich beziehenden Landesherrliche Gesetze, so fern ihnen nicht in gegenwärtiger Urkunde durch eine anderwärtige ausdrükliche Verfügung derogirt worden, künftighin ihre volle Gültigkeit behalten, sondern auch daß es jederzeit frei bei Uns stehen solle, auch gegen-

wärtige Vergünstigungen nach Unserem Gutdünken zu wiederruffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Herzoglichen geheimen Innsiegel.

So geschehen ꝛc. ꝛc.

Sizung vom

Dienstag, den 26ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

II.) Die Amtsversammlung zu Neustadt übergiebt durch zwei aus ihrer Mitte abgeordnete Deputirte ein Exhibitum, worinn sie bittet, sich von Seiten der Landschaft dahin zu verwenden, daß die in 53,237 fl. bestehenden Kosten, welche das dortige Stadt und Amt im Jahr 1796 durch die vom K. K. GeneralKommando mit Execution betriebene Anlegung einer militärischen Strasse von der Deutschordischen bis an die Hohenlohische Grenze zu übernehmen genöthigt worden sey, demselben wieder vergütet werden möchten.

Nach abgelegten Votis consultativis und einer vorherigen Berathschlagung wird einstimmig

beschlossen,

den Stadt- und Amts Vorstehern zu Neustadt in einem Antwortschreiben folgendes zu erkennen zu geben:

Da die Anlegung der in Frage stehenden MilitärStrasse einzig und allein durch den Krieg verursacht worden sey: so könne auch der Ersaz für die dafür aufgewendeten Kosten von keiner andern als von der KriegspräſtationsKasse verlangt werden. Sie, die Stadt = und AmtsVorsteher, hätten daher solche in das allgemeine Verzeichniß des von dem dortigen Stadt und Amt erlittenen Kriegsschadens aufzunehmen, und dereinst bei einer allgemeinen Parification die gebührende Entschädigung dafür zu erhalten.

Im Falle aber der Zustand ihrer öffentlichen Kassen es nicht erlauben sollte, mit dem Ersaz der ganzen Forderung bis zu jenem Zeitpunkt zuzuwarten: so zweifle man keineswegs, daß ihnen nicht von Seiten der KriegspräſtationsDeputation auf ihre dießfallsige Bitte eine abschlägliche Zahlung werde bewilligt werden.

III.) Der Gegenstand wegen Mittheilung der amtlichen Berichte auf die Suppliken der Unterthanen an die Supplikanten und wegen der den Landesherlichen Resolutionen beizufügenden EntscheidungsGründe wird in Berathschlagung gezogen, und hierauf

beschlossen,

der landschaftlichen Replik auf die herrschaftliche GegenPunktation folgenden Antrag einzuverleiben:

Von Seiten des verstärkten Ausschusses werde gebeten:

1.) Den Supplikanten die Mittheilung der sammtlichen oberamtlichen und magistratischen Berichte auf ihre Suppliken nach dem Innhalt der LandesGesetze und nahmentlich der LandesOrdnung pag. 9. Kapit. vom Suppliciren, und Berichten der Amtsleut rc. niemals zu erschweren, und

2.) die landesherrlichen Resolutionen auf die einlegenden Bitten der Unterthanen so zu motiviren, daß jeder Supplicant die Ursachen der Abschlagung seines Gesuchs ersehen könne.

Sizung vom

Mittwoch, den 27ten Junius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

II.) Herr Regierungsrath Georgii verliest von seinem Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen das 3te Kapitel vom §. 113. bis 128. *)

Es wird hierauf nach dem Antrage des Herrn Regierungsraths die Verabredung genommen, künftigen Montag mit der Abstimmung über diese LandschaftOrdnung den Anfang zu machen;

---

*) Siehe des 7ten Hefts 10te Beil. S. 217. u. folg.

und zu diesem Ende sich künftig um halb 11 Uhr zu versammeln.

III.) Ein Votum über die bei der Universität Tübingen zu treffenden neuen Einrichtungen wird verlesen.

Beschluß.

Die Berathschlagung hierüber wird auf eine künftige Sitzung ausgesezt.

Sitzung vom
Montag, den 2ten Julius 1798.

I.) Das Protokoll der lezten Sitzung wird verlesen.

II.) Ueber den Antrag, welcher wegen Verbesserung der ErziehungsAnstalten überhaupt, und insbesondere wegen der bei der Universität Tübingen zu treffenden neuen Einrichtungen in der Vergleichs Deputation zu machen wäre, wird ein Schluß gefaßt.

III.) Mit der Abstimmung über den von dem Herrn Regierungsrath Georgii verfaßten Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen *) wird der Anfang gemacht, und

beschlossen,

bei den §. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. die vorgeschlagene Fassung beizubehalten:

*) Siehe des 7ten Hefts 5te Beilage.

In Ansehung des

§. 7.

hingegen die Worte:

„auch ob sie Glieder eines Magistrats sind, oder nicht“

wegzulassen, und also was diesen Punkt betrift, die Fassung des alten Ausschußstaats ganz beizubehalten.

Sizung vom

Dienstag, den 3ten Julius 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Mit dem Ajustiren der Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgefahren; die unbedingte Genehmigung des verstärkten Ausschusses erhalten folgende Paragraphen

§. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

Bei dem §. 19. wird

beschlossen,

am Ende folgenden Beisaz zu machen:

„Jedoch versteht sich von selbst, daß die lez„tere Verordnung in Ansehung der drei Residenz„Oberämter nicht statt habe, indem von diesem „selbst in dem Falle, wenn ein Mann alle Stim„men eines Magistrats, oder einer Amtsversamm-

„lung in seiner Person vereinigen sollte, drei zum
„Loos zu präsentiren sind."

§. 20. bleibt unverändert.

III.) Aus Veranlassung der Badkur, welche Serenissimus gegenwärtig im Wildbad gebrauchen, wird

beschlossen,

Höchstdenselben das gewöhnliche Kurpräsent von 100 Dukaten mit einem Schreiben unterthänigst überreichen zu lassen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Drittes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Mittwoch, den 4ten Jul. 1798.

I.) Herr KirchenrathsDirektor von Hochstetter übergiebt der Landschaft mit einem Schreiben vom 25ten Junii den siebenten Jahrgang der Annalen des Herzoglichen Kirchenraths.

Beschluß

dem Herrn Direktor in einem Schreiben für diese Mittheilung zu danken.

II.) Publicirt werden:

1.) Nachstehende Herzogliche Signatur vom 29ten Junii den bisher gemachten Abzug von dem MilitairBeitrag zur Bestreitung des Kreisextraordinarii betreffend:

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzoglichen Durchlaucht ist von dem Herzoglichen Kriegsrath die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß an dem verglichenen Militair-Beitrag auf den laufenden Monat von dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß wegen des erhöhten Kreisextraordinarii die Summe von 11,990 fl. ab-

gezogen worden sey, und nunmehr das Ganze der 7 Monate hindurch gemachten Abzüge sich auf 48,310 fl. 2 kr. belaufe, wodurch der Herzoglichen KriegsKasse die ihr obliegenden Prästationen nicht nur erschwert, sondern bald unmöglich gemacht werden.

Höchstdieselben hätten erwartet, daß das an den Landschaftlichen engern Ausschuß unterm 12ten April d. J. erlassene Decret die Wirkung haben würde, den Landschaftlicher Seits betretenen faktischen Weg nicht weiter zu verfolgen, sondern sich angelegen seyn zu lassen, durch gütliche Uebereinkunft die Sache beizulegen, oder, wenn auf solche Weise zu keinem gemeinsamen Einverständniß zu gelangen wäre, diese Sache zu rechtlicher Entscheidung heimzustellen, bis zu deren Erfolg aber alles in dem Stand zu belassen, worinn es sich vorhero befunden hat.

Nachdem aber von dem Landschaftlichen engern Ausschuß fortgefahren worden, an dem verglichenen MilitairBeitrag leztmal noch mehreres abzuziehen, und Seine Herzogliche Durchlaucht Sich bewogen finden, dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß die Gesezwidrigkeit dieses Verfahrens mit allem für die KriegsKasse und das Militare entstehen könnenden Folgen nochmals ernstlich zu Gemüthe zu führen, wobei Höchstdieselben einer anderwärtigen Entschliessung von Seiten der Landschaft zu Aufhebung dieser in die

Länge unmöglich bestehenden und unter den Vergleichs-Handlungen noch beharrenden Beschwerung der Herzogl. Kriegs-Kasse entgegen sehen: so erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht hierüber binnen dem kurz möglichsten Termin weniger Tage die Erklärung des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses, um auf den Entstehungs-Fall die weitern nothwendigen Maasregeln nehmen zu können.

Womit 2c. Sign. Stuttgart in Conf. Secret. den 29ten Jun. 1798.

(L. S.)

2.) Eine Herzogliche Signatur vom 29ten Jun. den in der offiziellen Landtagsschrift geschehenen Abdruk der Landschaftlichen Replik auf die Herrschaftliche Gegen-Punktation, und die Bekanntmachung der Landschaftlichen Verhandlungen durch den Druck überhaupt betreffend. Sie ist folgende:

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben mit grossem Befremden vernehmen müssen, daß der verstärkte Landschaftliche Ausschuß den Innhalt der Replik über die bei der gemeinschaftlichen Ausgleichungs-Deputation in Frage stehenden Punkte dem Publikum durch öffentlichen Druk bekannt gemacht habe, ohne vorher eine Resolution von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ja ohne einmal eine

Aeusserung von Höchstdero zu der gemeinsamen Verglichs Deputation verordneten Räthen hierüber abzuwarten, welche vielmehr in der Fassung und Darstellung derselben solche Bedenklichkeiten und Anstände fanden, daß sie sich bewogen fanden, die Replik nicht in dieser Gestalt anzunehmen, und sie deßwegen auch Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht vorzulegen, sondern vordersamst die Landschaftliche Deputirte zu den nöthigen Abänderungen zu veranlassen, so, daß diese Replik Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht ehender, als durch den Druck bekannt worden.

Höchstdieselbe können Ihr höchstes Mißfallen hierüber dem verstärkten Landschaftlichen Ausschuß nicht verhalten, und wollen zugleich verordnet haben, daß von Seiten der Landschaft künftighin von solchen ohnehin gemeinschaftlichen Schriften und Aufsätzen keine andere als zwischen Herrn und Land verabschiedete, oder wenigstens von Seiner Herzoglichen Durchlaucht finaliter resolvirte Sachen und zwar nur mit Höchstdero Vorwissen und Genehmigung dem Druck übergeben werden sollen; wie dann auch Höchstdieselbe zu dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß Sich gnädigst versehen, daß derselbe den bereits geschehenen Abdruk der gedachten Replik, welche in mancherlei Punkten bei Seiner Kaiserlichen Majestät sowohl, als den übrigen Reichs Fürsten vieles Aufsehen erregen, und unangenehme Folgen nach sich ziehen

wird, durch eine angemessene gedrukte Erklärung in eben jener offiziellen Anzeige von selbst zurüknehmen werde.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem verstärkten Landschaftlichen Ausschuß mit Herzoglicher Huld und Gnade wohlbeigethan verbleiben. Signatum in Consilio secretiori Stuttgart den 29ten Junii 1798.

(L. S.)

Beschluß

die Berathschlagung über den Innhalt dieser Signaturen in einer künftigen Sitzung vorzunehmen.

III.) Herr Konsulent Kerner referirt aus einem von der Herzoglichen Regierung unterm 20ten Junii erstatteten Anbringen, in Betreff des von mehreren Kreditoren im Lande wegen der auf ihre Kapitalien gelegten provisorischen Kriegssteuer verlangten sechsten Zinnsguldens, und legt zugleich, da nach dem Antrage der Regierung die gemeinschaftliche Kriegssteuer Umlage Deputation sich hierüber unter Kommunikation mit der Landschaft gutächtlich zu äussern hat, ein von ihm im Namen dieser Deputation loco voti verfaßtes Anbringen dem verstärkten Ausschuß zur Prüfung und Genehmigung vor.

Nach dem Verlesen dieses Aufsazes äussert auch Herr RegierungsRath Georgii seine Gedanken über den vorliegenden Gegenstand in einem schriftlichen Voto.

Die Berathschlagung hierüber wird, da die Zeit solche für heute nicht mehr erlaubt, auf morgen ausgesezt.

Sizung vom Donnerstag, den 5ten Jul. 1798.

I.) Mit dem Ajustiren der Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgefahren.

Die §. 21. §. 22. und §. 23. werden genehmigt *).

In Ansehung des §. 24. wird

beschlossen

a.) nach den Worten:

„findet keine Entlassung, sie geschehe dann nach Urthel und Recht, statt"

folgende Stelle einzuschalten:

„Zu diesem Behuf müssen die Akten, nachdem vorher dem Beschuldigten zu seiner Vertheidigung hinlängliche Gelegenheit verschaft worden, an eine auswärtige JuristenFakultät verschikt werden, deren Urthel wenigstens nicht geschärft werden darf. Ob aber dieser Prozeß gegen ein AusschußMitglied instruirt werden soll, kann von dem AusschußKollegio selber nicht, sondern von der Majorität der Landstände beschlossen werden."

---

*) Siehe die 5te Beilage des 7ten Hefts des Landtags. S. 110. u. folg.

b.) Die Stelle von den Worten:

„Nur eine durch Alter ꝛc."

bis zu den Worten:

„nach der Stimmenmehrheit beschliessen"

wegzulassen.

II.) In Ansehung der gestern abgebrochenen Materie, wegen Erhöhung des Zinnsfusses wird durch eine grosse Stimmenmehrheit folgender

Schluß

gefaßt:

Die disseitigen Herrn Deputirte bei der gemeinschaftlichen KriegsschadensUmlageDeputation durch einen ProtokollExtrakt zu ersuchen, in dieser Deputation folgendes zu erklären:

„Vordersamst könne man nicht unbemerkt lassen, daß, da in dem vorliegenden Falle von der Abänderung eines LandesGesetzes die Rede sey, welche ohne förmliche Mitwürkung und Einwilligung der Landschaft nicht vorgenommen werden könne, die Sache nach der Verfassung durch ein Decret des Herzoglichen GeheimenrathsKollegii an den verstärkten Ausschuß hätte gebracht werden sollen. Man habe aber gleichwohl diß Orts, in Erwägung, daß die zu treffenden Vorkehrungen keinen langen Verzug gestatteten, sich entschlossen, die verlangte Aeusserung, jedoch salvo principio, und ohne Präjudiz auf künftige Fälle abzugeben.

Um nun fürs erste auf die Frage zu kom=

men, ob einer gesezlichen Erhöhung des Zinnsfusses statt zu geben, und nun auch der sechste Zinns Gulden für gesezmäßig zu erklären wäre, so hätten sich dem verstärkten Ausschuß gegen eine bejahende Entscheidung derselben folgende Gründe dargestellt:

Es scheine nehmlich

1.) der Zeit keine Nothwendigkeit hierzu vorhanden zu seyn.

Die einzige Veranlassung zu dieser Erhöhung liege offenbar in Würtemberg nur in der Kapitalsteuer, oder in der provisorischen Kontribution. Wenn diese etwas Beständiges wäre, so würde die Billigkeit mehr auf Seiten der Glaubiger seyn; allein da dieselbe überhaupt nur vorübergehend, da die ganze Steuer keine Ertra- sondern eine Vermögenssteuer sey, so könne den KapitalienBesitzern nicht mehr Recht als andern eingeräumt werden, und sie könnten daher auch den Ersaz ihres Schadens nicht auf der Stelle wieder erwarten. Es sey mithin

2.) der Zeit nicht erwiesen, daß die Zinnssteigerung in einer tiefer liegenden Ursache und namentlich in einer grossen Seltenheit des Geldes ihren Grund habe. Um hievon versichert zu seyn, müßte man behaupten können, daß eine Erhöhung des Zinnsfusses auch in den benachbarten Staaten statt gefunden habe, und

es wäre sehr zu wünschen, daß man hierüber vordersamst nähere Erkundigung eingezogen hätte, ohne die sich schwerlich etwas Gründliches verfügen lasse.

Umgekehrt hingegen sey zu fürchten, daß wenn Wirtemberg mit Erhöhung des Zinnsfusses den Anfang mache, dieses auf epidemische Art auch in andern Staaten wirken möchte. Bei diesen Umständen scheine auch

3.) die Gefahr nicht so dringend, daß durch Nichtgestattung des sechsten Zinnsguldens ein grosser Theil des vorhandenen baaren Gelds ausser Lands gehen möchte: denn

a.) fehle es noch an dem Beweise, daß der Darleiher auswärts höhere Zinnse, als in Wirtemberg erhalten könne, und

b.) wenn dis auch der Fall wäre, so würde doch jene Besorgniß noch nicht gerechtfertigt. Man lege sein Geld der grössern Sicherheit wegen lieber in der Nähe und im Vaterland selbst an, wo man seine Schuldner immer unter Aufsicht haben, ihre häuslichen Umstände, ihre gute oder schlechte Wirthschaft beobachten, selbst auch einer promtern Justiz als im Auslande sich erfreuen könne. Der grössere Theil der Darleiher werde daher lieber ein Procent weniger nehmen, als sich dem Verlust des Grundstoks aussetzen. Das Ausleihen an Fremde werde daher höchstens

auf der Grenze, oder auch bei solchen Kapitalisten statt finden, die Geld genug hätten, um auswärtigen sichern Corporibus leihen zu können.

4.) Würde aus der Erhöhung des Zinnsfusses ein unvermeidlicher Schaden für die öffentlichen Kassen entstehen: Denn entweder würde man durch häufige Aufkündigungen in die gröste Verlegenheit gerathen, oder durch erhöhete Zinnsreichung zu einer drükenden neuen Ausgabe, die bei dem Lande allein jährlich zwischen 70000 bis 80000 fl. betragen würde, genöthiget werden.

Endlich glaube man auch

5.) im Allgemeinen die Betrachtung nicht unterdrücken zu dürfen, daß der Zinnsfuß immer mit den übrigen Preisen der Dinge in einem gewissen Verhältniß stehe und stehen müsse, daß beide wechselseitig auf einander einwirkten, und daß die Erhöhung des Zinnsfusses auf eine gedoppelte Art nachtheilig werden könne, entweder daß die Preise der übrigen Dinge namentlich der Erderzeugnisse zu sehr dadurch gesteigert würden; oder daß dasjenige, was producire, nemlich die liegenden Güter und Grundstücke, dadurch beträchtlich verlieren müßten; daß es mithin selbst gefährlich sey, und namentlich den Zerfall der Landwirthschaft nach sich ziehen könnte, wenn man eine Erhöhung

des Zinnsfusses vornehmen wollte, ohne vorher versichert zu seyn, ob jenes für das Wohl des Staats so wichtige Verhältniß nicht dadurch aufgehoben werde.

Aus diesen Gründen sehe der verstärkte Ausschuß sich zu dem Antrage bewogen, daß es lediglich bei dem bisherigen Gewohnheitsrecht belassen werden möchte, nach welchem zwar der Richter nicht auf den sechsten Zinnsgulden erkennen, der Darleiher aber dennoch denselben, wenn er von dem Schuldner versprochen und gegeben werde, annehmen dürfe.

III.) Nach der Abfassung dieses Beschlusses wurden in Absicht der zur Verhütung der Zinnssteigerung zu ergreifenden Maasregeln die gemachten Vorschläge dahin genehmigt, daß deßwegen folgende Erklärung abgegeben werden solle:

1.) Müsse man wünschen, daß die gefaßte Entschliessung, nach welcher an diejenigen, die durch die französischen Truppen Plünderung und Feldschaden erlitten hätten, abschläglich eine Summe von 300000 fl. ausbezahlt werden solle, schleunig zur Ausführung gebracht werden, mithin die Entrichtung jener Gelder an die Geplünderten ohne Verzug erfolgen möchte;

2.) Da ein Hauptgrund der Zinnssteigerung darinn liegt, daß diejenigen Schuldner, welche mit Entrichtung der Zinnse nicht einhielten, und denen daher von den Glaubigern ihre Ka=

pitalien aufgekündigt würden, sich dadurch in die Nothwendigkeit gesezt sähen, um als bekannte schlimme Bezahler wiederum Geld zu erhalten, mit ihren UnterpfandsZetteln lange Zeit umher zu laufen, und von freien Stücken sechs Procent zu offeriren, eben dadurch aber andern die Gelegenheit zu GeldAufnahmen zu erschweren: so möchte den Beamten und Magistraten aufzugeben seyn, gegen diejenigen, die in ZinnsZahlungen säumig wären, auf erhobene Klagen sowohl in Betreibung der rukständigen Zinnse, als auch wegen Heimbezahlung der Kapitalien, promte Justiz zu administriren.

3.) Halte man die Errichtung einer Leihanstalt unter öffentlicher Garantie, in so fern das hierzu nöthige Geld aus dem Ausland herbei gebracht werde, allerdings für eine sehr nüzliche Unternehmung und für das leichteste und sicherste Mittel die verderblichen Plane der Geldwucherer zu vereiteln. Da aber dem verstärkten Ausschuß in Absicht auf die Anschaffung des hierzu erforderlichen Fonds die Hände gebunden wären: so vermöge man sich hierüber auch für jezt noch nicht bestimmt zu erklären.

5.) Komme es auf nähere Untersuchung an, ob nicht von den durch die KriegsschadensUmlage eingehenden Geldern über die den Geplünderten zu leistende Abschlagszahlung noch eine weitere

Summe von etwa 150000 fl. zu KapitalAblösungen verwendet, und auch dadurch der Umlauf des baaren Gelds befördert werden könnte;

5.) werde es nicht nur in der Absicht, um der Kasse in Bälde neue Zuflüsse zu verschaffen, sondern auch um deswillen nöthig seyn, die Haupt Kriegsschadens Umlage möglichst zu beschleunigen, weil unter den Kapitalisten des Landes die Meinung ziemlich herrschend geworden zu seyn scheine, daß man die Absicht habe, die von ihnen bereits entrichtete Steuer bei der HauptUmlage nicht in Abrechnung bringen zu lassen, und solche von ihnen gleichsam als ein Præcipuum in dem Geiste des kanonischen Rechts und des MittelAlters per modum privilegii odiosi zu nehmen, wie auch überhaupt einen unverhältnißmäßig grossen Theil des ganzen KriegsSchadens auf sie überzuwälzen, und weil diese Meinung, die allerdings sehr viel zur Zinnssteigerung beitrage, durch kein zuverläßigeres Mittel, als die Beschleunigung der Hauptumlage widerlegt werden könne.

Um aber

6.) diesem eingeschlichenen Mißtrauen der Kapitalisten auch für jetzo sogleich alle Nahrung zu benehmen, und der weitern Verbreitung desselben möglichst vorzubeugen, möchte dem oben ad Nrm. 2. erwähnten Rescript zu inseriren seyn:

daß, wie Seine Herzogliche Durchlaucht es mit Ihren Gesinnungen nie vereinbarlich finden würden, bei der Umlage des Kriegsschadens eine Bürgerklasse, oder eine Gattung des Vermögens vor der andern beschweren zu lassen, die höchste Meinung auch in Ansehung der provisorischen Steuer jederzeit keine andere, als diese gewesen sey, daß, das was diejenigen, welche durch das Rescript vom 7ten Merz dieses Jahrs mit dieser Steuer belegt worden seyen, und, mithin auch die KapitalienBesitzer, auf diese Weise zu entrichten haben würden, von ihnen bei der nun mit nächstem erfolgenden Hauptumlage solle in Abzug gebracht werden dürfen.

Sizung vom

Freitag, den 6ten Jul. 1798.

I.) Da bis künftigen Montag die Abhör der Landschaft Einnehmerei Rechnungen von Georgii 17$\frac{94}{97}$ und der MilitärRechnungen vom 1ten Maii 1794 bis ult. April 1796. ihren Anfang nehmen wird, und derselben nach dem §. 17. der Instruktion des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses 8. Mitglieder des Zusatzes anzuwohnen haben: so berathschlagte man sich in der heutigen Sizung über die Art, auf welche diese Mitglieder zu erkennen wären.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Mehr-

heit für das Loos, und dieses entschied unter den Weltlichen — denn bei den Herrn Prälaten konnte dasselbe, da gegenwärtig deren nur drei anwesend sind, und Herr Prälat Cleß von Blaubeuren, nach Haus zu reisen wünschte, nicht in Anwendung gebracht werden — für die Herrn Zuschuß Verwandte von Bottwar, Bahlingen, Cantstatt, Vaihingen, Murrhard und Laufen.

II.) Die Antwort Serenissimi vom 5ten dieses, auf das von dem verstärkten Ausschuß an Höchstdieselben unter Beilegung des gewöhnlichen Geschenks erlassene Gratulationsschreiben wegen der angefangenen Badekur wird publicirt.

III.) Es wird ein Theil eines loco voti verfaßten Koncepts der abzugebenden Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 29ten vorigen Monats den in der offiziellen Landtagsschrift geschehenen Abdruk der Landschaftlichen Replik auf die herrschaftliche Gegenpunktation und die Bekanntmachung der Landschaftlichen Verhandlungen durch den Druck überhaupt betreffend, verlesen.

Sizung vom
Samstag, den 7ten Julii 1798.

I.) Der Beschluß des Koncepts der Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 29ten vorigen Monats, den in der offiziellen Landtagsschrift geschehenen Abdruk der Landschaftlichen Replik auf die herrschaftliche Gegenpunktation, und die

Bekanntmachung der Landschaftlichen Verhandlungen durch den Druck überhaupt betreffend, wird verlesen.

Beschluß.

Der Aufsaz wird per unanimia genehmigt. Er ist folgender:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 29ten vorigen Monats, in Betref des Druks der offiziellen Landtagsschrift.

d.d. 7ten Julii 1798.

Serenissime!

Die Herzogliche Signatur vom 29ten Junii in Betref des Druks der offiziellen Landtags-Schrift enthält dreierlei verschiedene Säze.

In dem

Iten bezeugen Euer Herzogliche Durchlaucht dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß Ihr höchstes Mißfallen darüber, daß derselbe den Innhalt der Replik über die bei der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation in Frage stehenden Puncte dem Publikum durch öffentlichen Druk bekannt gemacht habe, ohne vorher eine Resolution von Euer Herzoglichen Durchlaucht, ja

ohne einmal eine Aeusserung von Höchstdero zu der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation verordneten Räthen hierüber abzuwarten, welche vielmehr in der Fassung und Darstellung derselben solche Bedenklichkeiten und Anstände gefunden hätten, daß Sie bewogen worden, die Replik nicht in dieser Gestalt anzunehmen, und sie deßwegen auch Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht vorzulegen, sondern vordersamst die Landschaftlichen Deputirte zu den nöthigen Abänderungen zu veranlassen, so daß diese Replik Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht eher, als durch den Druk bekannt geworden.

In dem

IIten Saz verordnen Höchstdieselben, daß von Seiten der Landschaft künftighin von solchen ohnehin gemeinschaftlichen Schriften und Aufsäzen keine andere, als zwischen Herrn und Land verabschiedete, oder wenigstens von Euer Herzoglichen Durchlaucht finaliter resolvirte Sachen, und zwar nur mit Höchstdero Vorwissen und Genehmigung dem Druk übergeben werden sollen.

III. Versehen Sich Euer Herzogliche Durchlaucht zu dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß, daß derselbe den bereits geschehenen Abdruk der gedachten Replik, welcher in mancherlei Puncten bei Seiner Kaiserlichen Majestät sowohl als den übrigen Reichs-Fürsten vieles Aufsehen

erregen, und unangenehme Folgen nach sich ziehen würde, durch eine angemessene gedrukte Erklärung in eben jener offiziellen Anzeige von selbst wieder zurüknehmen werden.

Gehorsamst Subsignirte ermangeln nun nicht, auf jeden einzelnen Punkt sich in Unterthänigkeit zu äußern.

ad I. Nach der Relation der Landschaftlichen Deputirten bei der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation sind über die landschaftliche Replik, so viel sich die Landschaftlichen Deputirte aus dem blos mündlichen Vortrag erinnern, herrschaftlicher Seits blos folgende 5. Ausstellungen gemacht worden.

a) daß der 1—13te Punkt der GegenPunktation nicht beantwortet worden (was deßwegen unterblieben war, weil sie den Inkorporations = Punkt, und die der herzoglichen RenntKammer zu verwilligenden Vortheile betreffen, weßhalb Gehorsamst Subsignirte, um sich auf befriedigende Art äußern zu können, zuerst ein gewieseres Resultat der Rastadter Unterhandlungen abwarten wollten.

b) daß man einmal bei einem Punkt den Ausdruk gebraucht; Landschaftlicher Seits gewärtiget man sich, (Landschaftlicher Seits erbot man sich sogleich unter der Bemerkung, daß die Replik nicht an Euer Herzogliche Durchlaucht direkt und unmittelbar, sondern an die herrschaftlichen Deputirte ge-

richtet sey, das „gewärtiget man sich„, indem man erwartet, umzuwandeln)

c) daß man in der Replik bei dem Punkt die forstamtliche Oberaufsicht über Kommun und PrivatWaldungen betreffend sich geäußert:

„das praktische Interesse der forstlichen „Oberaufsicht reducire sich auf Entwerfung „eines neuen Accidentien Regulativs."

(was doch in allem Betracht sehr wahr ist, weil der einzige Grund aus dem, den Kommunen und Privatis die forstamtliche Aufsicht über ihre Waldungen lästig wird, darinnen bestehet, daß jene Aufsicht für die Forstleute eine unversiegbare Quelle von unrechtmäsigen Accidenzien ist)

d) daß man sich wegen Aufhebung der Leibeigenschaft auf eine der Verfassung zuwider laufende Art und in auffallenden Ausdrücken geäußert (worüber unten das Nöthige bemerkt werden wird.)

Endlich

e) daß man sich im ganzen gnädigster Herrschaft zu wenig genähert.

die landschaftlichen Mitglieder der Vergleichs-Deputation erinnern sich nicht, daß sonst etwas gegen den Innhalt der Fassung der Replik eingewendet worden wäre, Euer Herzogliche Durchlaucht werden daher gnädigst geruhen, es Gehorsamst Subsignirten zu Gute zu halten,

wenn sie nicht abzusehen vermögen, wodurch die herrschaftlichen Deputirte sich konnten abhalten lassen, Euer Herzoglichen Durchlaucht die Replik devotest vorzulegen, oder unterthänigsten Bericht darüber zu erstatten, denn gewiß sind alle jene Ausstellungen von der Art, daß sie jene Verzögerung nicht zu rechtfertigen vermögen. Das fehlende konnte ja immer noch sehr gut nachgeholt oder verbeßert werden. Es ist daher auch ganz nicht die Schuld der Gehorsamst Subsignirten, wenn gedachte Replik Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht eher, als durch den Druk bekannt geworden ist. Es kann Ihnen mithin wegen jenem Druk um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als Sie überhaupt nicht einzusehen vermögen, warum Beschwerden, devoteste Wünsche und Bitten der Landstände an Euer Herzogliche Durchlaucht, so bald sie einmal von der gehörigen landschaftlichen Stelle beschloßen sind, (vorausgesezt, daß nicht ein ganz spezieller Grund zu ihrer Zurükhaltung vorwaltet) dem Publicum vorenthalten werden sollten, dieß leitet Gehorsamst Subsignirte gerade auf den

IIten in der herzoglichen Signatur enthaltenen Saz.

Gehorsamst Subsignirte sehen sich der Deutlichkeit wegen genöthiget, den 2ten Hauptsaz in mehrere Untersäze aufzulösen.

1) Euer Herzogliche Durchlaucht erlassen an die treugehorsamste Stände eine Verordnung, welche dahin geht, daß

2) von solchen ohnehin gemeinschaftlichen Schriften und Aufsäzen

3) keine andere, als zwischen Herrn und Land verabschiedete oder wenigstens von Euer Herzoglichen Durchlaucht finaliter resolvirte Sachen,

4) und auch diese nicht anders als mit Höchstdero Vorwissen und Genehmigung dem Druk übergeben werden sollen.

1) Euer Herzoglichen Durchlaucht ist gnädigst bekannt, daß die Bestimmung der treugehorsamsten Stände darinnen bestehet, um eines Theils denjenigen Antheil, der dem Lande selbst an den Regierungs-Rechten vermöge der Constitution vorbehalten ist, in Ausübung zu bringen, und anderntheils zu wachen, damit die dem Durchlauchtigsten Regenten zustehenden Regierungs-Befugnisse nicht anders, als Gesez- und Verfassungsmässig ausgeübt werden. Nach diesem Begrif stehen mithin der Durchlauchtigste Regent an einem, so dann die Stände am andern Theil gegen einander in statu vel jure pactitio (wie sich das reichshofräthliche Votum ad imperatorem, das der kaiserlichen Genehmigung des Erbvergleichs vorangieng, in vielen Stellen wörtlich ausdrukt,) beide sind da-

her nach ihren wechselseitigen Verhältnissen als paciscirende oder vertragschliessende Theile anzusehen. Wenn mithin wie hier, von Aufhebung oder Beschränkung eines der wichtigsten ständischen Rechte die Frage entsteht, so glauben Gehorsamst Unterzeichnete, daß gegen Sie per Modum præcepti, oder verordnungsweise nicht verfahren werden könne, sondern daß an Sie ein landesherrliches Ansinnen erfolgen müsse, auf das sich die Stände in geziemendem Respekt zu erklären haben. Euer Herzogliche Durchlaucht werden daher unterthänigst gebeten, Höchstdero getreuen Ständen in diesem Punkt für die Zurükkunft angedeihen zu lassen, welche Sie nach der vorliegenden Landesverfassung ansprechen zu können glauben.

2) In sofern von würklich gemeinschaftlichen Urkunden die Frage ist, würden Gehorsamst Subsignirte nicht in Abrede ziehen, daß diese nicht anders, als nach gemeinschaftlicher Genehmigung des durchlauchtigsten Landesherrn und der Stände dem Druk übergeben werden können. Aber Sie müssen mit Grunde bezweifeln, daß in dem vorliegenden Fall eine gemeinschaftliche Schrift der Gegenstand des Druks sey. Die höchste Signatur hat sich über den in Frage stehenden Begrif nicht erklärt: Gehorsamst Unterzeichnete werden daher dem Sinne derselben aus dem Zusammenhang zu erforschen trach-

ten. Jene herzogliche Signatur besagt: von solchen ohnehin gemeinschaftlichen Schriften sollen keine andere rc. rc. gedrukt werden. Solche bezieht sich mithin auf die landschaftliche Replik, die ja eben der veranlassende Gegenstand der herzoglichen Signatur ist. Es gehet also das landesherrliche Verbot des Druks auf solche ständische Erklärungen, unterthänigste Vorstellungen, Wünsche und Bitten, die in dem Wege der Ordnung dem Durchlauchtigsten Regenten; und Höchstdesselben Räthen vorgetragen werden. Gehors. Subsignirte vermögen aber nicht abzusehen, wie die einseitige Aeußerung des einen contrahirenden Theils gegen den andern nach den gewöhnlichen RechtsBegriffen, eine gemeinschaftliche Urkunde genannt werden, wie daher aus den Ideen vom gemeinschaftlichen Eigenthum die Inhibition eines einseitig zu veranstaltenden Druks folgen könne. Gehet gleich der Gegenstand, worüber gehandelt wird, beide Theile an, so läßt sich daraus die Aeusserung des einen, was er in seinem Theil begehren, oder leisten wolle, nicht als etwas gemeinschaftliches ansehen. Weder bei VerglichsUnterhandlungen, noch in einem Rechtsstreit hat man je die Produkte des einen theils als gemeinschaftliches Eigenthum behandelt über die der Exhibent nicht ohne Bewilligung des andern disponiren kann. Vielmehr

läßt man jeden Theil aus seinen Schriften den vollen recht- und gesezmäsigen Nutzen ziehen, der zur Beförderung seines eigenen Zweks gereichen kann. Euer Herzogliche Durchlaucht werden daher Gehorsamst Subsignirten gnädigst nicht mißdeuten, wenn Sie aus dem Begriff von gemeinschaftlichen Schriften sich von der Zulässigkeit des an Sie geschehenen höchsten Ansinnens noch nicht überzeugen können. Wenn aber

3 und 4) Euer Herzogliche Durchlaucht überhaupt gnädigst verlangen, daß keine andere, als zwischen Herrn und Land verabschiedete, oder von Euer Herzoglichen Durchlaucht finaliter resolvirte Sachen, und auch diese nicht anders, als mit Höchstdero Vorwissen und Genehmigung dem Druk übergeben werden sollen: so müssen Gehorsamst Subsignirte sich die Freiheit nehmen, die unter des höchstseligen Herrn Herzogs Friderichs Durchlaucht während dieses Landtags über den Druk der LandtagsSchriften gepflogenen Verhandlungen in gnädigstes Angedenken zurukzurufen.

Gleich zu Anfang dieses Landtags erschienen 2. Zeitschriften über die Verhandlungen desselben, die blos das Unternehmen einiger Privat-Schriftsteller waren. Diese Schriften erregten so wohl durch ihren Innhalt als die Art der Fassung, die höchste Aufmerksamkeit, und es wurden

daher die Landstände selbst zu Vorschlägen wegen Ergreifung solcher Maaßregeln gnädigst aufgerufen, um, wie die Worte der Herzoglichen Signatur vom 22ten April lauten „auf der einen Seite „der Aufmerksamkeit des Publikums auf den Gang „der Landschaftlichen Verhandlungen Genüge zu „leisten, und auf der andern Seite der allzugroßen Ausdehnung der Publicität die gehörigen „Schranken zu sezen.

Dies gab der LandesVersammlung die Veranlassung, den schon zuvor gefaßten Vorsaz wegen Herausgabe eines officiellen Blatts würklich auszuführen, und selbst auch der fortdaurenden Arbeit, die unter dem Titel der Verhandlungen heraus kommt, eine solche Leitung zu geben, daß die Materialien, die sie bekannt macht, das Anstößige nicht mehr haben möchten, dessen die herzogliche Signatur vom 22ten April 1797. erwähnt hatte. Sowohl diese Maaßregel, als die bei dieser Gelegenheit von der LandesVersammlung im allgemeinen geäußerten Grundsäze wurden durch die herzogliche Resolution vom 22ten Junii 1797. vollkommen genehmigt, und Serenissimus tunc regnans geruheten zu erklären, daß Sie die erscheinende officielle LandtagsSchrift der ordentlichen CensurBehörde nicht zu unterwerfen gedächten.

Nur hatte der Beisaz jener herzoglichen Resolution „so lange Sie keinen Anlaß finden wer„den, hierin eine Aenderung vorzunehmen,“ wo

durch eben diese CensurFreiheit gewissermaasen als widerrufliches Precarium dargestellt wurde, die Besorgniße der LandesVersammlung rege gemacht, und sie fand sich dadurch bewogen, in einer eigenen unterthänigsten Vorstellung vom 19ten Julii 1797., die Gründe, auf welchen die CensurFreiheit der LandtagsSchrift, und ihre Exemtion von der Landesherrlichen Erlaubniß nach ihrem Dafürhalten beruhet, auf die sich Gehorsamst Subsignirte auch jezt in Unterthänigkeit beziehen wollen, darzulegen. Auf diese Vorstellung ist seither keine gnädigste Resolution mehr gefolgt.

Schon aus dieser kurzen Erzählung, die sich bei der Durchsicht der im vorigen Jahr verhandelten Akten vollständig verificiren wird, glauben Gehorsamst Subsignirte darthun zu können, daß die jezige Beschränkung der DrukGegenstände auf bereits verabschiedete oder finaliter resolvirte Sachen, wenn Euer Herzogliche Durchlaucht darauf zu beharren gnädigst gemeint sein sollten, mit der ganzen Anlage der offiziellen Schrift, so wie die eigene herzogliche Signatur vom 22ten Apr. 1797. sie an die Hand gegeben hat, und mit den dort angezeigten Zwecken derselben nicht wohl vereinbar sein würde. Dann fürs erste würde der in der herzoglichen Signatur angegebene Zwek „der „Aufmerksamkeit des Publikums auf den Gang „der Landschaftlichen Verhandlungen Genüge zu „leisten" auf diese Art schlechthin nicht mehr zu

erreichen seyn. Das officielle Blatt, außerdem, daß es gegenwärtig die Stelle eines monatlichen Berichts des verstärkten Ausschusses an die gesammte Landstände vertritt, soll ein Tagblatt seyn, das das Publikum von dem täglichen Fortschritt der Verhandlungen unterrichtet: die Verhandlungen mit Euer Herzoglichen Durchlaucht machen bei weitem den grösten und wichtigsten Theil aller LandtagsSachen aus, der Rest betrift blos innere landschaftliche Einrichtungen. Was würde nur einigermaasen Interessantes dem Publikum vor der Resolution vom 17ten Merz haben vorgetragen werden können, wenn blos finaliter erledigte Sachen eingerükt werden sollen, da ja zuvor beinahe auf keine landschaftliche Petition eine herzogliche Resolution erfolgt war? das Blatt müßte daher bei dieser Beschränkung wegen seiner Sterilität von selbst aufhören, es würde keine Leser mehr finden, und man müßte sich ein Gewissen daraus machen, zu gestatten, daß jemand das Geld dafür abgenommen werde.

Aber auch der weitere in der herzoglichen Signatur angegebene Zwek, nehmlich der allzugrosen Ausdehnung der Publicität Schranken zu sezen, würde durch diese Einschränkung wegfallen. Gehorsamst Subsignirte haben der gnädigsten Intention gemäß durch ihr offizielles Blatt und durch die unmittelbar damit verbundene Leitung der PrivatSchrift bis jezt gehindert, daß theils nicht

unächte, theils selbst keine solche Nachrichten, die keine Publicität leiden, dem Publikum mitgetheilt werden. Aber diese Absicht könnte bei der jezt in Vorwurf gekommenen Beschränkung nicht mehr realisirt werden. Je trockener, je weniger anziehend schon jezt das offizielle Blatt nach seiner ganzen Einrichtung ist, desto weniger würde es alsdann möglich seyn, PrivatSchriftsteller und ausländische Pressen zurükzuhalten, die gewiß nicht ermangeln werden, durch Mittheilung solcher Nachrichten, die bis jezt aus Diskretion und Schonung nicht mitgetheilt wurden, eine grösere Menge von Leser als das officielle Blatt nicht hat, an sich zu ziehen.

Wenn ferner blos die bereits zu Ende gebrachten Sachen bekannt gemacht werden dürften, so würde ein HauptNutzen, der für Männer von geradem Sinn und Offenheit für bessere Belehrungen sehr wichtig ist, wegfallen, man würde die Stimme des Publikums nicht mehr vernehmen können, ehe die Sache entschieden ist. In der Materie der Gesezgebung hat man selbst in unbeschränkten Monarchien, wie z. B. der Preussischen, diese Aufmerksamkeit auf das Urtheil anderer vor endlicher Fassung eines Beschlusses, als etwas sehr nüzliches und einer vernünftigen Freiheit günstiges angesehen. Gleiche Absicht haben sich auch Gehorsamst Subsignirte bei dem offiziellen Blatt vorgesezt, der Sie aber nun freilich

bei dieser Einschränkung ganz entsagen müßten.

Jedoch die Hauptsache kommt immer darauf an, ob der Druk der landschaftlichen Verhandlungen der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, mithin nichts von diesen Sachen ohne heerschaftliche Erlaubniß dem Druk übergeben werden dürfe? Gehorsamst Subsignirte werden hiebei zuerst die rechtliche Seite, und dann noch einige andere, besonders die politische Ansichten des Gegenstandes zu beleuchten trachten.

Was jene betrift, so müßen die inneren und äußeren StaatsVerhältnisse unterschieden werden.

In so fern bei lezteren in Rüksicht auf fremde Staaten der Durchlauchtigste Regent mit seinen Ständen vereint, als ein und ebendieselbe StaatsGewalt erscheint, ziehen Gehorsamst Unterzeichnete nicht in Abrede, daß auch der Druk solcher auswärtige betreffenden Verhandlungen die höchste Genehmigung haben müße, und hier tritt der Fall einer gemeinschaftlichen Schrift ein. Diß ist bereits in den vorigen Verhandlungen über den Druk der LandtagsSchriften als Regel angenommen, und Gehorsamst Subsignirte sind sich nicht bewußt, dagegen wenigstens mit Vorsaz gehandelt zu haben.

Allein eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit den innern Verhältnissen, wo Regent und Landstände als Parthien gegen einander überste-

hen, wo jener Seine, und Seines hohen Hauses Rechte, diese die Befugnisse des Volks verfechten. Hier kann vorerst überhaupt die Frage aus dem landesherrlichen OberpolizeiRecht nicht entschieden werden. Es kommt mithin auch gegenwärtig nicht auf die Frage von Preß = und Censur-Freiheit im Allgemeinen an, denn die Freiheit der Presse beschränkt der Regent, vermöge der über die Unterthanen ihm zustehenden höchsten Gewalt: aber in dem vorliegenden Fall erscheinen die Landstände nicht als Unterthanen; sondern als ein Corps, dessen gesezmäsige Bestimmung es ist, die Gewalt des Regenten zu modificiren, sie erscheinen als eine von dem Regenten verschiedene, mit ihm vertragschliessende Partei. Hier muß es jedem Theil frei stehen, zu Erreichung seiner Absichten gesezmäsige Mittel ohne Hinderung des andern zu gebrauchen, unter welche Mittel der Druk der Verhandlungen allerdings gehört; denn es ist kein Gesez vorhanden, das die Freiheit der Landstände in diesem Punkt beschränkte, weder ein LandesGrundGesez, noch ein allgemeines ReichsGesez. Ja, was lezteres betrifft, würde es höchst zweifelhaft seyn, ob ohne Verlezung wohl erworbener landständischer Rechte und der besondern LandesVerfassungen, mithin der Rechte der Einzelnen, die kein Gegenstand einer allgemeinen Reichsgesezgebung seyn können, ja ob von dem Corps der ReichsStände, die hier selbst

als Parthie gegen ihre Landstände erscheinen, in dieser Materie ein die ständische Freiheit beschränkendes ReichsGesez zu Stande kommen könnte?

Wenn mithin weder ein LandesGrundgesez, noch ein allgemeines Gesez hier die Freiheit der Stände beschränkt, so wird diß ohne Zweifel von dem Durchlauchtigsten Regenten einseitig nicht geschehen können. Nach den gewöhnlichen Censur-Gesezen können Schriften der Stände an den Durchlauchtigsten Regenten nicht beurtheilt werden, ihre Freiheit in dieser StaatsSache müßte also durch ein neues GrundGesez beschränkt werden, und wie könnte diese Beschränkung anders als Vertragsweise, also mit ihrer Einwilligung zu Stande kommen? Offenbar würde durch die intendirte Beschränkung die Gleichheit der Rechte, die zwischen beiden vertragschliessenden Theilen statt haben muß, sehr beeinträchtiget werden. Die treugehorsamsten Landstände werden sich nie auch von ferne anmaasen, Euer Herzoglichen Durchlaucht in dem Druk der Verhandlungen mit den Ständen, selbst wenn jene leztere gegen über von dem Volk noch so nachtheilig scheinen sollte, etwas in den Weg zu legen. Wenn aber umgekehrt der Durchlauchtigste Regent den Ständen wehren könnte, dem Volk, das sie vertreten, ihre AmtsHandlungen bekannt zu machen, so würde ja dadurch der Regent, der ohne diß schon den grösten Theil der StaatsGewalt in Händen hat,

allein in Vortheil gesezt, und der ganze Nachtheil auf die Stände fallen: so würde das auf weise Art angeordnete StaatsGleichGewicht aufgehoben, und die Stände gewiesermaasen hülflos gemacht werden.

So sehr mithin die besondere Preßfreiheit der ständischen Verhandlungen durch die vorgetragenen RechtsGründe unterstüzt wird; so sehr spricht auch für sie der bisherige Besizstand. Gehorsamst Unterzeichnete haben bereits in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 19ten Julii 1797 mit mehreren Beispielen dargethan, daß die wirtembergischen Landstände sich seit lange in dem Besiz befinden, ihre Verhandlungen mit gnädigster Herrschaft ohne vorherige gnädigste Erlaubniß der lezteren dem Druk zu übergeben. Sie werden unter Beziehung auf den Innhalt jener unterthänigsten Erklärung vom 19ten Julii mit Wiederholungen nicht beschwehrlich fallen, und wollen jenen nur noch dies einzige beifügen: die Verhandlungen zwischen des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht, und Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft in den Jahren 1757 und 1758 (ein Beispiel für den Besizstand, das ohne Zweifel hieher recht beweisend ist) wurden im Jahr 1758. von der Landschaft allein ohne Herzogliche Erlaubniß in einem Folianten von 406 Seiten zum Druk befördert. Und eben dieser Druk hatte nicht blose Berichts

Erstattung an die Committenten, Magistrate und AmtsVersammlungen (denn diese geschah besonders) sondern eigentliche Belehrung des Publikums zum Zwek, wie aus der Vorrede des Werks unwiedersprechlich erhellet, wo es heißt:

„Zur Bekanntmachung dieser AktenStücke habe man sich landschaftlicher Seits nothgedrungen entschliessen müssen, um dadurch auf eine überzeugende Weise darzuthun, wie behutsam man sich bei diesen critischen Zeitläuften aufzuführen, der Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun, und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Gnade, so viel und lang als es möglich gewesen ist, beizubehalten, anbei aber auch seinen schuldigen Amtspflichten gegen gnädigste Herrschaft sowohl, als auch gegen der Landschaft und den Unterthanen nichts ermangeln zu lassen, allen nur ersinnlichen Fleiß angewendet habe.“

Also nicht blos den Committenten, sondern dem Publikum selbst, wollte man Landschaftlicher Seits damals, so wie jezt, Rechenschaft ablegen, daß man seine Pflicht zu erfüllen gesucht habe: mithin ist auch von dieser Seite der Besizstand, wenn es je nöthig wäre, für den zur Belehrung des Publikums dienenden Druk der Landtags-Schriften hinlänglich gerechtferiget.

Wenn daher Gehorsamst Subsignirte die rechtliche Seite des Druks der LandtagsSchrif-

ten hinlänglich beleuchtet zu haben, sich beglaubigen: so werden Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst erlauben, daß Sie noch einige Bemerkungen über die politischen Vortheile und Nachtheile desselben in Unterthänigkeit hinzufügen dürfen.

Die Vortheile, die den Druk der Landschaftlichen Verhandlungen wünschenswerth machen, sind gewiß nicht gering. Der Druk gibt:

1) den Repräsentanten des Landes die erwünschte Gelegenheit, dem ganzen Publikum, das sich unterrichten will, von ihrer Handlungsweise Rechenschaft abzulegen. Die Stellvertretter des Volks müßen von der Heiligkeit und Wichtigkeit der Sachen, die sie vertheidigen, durchdrungen seyn, sie müßen lebhaft fühlen, daß die Gelder, die sie verwalten, die Rechte, die sie verfechten, nicht ihre eigenen, sondern die des ganzen Volks sind: aber eben daher muß ihnen auch äußerst daran gelegen seyn, bei dem Volk die Ueberzeugung zu bewürken, daß seine Sache nicht in ungetreuen Händen ist, daß seine Repräsentanten von dem, was in ihren Kräften stehet, nichts versäumen. Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst, daß dieser Saz durch eines der neuesten Beispiele erläutert werde. Gehorsamst Subsignirte haben ihre Antwort auf den Herzoglichen MilitairPlan dem Druk deßwegen übergeben, um sich vor dem ganzen Publikum darüber

zu rechtfertigen, daß Sie in diesem, dem ganzen Lande äusserst wichtigen Punkt ihre Pflicht mit Redlichkeit zu erfüllen, wenigstens bemühet waren. Es ist für Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamste Landstände keine geringe GewissensSache, bei dem gegenwärtigen, so äusserst verschuldeten Zustand des Landes, der drückende Abgaben nothwendig erzeugen muß, jährlich die Summe von vierthalbmal hunderttausend Gulden, LandesGelder für ein Militair auszugeben, das in seinem jezigen Zustand dem Lande einen so geringen Nutzen leistet, einen Nuzen, der mit einer weit geringeren Summe eben so gut erreicht werden könnte. Wenn Sie unter diesen Umständen dennoch zu einer Erhöhung des MilitairFonds, ja, was dem Wirtemberger am wehesten thut, zu einer Rekrutirung durch Auswahl sich in Unterthänigkeit erboten, wenn gerade dieses Anerbieten, wie Euer Herzoglichen Durchlaucht aus der Winnender Geschichte nicht unbekannt ist, den AusschußMitgliedern die empfindlichsten Vorwürfe zuzog, so war es doch wahrhaft äußerst nöthig, bei dem Lande und gesammten Publikum die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Landschaftlichen MilitairVuen und unterthänigsten Anerbieten nur auf das eigene Beste des Landes, nur auf dessen zukünftigen Schuz und Sicherheit, mithin auf die besten und wohlthätigsten Absichten gerichtet waren. Diese Belehrung und Rechenschaft konnte

dem Publikum nicht wohl anders, als mittelst des Landschaftlichen MilitairAufsazes, wovon noch dazu der §. 4. blos weil er die auswärtigen Verhältnisse betraf, nicht gedrukt wurde, abgelegt und mitgetheilt werden, und, wenn die gute Absicht erreicht, wenn der Wirtemberger dadurch beruhiget, wenn er zur Folgsamkeit der Ausführung des Landschaftlichen Anerbietens bewogen, wenn die gegen die Repräsentanten verbreitete falschen Gerüchte gedämpft werden sollen ꝛc. ꝛc. so mußte der Abdruk jenes Aufsazes so bald als möglich erfolgen.

2) Der Druk der Verhandlungen und ihre Fortdauer ist zugleich für die Repräsentanten selbst eine wohlthätige Schranke in Ausübung ihrer Amtspflichten, und wird gewis in der ganzen Zukunft manchen möglichen Ueberschreitungen der Pflicht zuvorkommen. Diß ist überhaupt eine glükliche Würkung der Publicität, und die Moralität hat keine beßere Hülfe, als wenn der in öffentlichen Aemtern stehende genöthiget wird, gleichsam vor den Augen des gesammten Publikums zu wandeln. Euer Herzoglichen Durchlaucht ist ohne Zweifel gnädigst nicht unbekannt, daß über die Verwaltung des vorigen Ausschußes, und über die Ueberschreitung der gesezlichen Gränze bei gegenwärtigem Landtag Klagen entstanden sind. Wäre damals grösere Publicität eingeführt gewesen, und hätte man sich nicht auf blose Kom-

munication mit den eigentlichen Kommittenten beschränkt, gewiß manches würde damals unterblieben seyn.

3) eben diese Publicität erwekt und erhält den ächten GemeinGeist, der leider in Wirtemberg noch zu wenige Wurzeln gefaßt hat, wie dann die geringe Zahl der Abnehmer der Landtags-Schrift nur zu sehr beweist, wie sehr die Wirtemberger noch davon entfernt sind. Endlich

4) dient eben diese Publicität, um die unrichtigen Urtheile, die selbst im Ausland oft über die Operationen der wirtembergischen Landstände gefällt werden, zu berichtigen, und den Kredit des Landes und seiner Stände zu erhalten. So z. B. wurde kürzlich im Ausland die irrige Nachricht verbreitet, als bäten die Landstände um Aufhebung sämmtlicher FeudalRechte und des Zehendens. Solche Gerüchte finden bei gewiesen Menschenklassen leicht Glauben, und dienen dazu, die Landstände in einem gehäßigen Lichte darzustellen. Welcher Unbefangene wird aber diesen Gerüchten noch Glauben beimessen, der die Landschaftliche Replik, die eben den Gegenstand der Herzoglichen Signatur ausmacht, und die wahre Beschaffenheit der in denselben vorgetragenen unterthänigsten Bitten gelesen und erwogen hat.

So unverkennbar mithin die bisher geschilderten Vortheile der Publicität der LandtagsVerhandlungen sind, so glauben GehorsamstSubsig-

signirte, daß sie durch daraus entspringende Nachtheile nicht überwogen werden.

Man glaubt vielleicht, daß das Volk dadurch unruhig, in seinen Forderungen und Bitten unersättlich, mit der LandesRegierung unzufrieden, und bei jeder Nichtgewährung Landschaftlicher Petitionen, zumal, wenn es dieselbe nicht nach ihrem wahren Geiste versteht, zu Meutereien gereizt werde.

Hierauf müßen aber Gehorsamst Subsignirte in Unterthänigkeit bemerken, daß

a) wenn die wohlthätigsten Anstalten von jeher von einer Seite einige Nachtheile hervor brachten, man sie darum nicht aufhob.

b) daß bis jezt die Möglichkeit solcher Nachtheile blos gefürchtet, aber ihre Würklichkeit durch keine einzige Thatsache erwiesen ist.

c) daß, da Gehorsamst Subsignirte bei Euer Herzoglichen Durchlaucht eine entschiedene Neigung, Höchstdero RegentenPflicht zu erfüllen, voraussezen dürfen, eben daher die Abweichung der ständischen Meinungen von der landesherrlichen höchsten Intention blos eine theoretische Umformung in der Verschiedenheit der Ansichten haben, mithin wahrscheinlicherweise zur Unzufriedenheit über die LandesRegierung nicht reizen könne.

d) daß, da Gehorsamst Subsignirte sich nicht bewußt sind, weder in der Art des Ausdruks

noch in der Mäßigkeit ihrer Petitionen die Grenze überschritten zu haben, da Ihnen hierüber keine Beispiele entgegen gehalten wurden, daß mithin Mißverständniße, die entstehen können, auf ihre Rechnung nicht zu schreiben sind.

e) daß endlich Gehorsamst Subsignirte sich bisher wohl gehütet haben, und auch ferner hüten werden, Sachen, deren Bekanntmachung dem Staat im Ganzen Nachtheil bringen würde, dem Druk zu übergeben. Wie Sie dann schon ohne ihre Rükſicht durch blose Delikatesse sich von Bekanntmachung mancher Dinge abhalten liessen.

Nach allen diesen verschiedenen Rükſichten gehet mithin die unterthänigste Bitte der Gehorsamst Subsignirten dahin

daß Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen möchten, dem Druk und der Verbreitung der LandtagsSchriften nichts in den Weg zu legen, und über die, bereits unter des höchst seeligen Herrn Herzogs Durchlaucht Regierung beliebte Einschränkung keine weitere den Treugehorsamsten Landständen anzusinnen.

Gehorsamst Subsignirte eilen sich noch, über das in dem

IIIten Saz der Herzoglichen Signatur enthaltene

gnädigste Ansinnen in Unterthänigkeit zu erklären.

Euer Herzogliche Durchlaucht äußern darinnen, daß die Landschaftliche Replik in mancherlei Punkten bei kaiserlicher Majestät so wohl als den übrigen ReichsFürsten vieles Aufsehen erregen, und unangenehme Folgen nach sich ziehen werde.

Gehorsamst Unterzeichneten ist von den herrschaftlichen Deputirten keine andere Petition dieser Art, als die wegen Aufhebung der Leibeigenschaft genannt worden. Höchstdieselbe werden daher erlauben, daß sich Gehorsamst Unterzeichnete auf diese beschränken, und zugleich sowohl wegen der Bitte selbst, als wegen der Art, wie sie ausgedrükt war, sich in Unterthänigkeit erklären dürfen.

Gehorsamst Unterzeichnete müßen zuvörderst devotest bemerken, daß der HauptGrund, der bei diesem Punkt die Besorgnisse der herrschaftlichen Deputirten rege machte, darinnen bestund, daß auf diese weise nach und nach alle herrschaftlichen CammeralEinkünfte untergraben, und der Staat selbst dadurch in die traurigste Lage versezt werden möchte. Allein unterthänigst Unterzeichnete können nicht einsehen, daß diese Besorgniß durch die vorliegende Petition gerechtfertiget werden könnte.

Vom Besondern aufs Allgemeine gilt überall kein Schluß, und dann am allerwenigsten, wenn

die besondere Petition auf eigenen, anderwärts nicht anwendbaren Gründen beruhet.

Jede Leibeigenschaft ist ein trauriges Denkmal eines nicht rechtlichen Zustandes, worein in der Vorzeit ein Mensch durch den andern versezt ward, eines Zustandes, der mit der Natur eines mit Freiheit und Vernunft begabten Wesens nicht übereinstimmt, oder mit andern Worten, der dem NaturRecht zuwider ist. Gesezt auch, die Ueberbleibsel der Servitut seyen noch so gering, der drückendste Theil derselben sey längst abgestreift, so ist eben doch der Grund, worauf jene Reste beruhen, immer mit gleichen Fehlern behaftet. Es ist mithin doch wohl kein unerlaubter Wunsch der Stellvertretter des Landes, wenn sie um Aufhebung eines solchen Zustandes Ihren Durchlauchtigsten Regenten, bei dem sie die Neigung hiezu aus wahrscheinlichen Daten zu vermuthen Ursache hatten, unterthänigst bitten. Mehrere andere Fürsten Teutschlands und Europens, die gewiß keine StaatsUmwälzung veranlassen wollten, sind hier mit einem rühmlichen Beispiel vorangegangen: ja noch neuerlich hat der Fürst eines kleinen von Euer Herzoglichen Durchlaucht Staaten enclavirten Landes durch Aufhebung einer weit drückenderen Leibeigenschaft gezeigt, daß er auf den Geist und das Bedürfniß der Zeiten nicht unaufmerksam sey.

Da aber Gehorsamst Subsignirte den beson-

dern Grund, worauf der Wunsch wegen Aufhebung der Leibeigenschaft beruhet, auf den grösseren Theil der herzoglichen Kammeral Revenüen nicht anzuwenden wüßten, so fallen in der That die hier erregten HauptBedenklichkeiten gänzlich weg. Eben diß muß erwogen werden, wenn hie und da in andern Materien eine zu weite Ausdehnung der KammeralRechte zur gnädigsten Abstellung unterthänigst empfohlen wird. Es würde eine höchst unverdiente Beschuldigung seyn, wenn man daraus auf den Angrif des ganzen CammeralGebäudes schliessen wollte. Vielmehr wartet und pflegt derjenige einer Pflanze am besten, der bemüht ist, ihre Auswüchse abzuschneiden.

Endlich müssen Gehorsamst Subsignirte noch besonders dieses der gnädigsten Erwägung vorhalten, daß Sie nirgendwo erklärt haben, die Herzogliche RenntCammer ohne Unterstützung zu lassen, wenn sie durch Erlassungen von Rechten dieser Art außer Stand gesezt würde, die StaatsAusgaben zu bestreiten.

Was aber die Art, wie die unterthänigste Bitte vorgetragen ward — und die, wie es scheint, noch einen HauptAnstand rege machte, insbesondere die Berufung auf die Rechte der Menschheit betrift, so geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu beherzigen, daß die Erlassung der Leibeigenschaft aus dem positiven Rechte nicht hergeleitet werden kann. Eben daher wurde sie nicht

als Beschwerde gefordert, sondern auf Euer Herzoglichen Durchlaucht Zuneigung und Wohlwollen gegen Ihr Volk bittweise gegründet. Allerdings ist das positive Recht oft genöthiget, manches noch duldungsweise zuzulassen, was mit dem Naturrecht nicht vereinbar ist: und die dißfallsige Verbesserungen im positiven Recht können und müssen erst dann geschehen, wenn die Kultur steigt, und die Menschheit stufenweise sich zu einem höheren, ihrem Charakter und ihrer Natur gemäseren Grade erhebt: wollte man also diese Bitte begründen, wollte man die Gefühle des Landesväterlichen Herzens rege machen, so konnte es nicht anders, als durch Berufung auf das Naturrecht, auf die Rechte der Menschheit selbst geschehen.

Gehorsamst Unterzeichneten ist leider nur zu bekannt, welch schändlicher Mißbrauch in unsern Tagen mit den Rechten der Menschheit oft getrieben worden ist. Aber die Sache bleibt nichts destoweniger ehrwürdig und heilig, der Mißbrauch hebt auch hier den rechten Gebrauch so gewiß nicht auf, als die Auswüchse der KirchenReformation nicht im Stande waren, diese leztere als ein minder wohlthätiges Geschenke des Himmels darzustellen.

Gehorsamst Unterzeichnete dürfen in Unterthänigkeit hoffen, durch die bisherige Darstellung alle die Anstände vollständig gehoben zu haben,

welche die unterthänigste Bitte um Aufhebung der Leibeigenschaft rege gemacht haben konnte: andere Petitionen der Replik sind Sie zu rechtfertigen ausser Stande, weil Ihnen sonst gegen keine besondere Ausstellungen gemacht worden sind.

Bei dieser Lage können Sie auch nicht fürchten, daß weder Seine Majestät, der teutsche Kaiser, dieser auf den Thron erhobene Zögling des grosen Josephs II., noch andere Reichs-Fürsten, zu Besorgnissen über die Fassung der Landschaftlichen Replik, wenn sie dieselbe je einer Aufmerksamkeit würdigen sollten, sich sollten verleiten lassen.

Sollten aber Euer Herzogliche Durchlaucht dennoch das Gegentheil befürchten, so müßen Gehorsamst Unterzeichnete nur darum unterthänigst bitten, daß es gnädigst gefällig seyn möchte, diejenigen Stellen der Replik, von denen angenommen wird, daß sie Aufsehen erregen könnten, den Gehorsamst Unterzeichneten nahmentlich anzeigen zu lassen, worauf Sie nicht ermangeln werden, dem offiziellen Blatt durchaus beruhigende Erklärungen darüber zu inseriren.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 7. Juli 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Verordnete des Landschaftlichen

Verstärkten Ausschusses.

II.) Ueber die abzugebende Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 29ten vorigen Monats, den zur Bestreitung des KreißExtraordinarii gemachten Abzug von dem MilitärBeytrag betreffend, wird eine Berathschlagung angestellt, und ein Schluß gefaßt.

III.) wegen der am nächsten Montag ihren Anfang nehmenden landschaftlichen Rechnungs-Abhör werden die Sitzungen des verstärkten Ausschusses für die künftige Woche eingestellt.

Sizung vom
Samstag, den 14ten Julii 1798.

In der heute veranstalteten außerordentlichen Sitzung, welcher neben dem Engern Ausschuß die anwesenden Mitglieder des Zuschusses von Maulbronn, Herrenalb, Kirchheim, Vayhingen, Balingen, Sulz und Pfullingen anwohnten, wurde die — nach dem Koncluso vom 8ten dieses verfaßte Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 29ten vorigen Monats den zur Bestreitung des Kreisextraordinarii gemachten Abzug von dem MilitärBeitrag betreffend, im Concept verlesen, und nach ihrem ganzen Junhalt genehmigt. Diese Erklärung lautet folgendermaßen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht.

Der Verordneten des landschaftlich verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklä-

rung auf die Herzogliche Signatur vom 29ten Junii dieses Jahrs, die zu Bestreitung des erhöheten KreißExtraordinarii bei der LandschaftKaße gemachten Verfügungen betreffend.

d. d. 7ten Julii 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben auf die von dem Herzoglichen KriegsRath bey Höchstdenenselben gemachte unterthänigste Anzeige, daß auf den Monat Junius wegen des erhöhten Kreiß-Extraordinarii die Summe von 11,990 fl. an dem MilitärBeitrag in Abzug gebracht worden seye, in einer unterm 29ten des vorigen Monats erlassenen, und den 3ten d. M. präsentirten höchsten Signatur an den Landschaftlichen verstärkten Ausschuß Sich wegen dieses Gegenstands dahin zu äußern geruhet:

daß, da von dem Landschaftlichen Engern Ausschuß fortgefahren worden seye, an dem verglichenen MilitairBeitrag leztmals noch mehreres abzuziehen, Höchstdieselbe sich bewogen fänden, dem verstärkten Ausschuß die Gesezwidrigkeit dieses Verfahrens mit allen für die KriegsKasse und das Militair entstehen könnenden Folgen nochmals ernstlich zu Gemüthe zu führen, wobei Sie einmal einer an-

derwärtigen Entschliessung von Seiten der Landschaft zu Aufhebung dieser in die Länge unmöglich bestehenden und unter den Vergleichs Handlungen noch beharrenden Beschwehrung der Herzoglichen Kriegs Kasse entgegensehenden, und hierüber binnen dem kurz möglichsten Termin weniger Tage die Erklärung des landschaftlichen verstärkten Ausschusses erwarteten, um auf den Entstehungs Fall die weiteren nothwendigen Maasregeln nehmen zu können.

Da in dieser herzoglichen Signatur die von dem Landschaftlichen Engern Ausschuß getroffene Verfügung, dasjenige, was von der Zeit des mit der französischen Republik geschlossenen Separat-Friedens an das jährliche KreißExtraordinarium mehr als 40,000. fl. betragen würde, an dem MilitairBeitrag in Abzug bringen zu lassen, eine Gesezwidrigkeit benennt wird, so erlauben Euer Herzogliche Durchlaucht, daß Gehorsamst Unterzogene zuvörderist diejenige Gründe, durch welche sich so wohl der Engere, als verstärkte Ausschuß in Behandlung dieses Gegenstandes bisher haben leiten lassen, hier nochmals kurz zusammen fassen, und Höchstdenenselben zu gnädigster Erwägung unterthänigst vorlegen.

1.) Nach seiner ursprünglichen Bestimmung ware der Landschaftliche MilitairBeitrag vornehmlich zu Unterhaltung der KreißKontengentien, und

zu Entrichtung der KreißAnlagen so wohl in Friedens- als KriegsZeiten destinirt.

Als daher Herr Herzog Carl das KreißExtraordinarium nach dem siebenjährigen Krieg neben dem MilitairBeitrag noch besonders an das Land zu fordern fortfuhre, und von der Landschaft deßhalb bei dem kaiserlichen Reichshofrath Klage erhoben wurde, so erfolgte den 15ten Mai 1765. das Konklusum, „daß Herr Herzog Carl sich mit dem MilitairBeitrag von 460,000 fl. der ab Anno 1739. bis 1757. temporibus pacatis ohne Wiederspruch entrichtet worden seye, in so lang die allgemeine Reichswohlfarth oder eine sich ergebende besondere LandesGefahr (als in welchen Fällen dem Herrn Herzog ein mehreres zur KriegsArmatur von seinen Landständen bei einem auszuschreibenden Landtag anzubegehren ohnbenommen verbleibe) nicht ein weiteres erfordern sollte, jedoch mit Abzug der zu Bezahlung der Eberhard Ludwigischen Schulden bestimmten jährlichen 90,000 fl. und dann, daß hievon das KreißExtraordinarium zu bestreiten wäre, einstweilen zu begnügen habe.“

Ohngeachtet damals von dem siebenjährigen Krieg her eine starke SchuldenLast auf der KreißKasse lag, und durch die Verzinnußung und successive Abtragung derselben sich das KreißExtraordinarium in damaligen Friedenszeiten merk-

lich erhöhen mußte, so würde doch deßhalb keine Ausnahme von der Regel gemacht, sondern das gesammte KreisExtraordinarium ohne alle Rüksicht auf seinen Ursprung und den Umstand, ob dasselbe Folge eines beendigten Kriegs seye, oder nicht, als ein von dem MilitairBeitrag zu deckendes Bedürfniß qualificirt.

2.) der §. 3. Cl. III. des Erbvergleichs disponirt ganz deutlich: daß in Friedenszeiten zu Bestreitung des KreisExtraordinarii 40,000 fl. von dem MilitairBeitrag in der Landschafts-Kasse verbleiben, und dasjenige, was dasselbe etwa mehr ausmachen sollte, ebenfalls von dem MilitairBeitrag abzuziehen seye, ohne daß hiebei irgend einer Modifikation in Absicht auf diejenige KreißAnlagen, welche eine Folge eines vorangegangenen Kriegs seyn würden, statt gegeben worden wäre.

3) Aus den in eben diesem §phen enthaltenen Worten:

„sollten die KreißBedürfnisse in „Kriegs-Zeiten über die Summe von „110,000 fl. hinaufsteigen, so wird der „weitere Betrag nach vorausgegangener „Verabschiedung — auf das Land umge-„legt.“

läßt es sich nicht folgern, daß das Land eingewilliget habe, künftighin denjenigen Theil des KreißExtraordinarii, der, ob er schon Folge

eines Krieges seye, doch erst in den darauf folgenden Friedenszeiten umgelegt werden würde, noch neben dem MilitairBeitrag besonders abzuführen, dann

a) ist während des ganzen Gangs der dem 1770ger Vergleich vorangegangenen Verhandlungen von Seiten der Landschaft auch nicht die mindeste Aeußerung erfolgt, aus welcher sich abnehmen ließe, daß dieselbe eine so bedeutende Last aufs neue auf das Land zu übernehmen, auch nur die geringste Geneigtheit bezeugt hätte.

b) vielmehr beschränkte sich die Landschaft in steter Hinsicht auf den Innhalt des kaiserlichen Provisorii von 1565. bei diesen Verhandlungen blos auf eine weitere Verwilligung für die Kriegszeiten, indem sie dasjenige, was in solchen das KreisExtraordinarium mehr als 110,000 betragen würde, auf das Land zu übernehmen versprach.

c) Es läßt sich daher nach den Regeln einer gesunden Hermenevtik nicht annehmen, daß durch den am Ende des §. 3. gebrauchten Ausdruk: „KreißBedürfnisse" die in eben diesem §. enthaltene klare und deutliche Disposition, daß in FriedensZeiten das ganze KreisExtraordinarium, wenn solches auch gleich die Summe von 40,000 fl. über

steigen würde, von dem MilitairBeitrag abgezogen werden solle, von den paciscirenden Theilen wiederum habe zurükgenommen, und gänzlich aufgehoben werden wollen; zumal da

d) der §. 8. Cl. III. hierüber eine authentische Interpretation enthält, durch welche der Ausdruk:

„KreißBedürfnisse" dahin erläutert wird, daß unter demselben nichts anders, als die, von dem schwäbischen Kreiß verwilligten Anlagen zu verstehen seyen, und

e) das Wort: „KreißBedürfnisse" auch selbst in einer andern Stelle des 3ten Paragraphen, woselbst verordnet wird, daß in KriegsZeiten 110,000 zu Bestreitung der KreißBedürfnisse in der LandschaftKasse bleiben sollen, als ein mit dem Wort „KreißAnlagen" durchaus synonymer Ausdruk gebraucht wird.

4) Endlich wurde auch nach dem Abschluß des 1770ger Vergleichs bis zum Ausbruch des lezteren Kriegs das KreisExtraordinarium, wenn dasselbe auch gleich die Summe von 40,000 fl. überstieg, wann auch gleich ein großer Theil desselben zur Verzinnsung und Abbezahlung der in KriegsZeiten auf die KriegsKasse kontrahirten Schulden destinirt ware, jederzeit von dem

MilitairBeitrag in Abzug gebracht, und nie wurde dasselbe in diesem ganzen Zeitraum auf eine andere Weise bestritten.

Diese Gründe, gnädigster Herzog und Herr! sind es, auf welchen die rechtliche Befugniß des Landes, in FriedensZeiten das KreisExtraordinarium ohne alle Ausnahmen von dem MilitairBeitrag abzuziehen, und sein Besizstand der Ausübung dieser Befugniß ruhet. Gehorsamst Unterzogene sind überzeugt, daß, wenn Euer Herzogliche Durchlaucht diese Gründe der höchsten Aufmerksamkeit würdigen, und in nähere Erwägung zu ziehen geruhen werden, Höchstdieselbe, so wie jeder unpartheyische Richter, solche durchaus stringent, und jene Befugniß so wohl, als den Besizstand des Landes über alle Zweifel erhoben finden werden.

Bei dieser Bestimmtheit, mit welcher sich das Gesez in dem vorliegenden Fall zu Gunsten des Landes ausdrükt, und bei dieser nicht zu bezweifelnden Richtigkeit seines Besizstandes, vermögen Gehorsamst Subsignirte, wenn am Ende der herzoglichen Signatur von weiteren nothwendigen Maaßregeln gesprochen, und hiemit nicht undeutlich auf die Ergreifung des rechtlichen Weges hingewiesen wird, sich solches nicht anders zu erklären, als daß hiebei die Voraussetzung zu Grunde liege, daß, so lange kaiserliche Majestät und das Reich den wirtembergischen SeparatFrie-

den nicht anerkannt hätte, auch die höchste Reichs-Gerichte auf denselben bei Beurtheilung des in Frage befangenen Gegenstands keine Rüksicht nehmen, sondern vielmehr von dem Grundsaz, daß, so lange der allgemeine ReichsFriede noch nicht geschlossen seye, auch Wirtemberg KriegsZeiten habe, ausgehen, und somit das Land zu besonderer Entrichtung des KreißExtraordinarii bis zu erfolgendem allgemeinem ReichsFrieden schuldig erkennen würden.

Gehorsamst Unterzogene enthalten sich, darüber sich näher zu äußern, ob es sich von einem gerechten Richter annehmen lasse, daß derselbe mit Vorbeigehung der auf den im Streit befangenen Gegenstand, und auf das Verhältniß der Parthien quadrirenden RechtsGründe nach EntscheidungsGründen aus der Region einer den Parthien ganz fremden Politik greifen werde.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben vielmehr Höchstdero Aufmerksamkeit auf die unglükseligen Folgen hinzulenken, welche ein solcher Schritt, wenn nehmlich Höchstdieselbe gemeint seyn sollten, das Fundament einer gegen Dero treugehorsamste Landstände zu instituirenden Klage auf die Voraussezung einer Ungültigkeit des mit der französischen Republik abgeschlossenen SeparatFriedens zu bauen, für das herzogliche Haus und das Land gar leicht nach sich ziehen könnte.

Euer Herzoglichen Durchlaucht höchst eigenen

erleuchteten und tiefen Einsichten kann es nicht entgehen, welche Corollarien aus dem Saz, daß Höchstdieselbe den von Dero höchstseligen Herrn Vaters Herzoglichen Durchlaucht geschlossenen — und von Euer Herzoglichen Durchlaucht Selbst genehmigten SeparatFrieden in irgend einem Punkt nicht für verbindlich erachteten, so wohl von Seiten kaiserlicher Majestät und des Reichs, als von Seiten der französischen Republik würden gezogen werden können.

Es würde in diesem Saz die allerstärkste Mißbilligung der von Höchstdero Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Rettung des Vaterlandes ergriffenen, und von Höchstdenenselben bisher befolgten Maaßregeln liegen, und durch die Aufstellung desselben würden alle die von dem Separat-Frieden für Herrn und Land gehoften Vortheile mit einmal gänzlich precair werden.

Auch kann es Euer Herzoglichen Durchlaucht gerechten und wohlwollenden Gesinnungen nicht gemäs seyn, Dero getreue Landstände von einem Rechte, von einer Befugniß verdringen zu wollen, welche in den — von Euer Herzoglichen Durchlaucht bei Dero RegierungsAntritt aufs feierlichste bestätigten Kompaktaten und Landesverträgen so feste gegründet ist, sie aus dem Besizstand dieser Befugniß verdringen zu wollen, in welchem sie vor 33 Jahren durch den gerechten Anspruch des kaiserlichen Reichshofraths gegen

die violenten Eingriffe des Herrn Herzogs Carl geschüzt worden sind, und gegen den seit dieser Zeit von Seiten gnädigster Herrschaft nicht die mindeste Einsprache geschehen ist, und zwar durch die Ergreifung eines Mittels verdringen zu wollen, das, indem es sich mit den in den Separat-Frieden übernommenen Engagemens nicht vereinigen läßt, die nachtheiligsten und gefährlichsten Resultate für Euer Herzogliche Durchlaucht, das herzogliche Haus und das gesammte Vaterland befürchten läßt.

Gehorsamst Unterzogene würden jenen gerechten und wohlwollenden Gesinnungen Euer Herzoglichen Durchlaucht zu nahe tretten, wenn Sie annehmen wollten, daß Höchstdieselbe je Sich würden entschliessen können, eines solchen Mittels gegen das Land Sich zu bedienen, und es kann mithin diese Rüksicht bei ihnen auch nie zu einem Motiv werden, in Ansehung des KreißExtraordinarii von derjenigen Bestimmung abzuweichen, welche sich aus der Zusammenhaltung des Innhalts der LandesVerträge mit dem abgeschlossenen SeparatFrieden für den gegenwärtig vorliegenden Fall ergiebt.

Wann hingegen Gehorsamst Unterzogenen die Folgen, welche aus der Fortdauer des Abzugs an dem MilitairBeitrag wegen des erhöhten Kreis-Extraordinarii für die KriegsKasse und das Militair entstehen könnten, in der Herzoglichen Sig-

natur nochmals zu Gemüthe geführt werden, so mißkennen Sie zwar die Verlegenheit nicht, in welche die herzogliche KriegsKasse durch diesen Abzug, wann solcher von der herzoglichen Renntcammer, der derselben obliegenden Verbindlichkeit ohnerachtet nicht widerum gedekt werden sollte, versezet werden könnte; Sie haben auch diesen Umstand von Anfang an nicht außer Acht gelassen. So sehr Sie es aber gefühlt haben, daß derselbe dazu geeignet seyn dörfte, eine Ausnahme von der Regel zu bewirken, wenn das herzogliche Militair in einem solchen Zustand sich befände, von welchem sich wahre und bedeutende Vortheile für das Land erwarten liessen, so wenig haben Sie die Einwilligung in eine solche Ausnahme von der Regel bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Militairs mit ihren Pflichten vereinigen zu können geglaubt.

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben Gehorsamst Unterzogene in dem von ihren Deputirten bei der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation übergebenen Aufsaz, in welchem Sie die gegen den gnädigst mitgetheilten herrschaftlichen Entwurf zu einem neuen MilitairPlan vorliegenden Zweifel zu beleuchten, und auszuführen gesucht haben, mit mehreren in Unterthänigkeit bemerklich gemacht, wie alle denkbaren Zwecke des wirtembergischen Militairs mit einem Corps von 1500 bis 2000 Mann sich eben so gut errei-

chen lassen, als mit einem Korps von 4000 Mann regulirter Truppen. Es ist dieses eine Maxime, die nicht neu ist, sondern welcher vielmehr die Wirtembergische Landstände von jeher nachgegangen sind, und durch welche Sie sich jedesmal haben leiten lassen, so oft der Punkt von Aufbringung des Aufwands zu Vermehrung des regulirten Militairs zur Sprache gebracht wurde. So wurde z. B. in einer landschaftlichen Vorstellung vom 18ten December 1752. geäusert: daß man mit einigen Regimentern weder sich selbst schüzen, noch zur gemeinen Sache vieles beitragen könne, und während der dem Erbvergleich von 1770 vorangegangenen Handlungen erklärte sich die Landschaft dahin: wie des Landes Sicherheit nicht darinn beruhe, ob ein Regiment Haustruppen mehr oder weniger aufgestellt seye.

Es war wohl auch eine Folge dieser Maxime, deren Richtigkeit sich bereits durch so manche vorangegangene Erfahrung erprobt hatte, daß in dem Vergleich von 1770. keine besondere Fürsehung geschehen, keine ausdrükliche Bestimmung darüber festgesezt worden ist, wie in einem solchen Fall, wenn in Friedenszeiten der landschaftliche MilitairBeitrag durch Abziehung eines erhöhten KreißExtraordinarii merklich geschwächt werden würde, das bei der KriegsKaße hierdurch entstehende Deficit gedekt werden solle. Man glaubte wohl landschaftlicher Seits es für kein

großes Unglük ansehen zu dörfen, wenn in einem solchen Fall das regulaire Militair wegen Unzulänglichkeit der GeldMittel eine Verminderung würde erleiden müssen, und sezte deßwegen auch nur dieses als HauptGrundsaz fest: daß der MilitairEtat auf einen solchen Fuß regulirt werden solle, damit die KriegsKasse im Stand erhalten werde, die MilitairErfordernisse zu bestreiten.

Erbvergleich von 1770. Cl. III. §. 1.

Die Verabschiedung gieng mithin keineswegs dahin, daß jederzeit eine grose Anzahl regulairer Truppen unterhalten werden solle, sondern es sollte vielmehr der jedesmalige Zustand der KriegsKasse die Bestimmung an die Hand geben, wie der MilitairEtat eingerichtet werden solle.

Am wenigsten würde es sich wohl mit dem Geiste dieser Gesezgebung, und mit den Regeln einer guten StaatsWirthschaft vereinigen lassen, wenn unter den gegenwärtigen Umständen, wo eine durch den Krieg so außerordentlich vermehrte Schuldenlast das Land darniederdrukt, und die Anstrengung aller Kräfte erfordert, weiter, als das receßmäsige auf das regulaire Militair verwendet, und dadurch der durch das erhöhte Kreis-Extraordinarium bei der KriegsKasse entstehende Abmangel ersezt werden sollte, ohne daß zugleich dem MilitairInstitut eine solche Einrichtung gegeben würde, von welcher sich mit Recht erwarten ließe, daß die durch das Militair beab-

sichteten StaatsZwecke in einem höheren Grade als bisher zu erreichen seyn würden.

Diese Rüksicht vornehmlich ist es, durch welche die allgemeine Landesversammlung sich bewogen gefunden hat, bei ihrem Auseinandergehen den verstärkten Ausschuß dahin zu instruiren, daß derselbe nur in dem Fall zu Deckung des bei der KriegsKaße durch das erhöhte KreisExtraordinarium entstehenden Abmangels mitzuwirken habe, wenn neben Hebung anderer vorliegenden Beschwerden aus dem regulairen Militair und der LandMiliz eine solche MilitairAnstalt gebildet werden würde, die zu Abwendung der Gefahr bei jedem wieder ausbrechenden Krieg von allen Theilen nach Gefallen mishandelt zu werden, Geschike und Kraft hätte Wirtemberg mehrere Selbstständigkeit zu geben vermöchte, und zu Behauptung der Neutralität brauchbar wäre.

Es haben auch Euer Herzogliche Durchlaucht, wie aus der von den herrschaftlichen Deputirten bei der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation übergebenen GegenPunktation erhellet, Höchst-Selbsten dafür gehalten,

daß die Kräfte des Landes zu Aufstellung eines regulären Militairs in so groser Anzahl, als in dem Fall eines wirklichen Angrifs zu seiner Vertheidigung und bei entstehenden Kriegen benachbärter Staaten zu Behaup-

tung der Neutralität erforderlich wäre, nicht zureichten.

und deßwegen den Landschaftlichen Deputirten Höchstdero Geneigtheit zu erkennen geben lassen, den Landschaftlichen Antrag zu genehmigen:

daß nehmlich das regulaire Militair mit der Landmiliz in Verbindung gesezt, und die nähere Verhältnisse dieser Verbindung nach einem festen und zwekmäsigen Plan verabschiedet werden solle.

So sehr aber Gehorsamst Unterzogene durch diese gnädigste Aeuserung mit der Hoffnung belebet worden sind, daß die so wohl herrschaftlicher, als Landschaftlicher Seits für ein dringendes ZeitBedürfniß anerkannte verbesserte Einrichtung der MilitairAnstalt in Bälde zu Stande kommen würde, so mußte doch bey Ihnen jene beruhigende Hoffnung beinahe wiederum gänzlich verdrungen werden, als nicht nur in der den Landschaftlichen Deputirten mitgetheilten Beleuchtung der Landschaftlichen Eingabe vom 28ten März den MilitairPlan betreffend, solche Grundsäze, welche mit jener gnädigsten Aeußerung Euer Herzoglichen Durchlaucht durchaus nicht zu vereinigen sind, und mit derselben in unmittelbarem Widerspruch stehen, aufgestellt, sondern auch nachgehends die VergleichsVerhandlungen so wohl über den MilitairPunkt, als über andere Landschaft-

liche Beschwerden, Bitten und Wünsche völlig sistiret wurden.

Daß diese VergleichsVerhandlungen aufs schleunigste wieder eröfnet, insbesondere der MilitairPunkt in Bälde erlediget, und somit eine vollkommene Harmonie zwischen Euer Herzoglichen Durchlaucht und Dero getreuen Landständen hergestellt und bevestiget werden möchte, ist gewis der eifrigste Wunsch aller biedern und gutgesinnten Wirtemberger.

Gehorsamst Unterzogene halten sich daher auch für verpflichtet auf die Wiederbelebung dieser VergleichsVerhandlungen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten. Durch diese Pflicht fühlen Sie sich gedrungen, die von Ihnen in Ansehung des KreißExtraordinarii erforderte Erklärung dahin in Unterthänigkeit abzugeben:

daß, wenn es Euer Herzoglichen Durchlaucht gefällig seyn sollte, die VergleichsVerhandlungen überhaupt, so wie über den MilitairPunkt insbesondere, bei der gnädigst niedergesezten VergleichsDeputation in dem gegenwärtigen Monat reassumiren und fortsetzen zu lassen, Sie bereit seyen, nicht nur die in den Monaten May, und Junius wegen des erhöhten KreißExtraordinarii an dem MilitairBeitrag gemachten Abzüge mit 13,680 fl. 8 kr. der herzoglichen KriegsKaße vorschußweise noch nachbezahlen zu lassen,

sondern auch diesen Abzug für die Monate Julius, August, und September zu sistiren.

Als wobei jedoch Gehorsamst Unterzogene sich in Unterthänigkeit verwahren, daß diese Verwilligung dem Lande in Absicht auf seine possessionem vel quasi in dem Recht, dasjenige, was in FriedensZeiten das Kreiß-Extraordinarium über 40,000. fl. beträgt, ebenfalls an dem Militair-Beitrag abzuziehen, zu keinem Nachtheil gereichen solle, und sich zugleich vorbehalten, falls die Verabschiedung über den MilitairPunkt bis Ende des Monaths September nicht zu Stande kommen sollte, mit jenem Abzug zu continuiren.

Endlich erlauben Euer Herzogliche Durchlaucht noch submissest zu bemerken, daß Gehorsamst Unterzogene in Ansehung des Termins von wenigen Tagen, dessen in der herzoglichen Signatur Erwähnung geschehen ist, voraussezen zu dörfen geglaubt haben, daß es hiemit keineswegs die Meynung gehabt habe, gegen die Disposition des Erbvergleichs Cl. I. Grav. IV. §. 6. dem verstärkten Ausschuß die erforderliche Zeit nicht zu vergönnen, um eines Theils den Innhalt der herzoglichen Signatur in reifliche Erwägung zu ziehen, und anderntheils die hierüber abzugebende unterthänigste Erklärung zu verfassen, und daß der verstärkte Ausschuß nach derjenigen Schuldigkeit, welche ihm eben diese Stelle des Erbver-

gleichs auferlegt, nicht ermangelt habe, gegenwärtige unterthänigste Erklärung möglichst zu beschleunigen.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 7ten Julii 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

Sizung vom
Montag, den 16ten Jul. 1798.

I.) Es wird folgender, nach dem in der Sizzung vom 2ten dieses Monats gefaßten Beschlusse abgeänderte Aufsaz über die in Ansehung der ErziehungsAnstalten im Lande, und besonders bey der Universität Tübingen, zu treffenden neuen Einrichtungen und Verbesserungen vorgelegt, und von Seiten des verstärkten Ausschusses nichts dabey erinnert. Der Unterricht und die moralische Bildung der Jugend sind für den Staat, ja für die Verhütung weiterer gewaltsamer StaatsUmwälzungen ein zu wichtiger Gegenstand, als daß nicht die LandesVersammlung sich für denselben besonders thätig verwenden sollte. Eine nach Erlöschung der hohen KarlsSchule besonders niedergesezte StudienKommission hat

zwar manche mögliche Verbesserungen in diesem Fach vorgenommen, allein theils sind ihre Operationen durch die KriegsUnruhen gehemmt worden, theils scheint es nothwendig, ihr einen ausgebreiteteren WürkungsKreis zu verschaffen. In dieser Hinsicht trägt der verstärkte Ausschuß darauf an, daß

1.) diese StudienKommission unter dem Titel einer Studien- und ErziehungsKommission wieder belebt, und in Activität gesezt, und ihr das ganze GesezgebungsFach so weit es Erziehung und moralische Bildung der Jugend betrifft, zur Bearbeitung überlassen werden möchte, daß mithin

2.) sowohl die Errichtung neuer — als die Verbesserung der alten LehrAnstalten in allem, was zur Gesezgebung in diesem Fach gehört, von ihr besorgt werde, namentlich

a) die weitere Verbesserung der Universität Tübingen, wobei der Landschaft besonders an Vervollkommnung des Unterrichts in dem Würtembergischen Staats- und Privatrecht, auch Geschichte, der Clinischen — Accouchir — und Chirurgischen Anstalt, Errichtung noch eines LehrStuhls für die KameralWissenschaften, besonders für die Forstwissenschaft gelegen ist.

b) das theologische Stift zu Tübingen, und die niedere Klöster und deren Reform.

c.) das Stuttgardter hohe und niedere Gymnasium und die dortige Realschule,

d.) die Eröfnung der bereits gnädigst resolvirten MilitairSchule,

e.) ein Institut zu Bildung der Schreiber, es sey zu Stuttgardt, oder Tübingen,

f.) die sammtlichen lateinischen Schulen des Landes,

g.) die sammtlichen teutschen Schulen des Landes, und deren Verbesserung, um durch sie einen höheren Grad der Moralität und des BürgerSinns unter den Bürgern zu Stande zu bringen.

3.) daß eben diese Studien- und ErziehungsKommission zugleich auf Ausmittlung neuer Fonds den Bedacht nehmen, wozu man landschaftlicher Seits überhaupt, und insbesondere durch zwekmäsige Verwendung eines theils des Remanets des Geistlichen Guths mit zu wirken, nicht entstehen wird.

Endlich

4.) daß in dieser Kommission, die sich mit dem GesezgebungsFach im Studien- und Erziehungswesen, mithin mit Aenderung der alten, und Errichtung neuer Geseze in diesem Fach beschäftigen soll; und wo zum Theil von Verwendung der LandesGelder die Frage seyn wird, auch ein landschaftliches Mitglied den Beisiz erhalte.

II.) Burgermeister, Gericht und Rath in

Sindelfingen machen in einem Exhibito die Anzeige, daß von Seiten des OberforstAmts Böblingen ihnen die Stellung der gewöhnlichen Fuhr- und Handfrohnen zum Anmachen der Hirschsulzen angesonnen worden sey, daß sie aber solche aus der Ursache verweigert hätten, weil sie glaubten, diese Gattung von Frohnen gehöre unter diejenigen, die durch das Rescript vom 17ten Merz aufgehoben worden wären. Da dieselbe zugleich bitten, landschaftlicher Seits darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Frage stehende FrohnGattung wirklich unter die aufgehobenen gezählt werden möchte: so wird hierüber eine Berathschlagung angestellt, und nach dem Antrag einhellig

beschlossen

1.) in einem unterthänigsten Anbringen an gnädigste Landesherrschaft folgendes vorzustellen:

„Da man von Seiten der LandesVersammlung allerdings dafür gehalten habe, daß die Frohnen zum Anmachen der Hirschsulzen auch unter die durch das Rescript vom 17ten Merz aufgehobenen gehörten, weil bey ihnen ganz gleicher Grund, wie bey den dort namentlich aufgezählten vorwalte, und eben daher landschaftlicher Seits auch die Abschaffung dieser Frohnen unter die Modificationen des Rescripts vom 17ten Merz aufgenommen, und der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation vorgelegt worden sey: so intercedire man für

die Kommun Sindelfingen, daß sie von dieser Frohn freygelassen, oder im äussersten Fall mit der Execution so lange verschont werden möchte, bis wegen der Modificationen des Rescripts vom 17ten Merz das nöthige vollends ausgeglichen sey.

2.) Dem Magistrat in Sindelfingen in einem AntwortSchreiben von der — auf vorstehende Art geschehenen Intercession Nachricht zu ertheilen.

III.) Ein auf die VergleichsUnterhandlungen sich beziehender Gegenstand wird in abermalige Berathschlagung gezogen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Viertes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Dienstag, den 17ten Julii 1798.

I.) Das nach dem gestrigen Beschlusse verfaßte IntercesßionalAnbringen, die der Kommun Sindelfingen von dem OberForstamt Böblingen angesonnene Stellung der gewöhnlichen Fuhr = und HandFrohnen zum Anmachen der Hirschsulzen betreffend, wird im Koncept verlesen, und nichts dabei erinnert. Es lautet wie folget:

An Jhro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes IntercessionalAnbringen und Bitte, die der Kommun Sindelfingen von dem OberForstamt Böblingen angesonnene Stellung der gewöhnlichen Fuhr = und HandFrohnen zum Anmachen der Hirschsulzen betreffend.

d.d. 16ten Julii 1798.

Serenissime!

Nach einer dem Landschaftlichen verstärkten Ausschusse von dem Magistrat in Sindelfingen gemachten Anzeige wurde der dortigen Kommun vor einiger Zeit die Stellung der gewöhnlichen Fuhr- und Handfrohnen zum Anmachen der Hirsch-sulzen von dem hiesigen Förster angesonnen.

In der Ueberzeugung, daß diese Gattung von Frohnen unter diejenigen zu rechnen sey, welche von Euer Herzoglichen Durchlaucht durch die höchste Resolution vom 17ten Merz dieses Jahrs gnädigst aufgehoben worden sind, glaubt der Magistrat zur Leistung derselben keine Verbindlichkeit zu haben.

Er ermangelte nicht den Grund seiner Weigerung dem OberForstamt Böblingen anzuzeigen, und dieses berichtete die Sache an die Herzogliche Regierung, von welcher unterm 19ten vorigen Monats die Resolution an das Oberamt ergieng, daß, da die in Frage stehende Frohn in dem Herzoglichen Rescript vom 17ten Merz nicht namentlich aufgehoben sey, die Kommun Sindelfingen solche alsbald zu leisten, oder sich zu gewärtigen habe, daß man sie auf ihre Kosten vollziehen lassen werde.

Hierdurch hat sich der Magistrat in Sindelfingen veranlaßt gesehen, sich die Landschaftliche Verwendung dahin zu erbitten, daß diese Frohn

um so mehr unter die aufgehobenen gezählt werden möchte, als die Sulzen nichts anders, als ein Beizfutter seyn, und mithin die Hegung des Wilds zur Folge hätten.

Da man nun von Seiten der Landesversammlung allerdings dafür gehalten hat, daß die Frohnen zum Anmachen der Hirschsulzen auch unter die durch das höchste Rescript vom 17ten Merz aufgehobenen gehörten; weil bei ihnen der nehmliche Grund, wie bei den dort namentlich aufgezählten vorwaltet; und eben daher, wie Euer Herzogliche Durchlaucht Sich gnädigst zu erinnern geruhen; Landschaftlicher Seits auch die Abschaffung dieser Frohnen unter die Modificationen des Rescripts vom 17ten Merz aufgenommen, und der gemeinschaftlichen Verglichs-Deputation vorgelegt worden sind: so finden gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, Euer Herzogliche Durchlaucht hiemit unterthänigst zu bitten, den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß die Kommun Sindelfingen von der auferlegten Frohn freigelassen, oder im äussersten Falle mit der Execution so lange verschont werden solle, bis wegen der Modificationen des Rescripts vom 17ten Merz das Nöthige ausgeglichen sey.

Womit gehorsamst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und

in tieffstem Respect beharren Stuttgart den 16ten Julii 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

II.) Publicirt werden:

1.) Die nachstehende Herzogliche Resolution vom 6ten dieses auf die Erklärung des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses vom 25ten April, die Deckung des bei der gemeinschaftlichen Strassen Kasse von 17$\frac{96}{98}$ entstandenen Deficit betreffend:

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben die Erklärung der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses vom 25ten April dieses Jahrs, die Deckung des Deficits von 179$\frac{6}{8}$ bei der Strassen-Kasse betreffend, eingesehen, und entstehen nun nicht, unter Beziehung auf die am 31ten Merz lauffenden Jahrs an denselben erlassene Signatur Sich hiemit dahin finaliter gnädigst zu äussern.

Höchstdieselben hätten nicht erwartet, daß derselbe auf die in der Signatur vom 31ten Merz hm umständlich vorgelegten Gründe, aus welchen der Nutzen der OberAufsicht eines einzigen

Mannes über alle Straßen der Herzoglichen Lande deutlich erhellt, und welche der Beibehaltung des um die Anlegung und Erhaltung der Chausseen bestens verdienten Generals von Mylius das Wort reden, darauf bestehen würde, daß diese OberInspection aufgehoben, und das dem General von Mylius deshalb angewiesene Adjuto eingezogen werde.

Da aber Seine Herzogliche Durchlaucht die endliche Verabschiedung in der Hauptsache hiedurch nicht länger verzögern zu lassen, gemeint sind, so wollen Höchstdieselben gnädigst geschehen lassen, daß die Oberaufsicht des von Mylius einstweilen cessire, und derselbe fürohin sowohl in Geschäften als Gehalt blos als Mitglied der gemeinschaftlichen Straßen Deputation angesehen und behandelt werde.

Hingegen behalten Sich Seine Herzogliche Durchlaucht auf den Fall, daß aus dem Mangel einer solchen OberAufsicht über kurz oder lang ein merklicher Schaden erwachsen sollte, ausdrüklich bevor, solchen wie billig blos auf die Verantwortlichkeit dieser Maasregel zu setzen.

Was endlich den unterthänigsten Antrag des verstärkten Landschaftlichen Ausschusses betrift, daß zu Erhaltung des Eifers der beiden OberWeg-Inspectoren es von Nutzen seyn dürfte, wenn künftig einer Abwechslung der StraßenRouten unter diesen beeden Officialen statt gegeben würde,

so haben Seine Herzogliche Durchlaucht über diesen Vorschlag von den Behörden umständlichen pflichtmäßigen Bericht eingezogen. Aus demselben ergiebt sich nun auf überzeugende Weise, daß jeder dieser WegInspektoren erst dadurch seine besondere Brauchbarkeit, welche zum Besten der Chausseen und der StrassenKasse gereicht, sich zu erwerben vermag, wenn seiner Aufsicht eine bestimmte Route anvertraut wird, bei welcher er so dann sich eine vollständige Kenntniß nicht nur der Strasse selbst, sondern, was das wichtigste dabei ist, auch der nahe gelegenen Gegend, der zum StrassenBau erforderlichen Steinbrüche und Materialien, und insbesondere auch eine persönliche Bekanntschaft mit dem Karakter der Vorsteher und Arbeitsleute jeden Orts, und andern dahin gehörigen LocalUmständen zu erlangen, trachten muß.

Die Erwerbung solcher Kenntnisse ist nun aber bei häufiger Abwechslung nicht möglich, und dabei wäre wenigstens erforderlich, daß das erstemal die beiden OberWegInspektoren zusammenreisten, um sich das Meß der Distrikte, Steinbrüche, Brücken und Dohlen zu übergeben, wobei dennoch nicht wohl vermieden werden könnte, daß nicht diese oder jene auf einer durch Jahre lange Erfahrungen erworbenen LokalKenntniß beruhende DetailAnordnung von dem Neueingetretenen aus Unkunde wieder abgeändert und schädliche Irrungen veranlaßt würden.

Auch müßte der neueingetretene Inspektor längere Zeit an jedem Orte verweilen, um sich zu orientiren, und die nöthigen LocalKenntnisse zu erwerben. Gleichwohl wäre es unvermeidlich, daß indeß, bis dieser die nöthigen Erfahrungen auf der neueingetretenen Route gesammelt haben würde, der Strassenbau nicht deteriorirt, und dabei die Kasse neben jenem Nachtheil noch in höheren Aufwand versezt würde.

So gerne daher sonst Seine Herzogliche Durchlaucht jedem die genaue Aufsicht über das pflichtmäßige Betragen untergeordneter Diener und Beamten bezweckenden unterthänigsten Vorschlage entsprechen, so finden Höchstdieselben durch die überwiegenden für die Chausseen der Herzoglichen Lande und die StrassenCasse selbst besorglichen Gründe sich bewogen, von diesem Vorschlage, welcher nach Höchstdero Ueberzeugnng den Mangel einer höheren Aufsicht doch nicht zu ersetzen vermöchte, zu abstrahiren.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht den Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben, Signatum Stuttgart in Consilio secretiori den 6ten Julii 1798.

(L. S.)

2.) die Herzogliche Resolution vom 14ten dieses auf die Erklärung der allgemeinen Landesver=

sammlung vom 20ten Junii vorigen Jahrs, in Betreff des von der Stadt Weilheim, Kirchheimer Oberamts, angesprochenen Rechts der Landstandschaft. Sie ist folgenden Innhalts:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht lassen den Verordneten zum verstärkten landschaftlichen Ausschusse auf die von der allgemeinen LandesVersammlung unterm 20ten Junii vorigen Jahrs gegebene Erklärung in Betreff des von der Stadt Weilheim, Kirchheimer OberAmts angesprochenen Rechts der Landstandschaft in Gnaden unverhalten, wie Höchstdieselbe in dieser Sache nicht zu entscheiden wissen, und daher solches dem supplicirenden Magistrat zu Weilheim durch das Oberamt Kirchheim haben eröfnen, und denselben zur Ruhe hierunter ermahnen lassen, zugleich aber werden dem verstärkten landschaftlichen Ausschusse die der Erklärung der allgemeinen LandesVersammlung beygelegte Actenstücke in der Anlage wieder zugefertigt. Womit Seine Herzogliche Durchlaucht den Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt in Cons. Secret. den 14ten Julii 1798.

(L. S.)

3.) Eine herzogliche Signatur vom 4ten dieses, worinn die landschaftliche Erklärung wegen

Entschädigung derjenigen Unterthanen, deren erkranktes Vieh zu Verhütung einer weitern Ausbreitung der Ungarischen Hornviehseuche todtgeschlagen worden, aufs neue monirt wird. Sie lautet also:

Von des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht ist der eben so wichtige als dringende Gegenstand, die Entschädigung derjenigen Unterthanen, deren erkranktes Vieh zu Verhütung einer weitern Ausbreitung der Ungarischen Hornviehseuche nach der Obrigkeitlichen Verordnung todtgeschlagen worden, schon in zwei Signaturen dd. 8ten Julii und 12ten Aug. vorigen Jahrs bey einer treugehorsamsten Landschaft in Anerinnerung gebracht worden, die in der Sache aber gnädigst anverlangte Erklärung bis jezo noch nicht eingekommen.

So wohl in dieser Hinsicht, als auch da neuerlich die hier abschriftlich anliegende Anzeige von herzoglicher SanitätsDeputation gemacht worden, aus welcher die höchstnachtheilige Folgen zu ersehen sind, welche daraus entstehen dörften, wenn der Punkt der Entschädigung für das todtgeschlagene Vieh noch länger im Anstand bleiben würde, versehen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht zu Höchstdero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, daß sie diese Angelegenheit hiernächstens in Berathschlagung ziehen, und Höchstdenselben

sofort die gnädigst anverlangte unterthänigste Erklärung ertheilen werden.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht den Verordneten des verstärkten Landschafftlichen Ausschußes mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben.

Sign. Stuttgardt in Cons. Secret. den 4ten Julii 1798.

(L. S.)

Die Berathschlagung über den Innhalt der ersten und lezten dieser Signaturen wird auf eine künftige Sizung ausgesezt, die zweite aber ad acta zu legen beschlossen.

III.) Die Salpetersieder, Jacob Herre, von Balingen, und Konrad Strobel von Ebingen, bitten im Namen der ganzen Meisterschaft der Tübinger Lade, aus Veranlassung der durch das Rescript vom 17ten Merz geschehenen Aufhebung der SalpeterAnstalt, daß entweder ihnen und ihren Söhnen, die das Salpetergraben fernerhin in den Oberämtern Balingen und Ebingen gestattet, oder aber, da sie ihren Unterhalt sich ausser dem nicht zu erwerben wüßten, eine Schadloshaltung verwilligt werden möchte.

Nach angehörten Votis der Herrn Konsulenten wird durch eine große Stimmenmehrheit

beschlossen,

das Oberamt und den Magistrat in Tübingen in

einem Schreiben zu ersuchen, den Supplikanten folgendes zu erkennen zu geben:

durch das Rescript vom 17ten Merz sey das Salpetergraben im Allgemeinen nicht verbotten, sondern nur der Zwang, der bisher dabey zum Nachtheil und zur Beschwerde der Unterthanen statt gefunden habe, aufgehoben. Da es ihnen also unbenommen bleibe, ihr Handwerk, freilich nur mit Einwilligung der Eigenthümer der Gebäude, noch fernerhin zu treiben, so könne auch nicht behauptet werden, daß ihnen durch jene den Begriffen der Gerechtigkeit vollkommen angemessene Verfügung die Mittel zur Erwerbung ihres Unterhalts entzogen worden seyen, und eben daher vermöge man von Seiten der Landschaft nicht, sich weder auf die eine noch die andere der in ihrem Exhibito vorgetragenen Bitten einzulassen.

Wenn sie aber nichts desto weniger dafür hielten, daß sie auf eine Entschädigung Anspruch zu machen hätten, so wolle man es ihnen überlassen, sich mit ihrem dießfallsigen Gesuch an die herzogliche RenntCammer zu wenden.

IV.) Herr Konsulent Kerner referirt über die von Seiten der Kriegsschadensumlage Deputation gefaßte Beschlüsse in Betreff der Erhöhung des ZinnsFußes.

Sizung vom
Mittwoch, den 18ten Julius 1798.

Ueber die — unterm 11ten Mai dieses Jahrs an den landschaftlichen verstärkten Ausschuß ergangene herzogliche Proposition, die Regulirung der SommerAnlage in dem receßmäßigen Quanto einer Jahrssteuer, nebst der zweiten Hälfte des Surrogati tricesimarum und des verglichenen Straßenbaubeitrags betreffend, wird eine Berathschlagung angestellt, und folgender

Schluß

gefaßt:

Da es aus der Instruction des verstärkten Ausschusses wenigstens nicht ganz deutlich erhellt, daß die LandesVersammlung ihn zu Verwilligung der in Frage stehenden Anlagen habe autorisiren wollen: so halte er sich verpflichtet, hierüber vorversamst mit sämtlichen Landständen schriftliche Kommunication zu pflegen, und über die vorerwähnten Puncte SpecialBevollmächtigung einzuholen, und er trage um so weniger Bedenken, diesen Weg einzuschlagen, da eines Theils hierdurch die Verabschiedung höchstens um einige Wochen verzögert werde, und andern Theils die Umlage, wenn sie auch bereits ausgeschrieben wäre, gleichwohl in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nur in den wenigsten Orten des Landes würde geschehen können.

Sizung vom
Donnerstag, den 19ten Jul. 1798.

Der Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird abermals in Vortrag gebracht, und die Abstimmung über das zweite Kapitel angefangen. *)

§. 25.

wird genehmigt.

§. 26.

bey diesem §. wäre die Fassung ebenfalls beyzubehalten, und nur statt der Worte:

„bei beyderley Befugnissen kommt es nun auf die Bestimmung der Grenzlinie an ꝛc.

zu setzen:

„bei beiderlei Befugnissen wird nun die GrenzLinie bestimmt werden ꝛc.“

§. 27.

bey diesem §. wird

beschlossen,

nach den Worten:

wenn er nur keine neue dagegen übernimmt,

folgenden Beisaz zu machen:

„der erste Ausschuß kann demnach in der Regel gegen die Landesherrschaft sich zu keiner neuen Verbindlichkeit anheischig machen, ohne von dem Lande hierzu bevollmächtigt zu seyn. Nur in besonders günstigen Augenblicken, wo es auf Benutzung der gerade vorliegenden Zeitumstände ankommt, wo

*) Siehe des 7n H. 5e Beil. Seite 113. u. f.

zu fürchten ist, daß die gegenwärtige günstige Lage sich vielleicht bald ändern könnte, ist es ihm gestattet, gegen Erwerbung gewisser Vortheile, Verträge, die Verbindlichkeiten des Landes enthalten, mit den durchlauchtigsten Regenten, unter Vorbehalt der Genehmigung der Landstände, wirklich abzuschliessen.

Sizung vom Freitag, den 20ten Jul. 1798.

I.) Das Schreiben an sämtliche Landstände wegen Bevollmächtigung des verstärkten Ausschusses in Absicht auf die in der Herzoglichen Signatur vom 11ten Mai enthaltenen Propositions-Punkte wegen der SommerAnlage und des StrassenBauBeitrags ꝛc. wird verlesen und genehmigt.

II.) Ueber einen auf die VergleichsUnterhandlungen sich beziehenden Gegenstand wird deliberirt.

III.) Da wegen des am nächsten Mittwoch einfallenden Feiertags Jacobi mehrere Mitglieder des verstärten Ausschusses nach Haus zu reisen gedenken, so wird nach dem Wunsch derselben die Verabredung genommen, morgen eine ausserordentliche Sitzung zu halten, um dagegen die künftige Woche einen Tag länger abwesend seyn zu können.

Sizung vom Samstag, den 21ten Julii 1798.

I.) Mit der Abstimmung über den Entwurf einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse

und Offizialen wird fortgefahren, und der Ordnung nach der

§. 28.

genehmigt.

§. 29. 30.

Diese beiden §§. werden genehmigt, jedoch wird in Ansehung des leztern erinnert, wie es sich hiebei von selbst verstehe, daß wenn der Ausschuß den Antrag der Majorität der Sache nicht angemessen finden sollte, es ihm unbenommen bleibe, seine Gegengründe dem Lande vorzutragen, welcher Erinnerung die übrigen Herren Votanten beitreten.

§. 31. und 32.

Der verstärkte Ausschuß ist mit der Fassung dieser beiden §§. einverstanden.

II.) Nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder wird die Verabredung genommen, die Sitzungen am künftigen Donnerstag und Freitag einzustellen, und da bereits eine dieser beiden abgehenden Sizungen durch die heutige ersezt worden, die zweite am Samstag der darauf folgenden Woche abzuhalten.

Sizung vom

Montag, den 23ten Julii 1798.

I.) Das Koncept der Antwort auf das Schreiben des Magistrats von Tuttlingen, verschiedene Landschaftliche Beschlüsse insbesondere in Absicht auf die MilitairAnstalten und die ParkEinrichtung, betreffend, wird verlesen.

Beschluß

das Kollegium findet hiebei nichts zu erinnern.

II.) Publicirt werden

1) die nachstehende Herzogliche Resolution vom 5ten Julii auf die Landschaftliche Erklärung vom 25ten vorigen Monats die Fassung der Urkunde wegen der den Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg gestatteten Bethäuser, betreffend;

2.) die Herzogliche Resolution vom 19ten dieses auf die Landschaftliche Erklärung vom 24ten April die Peräquation des Kaiserlichen Kriegsschadens betreffend.

Beschluß

die Berathschlagung über diese Resolutionen in einer der nächsten Sizungen vorzunehmen. Diese beiden Resolutionen lauten wie folget:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht lassen hiemit dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß das Koncept einer wegen der katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg auszufertigenden FundationsUrkunde noch einmal in Gnaden zugehen, um sich daraus zu ersehen, wie auf die Erfüllung der unterm 25ten vorigen Monats vorgetragenen unterthänigsten Bitten desselben gnädigste Rüksicht genommen worden.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem

Landschaftlichen verstärkten Ausschuß stets wohlbeigethan verbleiben. Signatum Stuttgart in Consilio secretiori den 5ten Julii 1798.

(L. S.)

Concept FundationsUrkunde des den Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg gestatteten PrivatGottesdienstes.

Wir Friedrich II.

Von Gottes Gnaden, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Da bei den Veränderungen, welche nach dem Tode Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden in Beziehung auf die bis dahin bestandene Hofkapelle sind, die so wohl zu Stuttgart als zu Ludwigsburg befindlichen Katholiken manche Gelegenheit verlohren, ihres Gottesdienstes zu pflegen, auch Uns nach der Vorliegenheit der Umstände die ganze Strenge der ehedem weislich hierüber angeordneten LandesGesetze weiterhin weder nothwendig noch nüzlich geschienen, so haben Wir unter Communikation und Beistimmung Unserer treugehorsamsten Landschaft den gnädigsten Entschluß gefaßt, zur Uebung eines katholischen PrivatGottesdiensts sowohl zu Stuttgart als zu Ludwigsburg ein Bethaus zu gestatten.

Um aber nicht ungewis seyn zu lassen, was Wir hiemit unter dem Namen eines solchen PrivatGottesdienstes gnädigst zugegeben haben wollen, so setzen und ordnen Wir hiemit folgende Punkte:

1.) Den Katholiken zu Stuttgart und Ludwigsburg sei andurch erlaubt, zu einem gemeinschaftlichen Gebet und Gesang, wobei auch der Gebrauch einer Orgel statt haben darf, in diesen Bethäusern sich zu versammeln, die gehörigen UnterrichtsAnstalten in ihrer Religion auf die in ihrer Religion gewöhnliche Weise, und also auch durch Predigten daselbst zu geniessen, Messen daselbst sich halten zu lassen, zu beichten, und zum Genuß des heiligen Abendmals daselbst zusammen zu kommen.

Da aber

2.) für alle diese Zwecke weder ein Gebäude von einer gewissen äussern Form, noch eine besondere Einweihung des VersammlungsOrts selbst, ihren eigenen ReligionsGrundsätzen zu Folge, nothwendig ist, so soll auch weder jenes die äussere Gestalt einer ordentlichen Kirche haben, noch lezterer Aktus gestattet seyn.

So wie es sich zugleich von selbst versteht, daß aller dieser PrivatGottesdienst blos innerhalb der Mauern der gnädigst gestatteten Bethäuser verbleiben, und auf obbemeldte religiöse Handlungen eingeschränkt seyn muß, also

auch jede ausser diesem Bezirk sich zeigende Erscheinungen desselben, es sey in Prozeßionen oder auf irgend eine andere Weise, auch künftighin wie bisher verbeten bleiben, und selbst die bei diesen Bethäusern angestellten Geistliche nie ausser der Kirche in ihrer geistlichen Amtstracht erscheinen dürfen.

Es werden aber

3.) eben diese Geistliche oder Priester jedesmal von Uns als Landesherrn aus der Klasse der sogenannten Weltgeistlichen gewählt und ernannt, auch vor ihrer wirklichen Annahme von Unserem Herzoglichen Konsistorium nicht nur in den Grundsätzen ihrer Religion gehörig geprüft, sondern auch durch Abnehmung einer Handtreue an Eidesstatt in ordentliche Verpflichtung genommen werden:

Von der evangelisch lutherischen Religion weder auf der Kanzel noch sonst unbescheiden zu sprechen, noch weniger gegen dieselbe durch Proselitenmacherei oder auf andere Art etwas zu unternehmen, sich durchgängig der Herzoglich Wirtembergischen Jurisdiktion zu unterwerfen, und den katholischen Gottesdienst über die gestatteten und nahmentlich ausgedrükten Vergünstigungen niemals auszudehnen.

Aus welcher abzulegenden Promission derselben sich also auch

4.) ergiebt, daß nicht nur jeder bei diesen Bethäusern anzustellende Geistliche blos kraft eines von Uns erhaltenen Befehls ohne irgend einige Investitur von einem geistlichen Obern seiner Kirche das Recht zu Verrichtung seines Amts erhalte, sondern auch daß überhaupt kein jus diœcesanum Visitation und Jurisdiktion irgend einer auswärtigen geistlichen Obrigkeit weder in Beziehung auf die Bethäuser selbst, noch in Beziehung auf die daselbst angestellten Geistliche oder die dazu sich haltenden Personen statt haben könne. Daher dann auch weder irgend jemand von jenen noch von diesen die Verordnung eines sogenannten geistlichen Obern annehmen oder befolgen solle, wenn sich nicht Unsere Landesherrliche Sanktion dabei ausgedrukt findet.

So wenig Wir aber hiebei gemeint sind, ihihnen in Sachen, die blos das Forum conscientiae betreffen, den Zusammenhang mit einem geistlichen Obern ihres Glaubens, so weit er nach ihren ReligionsGrundsätzen nothwendig ist, zu verwehren, wie Wir sie dann vorerst an den Herrn Bischoff von Constanz gewiesen haben wollen, so bleibt es doch auch hier allgemeine Regel, daß alles, was dieser Art an den Herrn Bischoff geht, oder von demselben zurükkommt, vorher zu Unserer höchsten Landesherrlichen Kenntniß gebracht werden müsse. Wie Wir

Uns zu steter Bewahrung dieser Unserer Landesherrlichen Rechte hiemit auch ausdrüklich vorbehalten haben wollen, zu jeder Zeit, wenn wir es nothwendig finden, und, wenn es ohne Störung des Gottesdienstes selbst geschehen kann, eine Visitation des ganzen Zustandes dieser Bethäuser durch Unser Herzogliches Konsistorium verfügen zu lassen. Was

5.) die Anstellung eines Mößners, der beim Gottesdienst gebraucht werden möge, so wohl zu Stuttgardt als zu Ludwigsburg betrift, so bleibt diese wie andere kleine Einrichtungen den zu diesen Bethäusern sich haltenden Katholiken überlassen.

So gewiß wir Uns nun aber

6.) im Ganzen versichert halten, daß diese Unsere aus den reinsten evangelischen Grundsäzen fließende Vergünstigung nie undankbar zu Beeinträchtigung der ReligionsVerfassung Unserer Herzoglichen Lande, und Schmälerung Unserer höchsten landesherrlichen Rechte werde mißbraucht, oder über die hier bestimmten Gränzen ausgedehnt werden, so finden wir doch für gut, ausdrüklich hier noch festzusetzen, daß nicht nur alle Unsere bisherigen auf politische oder kirchliche Verhältnisse des katholischen Religionstheils sich beziehende LandesVerträge und Verordnungen, so fern ihnen nicht in gegenwärtiger Urkunde durch eine anderwärtige aus-

drükliche Verfügung derogirt worden, künftighin ihre volle Gültigkeit behalten, sondern auch, daß es Uns und zu Folge einer unterm 31ten Merz dieses Jahrs gnädigst ertheilten Versicherung auch auf unterthänigsten Antrag Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft jederzeit freistehen solle, auch gegenwärtige Vergünstigungen nach unserem Gutdünken zu wiederrufen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruktem Geheimen Innsiegels.

So geschehen den ꝛc.

Des regierenden Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht haben das unterm 24ten April 1798. erstattete weitere unterthänigste Anbringen der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses, die Peräquation des durch die kaiserlich = königlichen und Reichstruppen verursachten Schadens betreffend, eingesehen, und sich in der Sache des mehreren referiren lassen.

Ohne nun hier auf den rechtlichen Gesichts-Punkt, aus welchem diese PeräquationsMaterie in Vergleichung mit der Peräquation des französischen KriegsSchadens betrachtet werden muß, nochmals sich einzulassen, da dieser Gegenstand in den vorher gehenden höchsten Resolutionen bereits völlig erschöpft ist, finden zwar Höchstdieselben den von dem Landschaftlichen verstärkten Aus-

schuß zum Abschluß der KriegsSchadensBerechnungen vorgeschlagenen Termin bis auf Georgii dieses Jahrs viel zu weit ausgedehnt, wollen aber doch um eines Theils alle weitere Verhandlungen über diese Materie abzuschneiden, andern Theils aber um auch hierinnen den Wünschen Ihrer treugehorsamsten Landstände entgegen zu gehen, nicht nur den dißfalls gemachten unterthänigsten Antrag gnädigst genehmigen, sondern auch den für den ZeitRaum vom 31ten März 1797., desgleichen den — für die zum Ulmer VestungsBau im Sommer des vorigen Jahrs gestellte Schänzer und Fuhren vorgeschlagene Taxen, Ihre höchste Zustimmung ertheilen, und fügen nur noch bei, daß das in Gemäßheit der getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung zu erlassende GeneralRescript bereits gedrukt und in das Land ausgegangen ist.

Was aber sodann den von dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß nunmehr näher modificirten unterthänigsten Antrag in Ansehung der NaturalQuartiers Befreiung karakterisirter Personen betrift: so halten Seine Herzogliche Durchlaucht eine nähere Bestimmung der, in der CommunOrdnung S. 163. 164. §. 2. 3. 6. enthaltenen Verfügungen allerdings für wohlthätig, und wäre demnach festzusetzen:

1.) daß die in dem §. 2. und 3. aufgezählten fürstlichen Beamten, Kommunvorsteher, und

Kommundiener, so lange sie würklich Dienste leisten, noch ferner die ihnen vergönnte QuartiersBefreiung geniessen sollen.

2.) daß es auch in Ansehung der Wittwen, der in dem §. 2. nahmhaft gemachten fürstlichen Beamten, so lange sie den Wittwenstand nicht verrücken, bei der Verfügung der Kommun-Ordnung sein Verbleiben haben solle.

3.) daß hingegen diejenigen fürstlichen Beamte, die nach der Zeit dieser GesezAbänderung, entweder ihre Dienste aufgeben, oder derselben ex causa honesta entlassen werden, nur dann der bisher genossenen QuartiersBefreiung sich zu erfreuen haben sollen, wenn sie das 60te Jahr bereits zurük gelegt haben, daß aber diejenigen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, den blos karakterisirten Personen gleich gehalten werden sollen.

4.) daß es in Ansehung derjenigen karakterisirten Personen, die bis zur Zeit dieser GesezAbänderung einen Karakter erhalten haben, noch ferner bei der ihnen in dem §. 6. der Kommun-Ordnung vergönnten QuartiersBefreiung verbleiben solle.

5.) daß hingegen für die Zukunft diejenigen karakterisirten Personen, deren Karakter und Rang geringer ist, als derjenige eines Expeditions-Raths, in Ansehung der QuartiersPflicht durch-

aus keines Vorzugs mehr theilhaftig seyn sollen.

6.) daß endlich diejenigen Personen, die in Zukunft einen solchen Karakter und Rang erhalten werden, der nicht unter denjenigen eines Expeditions Raths steht, zwar in Kriegs Zeiten der Quartiers Pflicht unbedingt unterworfen seyn, in Friedens Zeiten aber die Wahl haben sollen, ob sie das Natural Quartier selbst leiden, oder an die Kommun, der sie zugehören, einen billigen Ansaz von Geld dafür bezahlen wollen.

Wo übrigens Seine Herzogliche Durchlaucht den Verordneten des landschaftlich verstärkten Ausschusses mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Sign. in Cons. secr. den 19ten Julii 1798.

(L. S.)

III. Mit der Abstimmung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse wird fortgefahren, und zwar werden die

§. 33. 34. und 35.

genehmigt.

IV. Eine so eben eingekommene Herzogliche Signatur vom 20ten Julii, mit welcher dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß zwei Kirchenräthliche Anbringen

1) die bey dem Manns = und Frauen Kloster Rechenbank in Absicht auf die vielen Geschäfte zu treffende zwekmäßigere Einrichtung.

2.) die Vereinfachung des modi administrationis beim geistlichen Guth betreffend, ad Complenda acta des der Landschaft unterm 19ten Nov. 1794. mitgetheilten Kirchenräthlichen Kanzleyplans, kommunicirt werden, wird publicirt. Diese Signatur lautet also:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht lassen dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß anliegende zwei Kirchenräthliche Anbringen vom 9ten dieses Monats,

1.) die bey dem Manns- und FrauenKloster Rechenbank in Absicht auf die vielen Geschäfte zu treffende zwekmäßigere Einrichtung,

2.) die Vereinfachung des Modi administrationis beym geistlichen Gut betreffend,

ad complenda acta des — dem landschaftlichen Engern Ausschuß per Decretum dd. 19ten Nov. 1794. mitgetheilten Kirchenräthlichen Kanzley-Plans vom 23—25ten Sept. ej. ai. gndgst zugehen, um seine uthste Erklärung darüber abzugeben.

Woben übrigens dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß nachrichtlich angefügt wird, daß Se. Herzogliche Durchlaucht dem Kirchenrath sub hod. zu erkennen gegeben haben, wie Höchstdieselbe dessen unterthgste Vorschläge wegen neuer Einrichtung des Zettel-Moderations-Geschäfts, Vermehrung des Kirchenräthlichen Rechenbanks-Personalis und der Glieder des Kirchenraths-Kol-

legii, mithin auch der — deßhalb zu schöpfenden neuen Besoldungen vor der Hand nicht zu genehmigen wüßten.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt in Cons. secr. den 20ten Julii 1798.

(L. S.)

V.) Hierauf wird die Abstimmung über die AusschußOrdnung fortgesezt,

§. 36. 37. 38.

der verstärkte Ausschuß hat bey der Fassung dieser 3. §en nichts zu erinnern,

§. 39.

wird zwar ebenfalls genehmigt, jedoch zugleich beschlossen, die über den darinn enthaltenen Grundsaz verhandelten Acten nachschlagen zu lassen.

§. 40.

der verstärkte Ausschuß ist damit einverstanden.

§. 41.

Bey diesem §. wird ebenfalls nichts erinnert, ausgenommen, daß die Worte:

„da, wo dieses verfassungsmäßig geschehen kann."

weggelassen werden sollen.

§ 42.

die Fassung wird genehmigt.

§. 43.

dieser §. wäre auf folgende Art abzuändern:

Sollte endlich die traurige Nothwendigkeit eines Reichsgerichtlichen Processes eintreten, so ist der Ausschuß befugt und verpflichtet, auch ohne Bevollmächtigung des Landes den Proceß anzufangen und Mandate zu extrahiren; jedoch hat er, sobald es ohne Nachtheil der Sache geschehen kann, von dem gemachten Schritt den Landständen Bericht zu erstatten, und ihre Entschliessung zu erwarten.

Sizung vom

Dienstag, den 24ten Julius 1798.

I.) Ein Nachtrag zu der unterm 7ten Julii wegen des Abzugs des KreisExtraordinarii abgegebenen landschaftlichen Erklärung wird im Concept verlesen, und einstimmig genehmigt. Dieser Nachtrag lautet also:

Nachtrag

zur unterthgsten Erklärung des verstärkten Ausschußes vom 7ten dieses, die Entrichtung des KreysExtraordinariums und die Verbesserung der MilitairAnstalten betr.

dd. 24ten Jul. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnä-

digst, daß Gehorsamst Unterzeichnete durch die ZeitUmstände bewogen, zu ihrer uthgsten Erklärung in Betreff des KreisExtraordinariums noch folgenden Nachtrag devotest vorlegen dürfen.

Höchstdieselbe haben aus dieser landschaftlichen Erklärung gndgst zu ersehen geruhet, daß die Differenz wegen dem KreisExtraordinarium aufs genaueste mit der ganzen Wirtembergischen MilitairEinrichtung zusammenhängt, und daß es leztere eigentlich ist, von welcher erstere ihr ganzes Interesse erhält.

Die gegenwärtige Lage der allgemeinen politischen Angelegenheiten, Durchlauchtigster Herzog, die mit jedem Tage kritischer zu werden beginnt, macht es Gehorsamst Subsignirten noch zur besondern Pflicht, Höchstdero Aufmerksamkeit auf diesen so wichtigen Gegenstand zu lenken, und wenigstens von Ihrer Seite nichts zu unterlassen, was das Wohl des Vaterlandes von Ihnen fordert.

Würden nehmlich die Unterhandlungen zu Selz zwischen den österreichischen und französischen Ministern würklich beendiget, d. i. würden beede Theile über die Gegenstände des wechselseitigen Zwists übereingekommen seyn: so würde freilich die frohe Hofnung auf einen nahen allgemeinen Frieden nur auf solche Maasregeln hinweisen, welche in zunächst ruhigen Zeiten zum Besten des Landes zu nehmen seyn möchten.

Allein öffentliche und PrivatNachrichten versichern nur zu gewis, daß die Negociationen zwischen Oestreich und Frankreich in jenem erwünschten Sinn nicht zu Ende gekommen; und obgleich gehorsamst Subsignirte nicht behaupten wollen, daß sie gänzlich abgebrochen seyen, so beweisen doch schon die grosse Zurüstungen, die beede Theile gegeneinander machen, und die man nicht wohl für blose Demonstrationen wird nehmen können, daß der Wiederausbruch des Kriegs leicht zur Wirklichkeit kommen könnte.

In einer solchen bedenklichen Lage muß es natürlich höchster Wunsch der treugehorsamsten Landstände seyn, daß Wirtemberg in den Stand gesezt werden möchte, die Ruhe fort zu geniessen, wenigstens nicht genöthiget zu seyn, an Feindseligkeiten Theil zu nehmen, es sey nun, daß das teutsche Reich im Allgemeinen glüklich genug sey, zum Frieden zu gelangen, oder daß wenigstens der SeparatFrieden der bedeutendsten Stände Schwabens, Wirtembergs und Baaden mit der französischen Republik, diese so sehnlich gewünschte Ruhe unter äusseren Stürmen verschaffe.

Wann aber gehorsamst Subsignirte mit Grunde voraussetzen zu dürfen glauben, daß Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterliche Absichten auf eben diesen Zweck hingerichtet seyen, so entstehet ja die erste und natürlichste Frage, ob und in wie fern zu Erreichung dieses Zweks eine

verbesserte MilitairEinrichtung nothwendig werde? ob es möglich sey, den Frieden, die Neutralität auch nur auf eine in etwas Achtung einflößende Weise zu behaupten, ohne zugleich in einem besseren Vertheidigungs-Stande sich zu befinden, ohne Verbindungen, die zu diesem Zwek führen, zu stiften? oder durch welche andere Künste der Politik jener Mangel ergänzt werden könne?

Euer Herzogliche Durchlaucht werden hieraus gnädigst zu entnehmen geruhen, daß in gegenwärtigen Augenblicken die Verbesserung der MilitärEinrichtung gerade das wichtigste ist, was Höstdero treugehorsamste Stände beschäftigen kann: daß zwar die Lage immer die nemliche bleibt, es mögen jetzo gleich oder erst in Zukunft neue Kriege entstehen (und eben aus dieser Rüksicht haben auch gehorsamst Subsignirte den MilitärPunkt immer für einen der wichtigsten gehalten) hingegen die Sache wegen der momentanen Aussichten auf die nächste Zukunft um so dringender werde. Daß also die Frage, was in dieser Hinsicht für eine Parthie zu ergreifen sey? nicht blos auf das künftige Schiksal und Wohl, von Euer Herzoglichen Durchlaucht Landen und Unterthanen, sondern auch von HöchstIhnen selbst und dem Herzoglichen Haus von dem entschiedensten und unmittelbarsten Einfluß sey.

Euer Herzoglichen Duchlaucht werden es daher Höchstdero treugehorsamsten Ständen nicht zu

mißdeuten geruhen, wenn Sie, wie hiemit geschiehet, nochmals und wiederholt das grosse Moment, das der aus Gelegenheit des KreisExtraordinariums hauptsächlich zur Sprache kommende MilitärPunkt hat, Höchstdenselben devotest vorzulegen sich die Freiheit nehmen, und wenn Sie damit die submisseste Bitte verbinden, daß Höchstdieselbe in diesem Punkt solche Entschliessungen zu fassen geruhen mögen, wodurch nur zu gegründeten Besorgnissen wegen der näheren oder entfernteren Zukunft auf eine gründliche und befriedigende Weise abgeholfen werden könne.

Womit ꝛc. Stuttg. den 24ten Jul. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen Verstärkten Ausschusses.

II.) Nachstehendes Koncept einer unterthänigsten Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 5ten Julii die Fassung der FundationsUrkunde wegen der katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg betreffend wird loco voti verlesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung und Bitte auf die Herzogliche Signatur

vom 5ten et praes. 18ten Julii: Womit Ihnen das Koncept der wegen der katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg auszufertigenden FundationsUrkünde nochmals mitgetheilt worden ist.

d.d. 24ten Julii 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gehorsamst Unterzogenen durch die Signatur vom 5ten dieses Monats das Koncept einer wegen der katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg auszufertigenden FundationsUrkunde nochmals gnädigst zugehen lassen, um sich daraus zu ersehen, wie auf die Erfüllung der unterm 25ten vorigen Monats von Ihnen vorgetragenen unterthänigsten Bitten gnädigste Rüksicht genommen worden sey.

Aus dem Innhalt dieses Ihnen gnädigst mitgetheilten Koncepts haben gehorsamst Unterzogene entnommen, daß der in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 5ten Junius vorgetragenen Bitte statt der Worte

„sich beziehende Landesherrliche Gesetze"

setzen zu lassen

„sich beziehende LandesVerträge und Verordnungen"

gnädigst statt gegeben, der Punkt wegen der nach der getroffenen Verabschiedung auch dem Lande zustehenden Widerruflichkeit der geschehenen Vergünstigung dieser katholischen Bethäuser aber auf folgende Weise gefaßt worden sey:

„sondern auch daß es Uns und zu Folge einer unterm 31ten Merz dieses Jahrs gnädigst ertheilten Versicherung auch auf unterthänigsten Antrag Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft jederzeit freistehen solle, auch gegenwärtige Vergünstigungen nach Unserm Gutdünken zu widerruffen.

Indem nun gehorsamst Unterzogene dafür, daß Euer Herzogliche Durchlaucht jene von Ihnen vorgeschlagene erste Abänderung gnädigst zu genehmigen geruhet haben, unterthänigst danken, zweifeln Sie keineswegs, daß Dero höchste Intention auch in Ansehung der dem Lande vorbehaltenen Widerruflichkeit dahin gehe, derselben auf eine der getroffenen Verabschiedung gemäße Weise in dieser Urkunde Erwähnung thun zu lassen.

Da sich aber der in dem gnädigst mitgetheilten Concept enthaltenen Fassung dieses Punkts nach einer grammatischen Auslegung auch diese Deutung geben liesse, daß nur alsdann, wenn der von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft auf Wiederrufung der geschehenen Vergünstigung gemachte Antrag dem Durchlauchtigsten Regenten gutdünken würde, die Aufhebung statt finden solle,

die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung aber dahin gehet, daß die Vergünstigung dieser katholischen Bethäuser sowohl von Euer Herzoglichen Durchlaucht als dem Lande solle widerruffen werden können, so glauben gehorsamst Unterzogene, daß folgende Fassung den Sinn dieser Verabschiedung bestimmt ausdrücken würde:

„sondern auch es Uns sowohl nach Unserm eigenen Gutdünken als auf unterthänigsten Antrag Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft jederzeit freistehen solle, auch gegenwärtige Vergünstigungen zu widerruffen."

Als welche Fassung gnädigst zu adoptiren, Sie andurch in Unterthänigkeit bitten.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 24ten Julii 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

III.) Herr Probst Märklin referirt, von dem Resultat der ihm übertragenen Prüfung der Pfarrer Kohlerischen Schrift über IndustrieSchulen.

Beschluß

Da dieser von Herrn Pfarrer Kohler in Bik=

kach auf Verlangen der Landesversammlung verfertigte Aufsaz von einer hinlänglichen Bekanntschaft mit der abgehandelten Materie zeuge: so wäre dem Verfasser der Beifall des verstärkten Ausschusses hierüber zu erkennen zu geben, und ihm zugleich eine Remuneration von 10 Louisdor ausbezahlen zu lassen; übrigens aber es seiner eigenen Entschliessung anheim zu stellen, ob er das Manuscript durch den Druck bekannt machen wolle, oder nicht?

IV.) Ueber den §. 44. der Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird abgestimmt, und der Innhalt desselben genehmigt.

V.) Herr Burgermeister Bardili von Kirchheim übergiebt als Landschaftliches Mitglied der französischen KriegsSchadensLiquidationsDeputation eine ungefähre Berechnung über die zu den französischen Plünderungen ausgesezte BonificationsSumme von 300,000 fl.

Beschluß.

Eine Abschrift von dieser Berechnung zu den Akten zu nehmen.

Nachtrag
eines zu dem Protokoll vom 25ten Jun. 1798. und der Seite 56. im zweiten Stük des 8ten Heftes dieser officiellen Zeitschrift gehörigen Aktenstüks.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 9ten Junii dieses Jahrs; womit Ihnen das Koncept der wegen der katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg auszufertigenden FundationsUrkunde ad monendum gnädigst mitgetheilt worden ist.
d.d. 25ten Junii 1798.

Serenissime!

Nachdem gehorsamst Subsignirte das Ihnen durch das Herzogliche Decret vom 9ten dieses Monats gnädigst mitgetheite Koncept der wegen der katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg auszufertigenden Fundations Urkunde mit demjenigen, was in Absicht auf diesen Gegenstand durch gnädigste und unterthänigste Verabschiedung bestimmt und festgesezt worden ist, zusammengehalten und verglichen haben, so legen Sie nun

Euer Herzoglichen Durchlaucht einige aus dieser Vergleichung gezogene Bemerkungen über jenes Koncept in Unterthänigkeit vor:

1.) In dem 6ten Punkte dieses Koncepts wird bestimmt

„daß alle bisherige auf politische oder kirchliche Verhältnisse des katholischen ReligionsTheils sich beziehende Landesherrliche Geseze, so fern ihnen nicht in gegenwärtiger Urkunde durch eine anderwärtige ausdrükliche Verfügung derogirt worden, künftighin ihre volle Gültigkeit behalten sollten."

Gehorsamst Unterzogene zweiflen nicht, daß Euer Herzogliche Durchlaucht durch diese Stelle der getroffenen Verabschiedung gemäs den Katholiken zu erkennen zu geben, gemeint seyen, daß durch die Gestattung dieser Bethäuser der gesezliche ReligionsZustand des Landes nicht im geringsten sonsten immutirt werden solle. Die gesezliche Bestimmungen des ReligionsZustandes des Landes sind vornehmlich in den LandtagsAbschieden, den testamentis ducum, den PrivilegienConfirmationsUrkunden und andern in vim compactatorum angenommenen Verordnungen enthalten, und hierdurch sehen gehorsamst Subsignirte sich veranlaßt zu bitten, daß statt der Worte

„sich beziehende Landesherrliche Geseze"

gesezt werden möchte:

„sich beziehende LandesVerträge und Verordnungen.

2.) Am Schluß der Urkunde ist die Fassung folgende:

„sondern auch, daß es jederzeit frei bei Uns stehen solle, auch gegenwärtige Vergünstigungen nach Unserem Gutdünken zu widerruffen."

In der von der allgemeinen Landes-Versammlung unterm 22ten Merz dieses Jahrs abgegebenen unterthänigsten Erklärung hat dieselbe nur unter der Modification in die Gestattung der katholischen Bethäuser in Stuttgart und Ludwigsburg eingewilligt, daß dieselbe für ein Weiteres nicht als für eine von Seiten des Landes jederzeit widerrufliche Vergünstigung angesehen werden solle; auch haben Euer Herzogliche Durchlaucht durch die höchste Resolution vom 31ten Merz diese Modification gnädigst genehmigt.

Diese dem Lande zustehende Widerruflichkeit ist demnach ein wesentlicher Theil der in Ansehung dieser katholischen Bethäuser getroffenen gnädigst und unterthänigsten Verabschiedung, welcher der den Katholiken auszustellenden Urkunde um so mehr zu inseriren seyn wird, damit von ihrer Seite alles dasjenige, was bei dem Lande zur Veranlassung werden könnte, von diesem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen, um desto gewisser vermieden bleiben möge.

In Gemäßheit dieser getroffenen Verabschiedung würde mithin dieser Stelle nachstehende Fassung zu geben seyn:

„sondern auch, daß es sowohl Uns als Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landständen jederzeit freistehen solle, auch diese den Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg durch gegenwärtige Urkunde eingeräumte Vergünstigungen nach Gutdünken zu widerruffen.

Womit gehorsamst Unterzogene sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respect beharren Stuttgart den 25ten Junii 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Fünftes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Montag, den 30ten Julius 1798.

I.) Ueber eine Anfrage der LandschaftEinnehmer in Betreff des Abzugs von dem Militair Beitrag zur Bestreitung des KreisExtraordinarii wird deliberirt, und ein Schluß gefaßt.

II.) Ueber die abzugebende Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 19ten dieses, die Peräquation des — durch die k. k. Reichstruppen verursachten Kriegsschadens betreffend, wird nach einer vorhergegangenen Berathschlagung ein Beschluß gefaßt.

III.) Da in kurzem die niedergesezte kaiserliche Kriegsschadens LiquidationsKommission ihre Sitzungen eröffnen wird: so berathschlagte man sich darüber, ob die hierzu von der LandesVersammlung ehemals ernannten Mitglieder, Herr Assessor Kölle, von Tübingen, und Herr Bürgermeister Bilfinger, von Nürtingen, zu berufen, oder ob nicht zu Erspahrung der Kosten statt ihrer zwey andere Deputirte aus der Mitte des verstärkten Ausschusses zu erwählen wären:

Beschluß
dem Herrn Assessor Kölle sowohl, als dem Herrn Burgermeister Bilfinger in einem Schreiben folgendes zu erkennen zu geben:

Da die Geschäfte bey der Deputation wenigstens anfänglich nicht bedeutend seyn, und daher wochentlich nur Eine, oder höchstens zwey Sizungen gehalten werden würden: so entstehe die Frage, ob sie sich nicht, um dem Lande die mit ihrer Anwesenheit verbundenen Kosten zu erspahren, gefallen lassen wollten, daß der verstärkte Ausschuß statt ihrer zwey andere Deputirte aus seiner Mitte, besonders auch aus dem Grunde erwähle, weil die LandesVersammlung bey ihrer Ernennung vorausgesezt habe, daß sie, wenn die Deputation in Thätigkeit komme, ohnehin hier anwesend seyn würden.

Sizung vom
Dienstag, den 31ten Julius 1798.

I.) Das gestern beschlossene Schreiben an Herr Assessor Kölle, in Tübingen, und Herrn Burgermeister Bilfinger, in Nürtingen, die bevorstehende Eröfnung der kaiserlichen KriegsschadensLiquidationsKommission betreffend, wird verlesen, und nichts dabey erinnert.

II.) Eine Actenmäßige Relation über die zwischen dem OberforstAmt und dem Magistrat in Böblingen wegen Beeidigung des Waldschützen

Wimmersberger entstandene Differenz wird vorgelegt.

Da diese Sache durch eine herzogliche Regierungs-Resolution vom 15ten dieses ganz zum Nachtheil des Magistrats entschieden, und derselbe mit einer Strafe von 30 Reichsthalern belegt worden ist: so wird in Absicht auf die gebetene landschaftliche Verwendung

beschlossen,

dem Magistrat zu erkennen geben zu lassen, daß wenn er seine Beschwerde vordersamst an das herzogliche Geheime Raths-Kollegium gebracht, und nicht allein um Nachlaß der Strafe, sondern auch um Beeidigung des Wimmersberger gebeten haben würde, man von Seiten der Landschaft, im Falle hierauf keine beruhigende Resolution erfolgen sollte, ihm bey den vorwaltenden Umständen mit der gebetenen Intercession an die Hand zu gehen gedenke.

III.) Ein vom 15ten Julius datirter Aufsaz eines Ungenannten, einige zu besserer Versorgung des Schreiberstands abzweckende Vorschläge enthaltend, wird vorgelegt, und

beschlossen,

solchen zu den übrigen, den nemlichen Gegenstand betreffenden Acten zu legen.

IV.) Ein Exhibitum mehrerer Bürger in Böblingen wird verlesen, worinn sie bitten, sich bey gnädigster Herrschaft dahin zu verwenden,

daß sie von der Entrichtung des von dem herzoglichen Kirchenrath verlangten NaturalZehendens aus ihren in der Kultur veränderten, und daher mit einem Kanon belegten Güthern frey gesprochen werden möchten.

Beschluß

dieses Exhibitum dem Magistrat in Böblingen mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, den Supplicanten zu eröfnen, daß, da eines Theils auf ihre, bey dem herzoglichen GeheimenRathsKollegio eingereichtes Exhibitum noch keine Resolution rfolgt sey, und andern Theils vordersamst auf die Entscheidung der Frage ankomme, ob der herzogliche Hirchenrath bey der ertheilten Erlaubniß zur KulturVeränderung jener Güther, auf den Fall, wenn sie wieder mit Halmfrüchten angeblümt würden, auf den NaturalZehenden gegen den angesezten Kanon Verzicht gethan habe, oder ob nicht vielmehr der Bezug des lezten nur so lange daure, als die Güther mit Futterkräutern angebaut wären: man von Seiten der Landschaft ihnen in Ansehung der gebetenen Intercession nicht zu willfahren wisse,

V.) Wegen der auf morgen angesagten SteuerumlageDeputation wird die Sizung im verstärkten Ausschuß eingestellt.

Sizung vom

Donnerstag, den 2ten August 1798.

I.) Folgende Schreiben werden verlesen:

1.) an den Pfarrer M. Kohler, in Birkach, die demselben ausgesezte Remuneration für seinen Aufsaz über IndustrieSchulen betreffend;

2.) An den Magistrat in Böblingen, in Betreff der von mehreren Bürgern daselbst nachgesuchten Landschaftlichen Intercession, wegen des von dem Herzoglichen Kirchenrath angesprochenen NaturalZehendens von gewissen in der Kultur veränderten, und mit einem Kanon belegten Gütern.

Gegen die Fassung dieser beiden Schreiben wird nichts erinnert.

II.) Das Koncept der unterm 30ten vorigen Monats beschlossenen Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 19ten, die Peräquation des durch die Kaiserlich Königliche und Reichstruppen verursachten Kriegsschadens betreffend, wird verlesen, und diese Erklärung ist folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung und Bitte auf die Herzogliche Signatur vom 19ten dieses Monats die Peräquation des durch die Kaiserlich Königlichen und ReichsTruppen verursachten Schadens, und dann die Abänderung der in

der KommunOrdnung enthaltenen Dispositionen in Absicht auf die Quartiers-Freiheit betreffend.

d.d. 30ten Julii 1798.

Serenissime!

Durch die höchste Signatur vom 19ten dieses Monats haben Euer Herzogliche Durchlaucht dem von gehorsamst Unterzogenen in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 24ten April dieses Jahrs gemachten Antrag, den Termin Georgii dieses Jahrs zum Abschluß der Kaiserlichen Königlichen KriegsschadensBerechnung festzusetzen, desgleichen auch den hiebei weiters vorgeschlagenen VergütungsTaxen Dero höchste Zustimmung ertheilt, als wodurch die Grundsätze, welchen bei der Ausgleichung jenes Kriegsschadens nachgegangen werden solle, nunmehro zur endlichen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung gebracht sind.

Auch haben Euer Herzoglichen Durchlaucht in Absicht auf die von gehorsamst Unterzogenen gebetene Abänderung der in der KommunOrdnung enthaltenen Dispositionen wegen der NaturalQuartiersBefreiung karakterisirter Personen in dieser höchsten Signatur Sich dahin gnädigst geäussert, daß Höchstdieselben eine nähere Bestimmung der in der KommunOrdnung S. 163. 164. §. 2. 3. 6. enthaltenen Verfügungen allerdings für

wohlthätig hielten, und demnach festzusetzen wäre:

1.) daß die in den §§. 2. und 3. aufgezählten fürstlichen Beamten, KommunVorsteher und KommunDiener, so lange sie würklich Dienste leisteten, noch ferner die ihnen vergönnte QuartiersBefreiung geniessen sollten;

2.) daß es auch in Ansehung der Wittwen, der in dem §. 2. nahmhaft gemachten fürstlichen Beamten, so lange sie den Wittwenstand nicht verrücken würden, bei der Verfügung der KommunOrdnung sein Verbleiben haben sollte;

3.) daß hingegen diejenigen fürstlichen Beamte, die nach der Zeit dieser GesezAbänderung entweder ihre Dienste aufgeben, oder derselben ex causa honesta entlassen werden würden, nur dann der bisher genossenen QuartiersBefreiung sich zu erfreuen haben sollten, wenn sie das 60ste Jahr bereits zurükgelegt hätten, daß aber diejenigen, die dieses Alter noch nicht erreicht hätten, den blos karakterisirten Personen gleich gehalten werden sollten;

4.) daß es in Ansehung derjenigen karakterisirten Personen, die bis zur Zeit dieser GesezAbänderung einen Karakter erhalten hätten, noch ferner bei der ihnen in dem §. 6. der KommunOrdnung vergönnten QuartiersBefreiung verbleiben sollte;

5.) daß hingegen für die Zukunft diejenigen karakterisirten Personen, deren Karakter und Rang geringer sey, als derjenige eines Expeditions-Raths, in Ansehung der Quartiers-Pflicht durchaus keines Vorzugs mehr theilhaftig seyn sollten;

6.) daß endlich diejenigen Personen, die in Zukunft einen solchen Karakter und Rang erhalten würden, der nicht unter demjenigen eines Expeditions-Raths stehe, zwar in Kriegszeiten der Quartiers-Pflicht unbedingt unterworfen seyn, in Friedenszeiten aber die Wahl haben sollten, ob sie das Natural-Quartier selbst leiden, oder der Kommun, der sie zugehören, einen billigen Ansaz an Geld dafür bezahlen wollten.

Gehorsamst Unterzogene erkennen im Allgemeinen die höchste Entschliessung für einen sehr schäzbaren Beweis der wohlthätigen Absicht Euer Herzoglichen Durchlaucht, die auf die Unterthanen fallenden Lasten möglichst gleich zu vertheilen, und ihnen dadurch die Ertragung derselben leichter zu machen. Sie verehren diese höchste Entschliessung um so mehr, da Höchstdieselben solche aus höchst eigener Bewegung dahin auszudehnen gnädigst geruhet haben, daß diejenigen fürstlichen Beamte, welche als solche der Quartiers-Befreiung sich zu erfreuen haben, wann sie ex causa honesta entlassen werden, desgleichen auch diejenigen, welche einen solchen Karakter und

Rang erhalten würden, der nicht unter dem Karakter eines ExpeditionsRaths stehe, in Kriegszeiten der QuartiersPflicht unbedingt unterworfen seyn sollen.

Indem nun gehorsamst Subsignirte sich über die bemerkten einzelnen Bestimmungen, welche in Ansehung der Befreiung von NaturalQuartieren festzusetzen seyn möchten, in Unterthänigkeit zu äussern haben, so finden Sie

Ad 1. und 2. lediglich nichts zu erinnern, sondern sind vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß die würklich in Diensten stehenden fürstlichen Beamten, KommunVorsteher und KommunDiener, desgleichen auch ihre Wittwen, so lange sie im Wittwenstand verbleiben, die bisher nach dem §. 2. und 3. der KommunOrdnung genossene QuartiersBefreiung auch in Zukunft zu geniessen haben sollen.

Ad 3.) gönnen Sie auch denjenigen fürstlichen Beamten, welche künftighin nach zurükgelegtem 60sten Jahr entweder ihre Dienste selbst aufgeben, oder derselben ex causa honesta werden entlassen werden, die Beibehaltung der genossenen QuartiersBefreiung ganz gerne, nur wird in Ansehung dieses Punkts zu Verhütung alles Misverständnisses nöthig seyn, in dem zu erlassenden GeneralAusschreiben bestimmt auszudrücken, daß nur diejenigen, welche dem Staat bis nach zurükgelegtem 60sten Jahr ge-

dient haben, dieses Beneficii theilhaftig seyn, keineswegs aber diejenigen, welche, ehe sie dieses Alter erreichen, ihre Aemter quittiren oder entlassen werden, dasselbe auch nach zurükgelegtem 60sten Jahr zu geniessen haben sollen.

Die einzige Modifikation, welche Euer Herzogliche Durchlaucht gehorsamst Unterzogenen noch in Absicht auf den vorliegenden Gegenstand zu bitten übrig gelassen haben, ist die Aufhebung des

Ad 4.) in der Herzoglichen Signatur gemachten Unterschieds zwischen denjenigen karakterisirten Personen, welche bis zur Zeit der Gesetzes-Abänderung ihren Karakter erhalten haben, und denen, die erst nach dieser einen Karakter erhalten werden.

Der Staat stehet gegen blos karakterisirte Personen in keiner Verbindlichkeit, und daraus, daß ihnen von Seiten der Regierung ein gewisser Karakter und Rang beigelegt worden ist, konnte für ihre Mitbürger keineswegs die Pflicht erwachsen, die vorhin auf ihnen gelegene Beschwerde der Einquartirung nun für sie und in ihrem Nahmen zu tragen. Es haben mithin bereits karakterisirte Personen um so weniger Ursache, sich über Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zu beklagen, wenn sie denjenigen, welche erst in Zukunft einen Karakter erhalten werden, gleichgestellt werden, da sie bisher auf Kosten ihrer Mitbürger ein Beneficium

genossen haben, auf welches sie keine Ansprache zu machen, befugt waren. Gehorsamst Unterzogene glauben daher mit Zuversicht der gnädigsten Gewährung der unterthänigsten Bitte entgegensehen zu dörfen, daß

ad 5.) künftighin karakterisirte Personen, deren Karakter und Rang geringer ist, als derjenige eines ExpeditionsRaths, sie mögen solchen gleich vor oder nach der erfolgten GesetzesAbänderung erhalten haben, in Ansehung der QuartiersPflicht durchaus keines Vorzugs mehr theilhaftig seyn sollen, und daß

ad 6.) alle diejenigen Karakterisirten, welche den Karakter und Rang eines ExpedititionsRaths oder einen höheren Karakter und Rang haben, ohne Rüksicht auf die Zeit, in welcher ihnen solcher beigelegt worden ist, zwar in Kriegszeiten der QuartiersPflicht unbedingt unterworfen seyn, in Friedenszeiten aber die Wahl haben sollen, ob sie das NaturalQuartier selbst leiden, oder an die Kommun, der sie zugehören, einen billigen Ansaz an Geld dafür bezahlen wollen.

Endlich fügen gehorsamst Unterzogene noch die weitere submisseste Bitte bei, daß ihnen das wegen dieser GesetzesAbänderung in das Land zu erlassende Rescript vorhero im Koncept gnädigst mitgetheilt werden möchte.

Sich damit zu höchster Huld und Gnade em=

pfehlend, und in tiefstem Respect beharrend, Stuttgart den 30ten Julii 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

III.) Ueber die wegen zwekmäßigerer Einrichtung der Vogtgerichte bei gnädigster Herrschaft zu machenden Anträge wird eine Berathschlagung angestellt.

Sizung vom
Freitag, den 3ten Aug. 1798.

In Ansehung der gestern in Vortrag gekommenen Punkte wegen Haltung der VogtGerichte wird nach abgelegtem Voto des Herrn Konsulent Kerner

beschlossen,

um folgende gnädigste Verfügungen zu bitten, daß

1.) die VogtGerichte zu Erleichterung der KommunKassen in Zukunft nur alle 3 Jahre von dem Ober- und StabsBeamten gehalten,

2.) zwekmäßig eingerichtet, und daher die zu verlesenden Ordnungen und Gesetze in einen faßlichen Auszug gebracht, zum Druk befördert, und solchergestalt bei allen VogtGerichten bekannt gemacht, und dabei besonders auch die Absicht aus-

gedrukt werde, wann und zu welchem Zwek VogtGericht gehalten würden?

3.) daß die Erbhuldigung der jungen Mannschaft, die das 16te Jahr zurükgelegt hat, so wie die Ablegung des Bürgereids der neu angehenden Bürger auf dem Amt jedesmal beim VogtGericht, in der Stadt aber alle Jahr geschehen solle.

4.) Da nach der KommunOrdnung p. 10. §. 7. die Ersetzung der KommunAemter unter dem Vorsiz der Schultheissen geschehen solle: so wäre die Wahl nicht bis zur Abhaltung der VogtGerichte im Anstand zu lassen, sondern zur gehörigen Zeit ohne Einmischung der StabsBeamten vorzunehmen, und diesen blos das WahlProtokoll, um die Legalität der Wahl daraus beurtheilen zu können, einzusenden, worauf sie sodann die Gewählten in der Amtsstadt zu beeidigen hätten.

Sizung vom
Montag, den 6ten Aug. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner trägt vor:

Da in künftiger Woche die Versteigerung der noch von der Landschaftlichen Oekonomie vorhandenen Fahrnußstücke vorgehen werde: so entstehe die Frage, welchem Mitglied des verstärkten Ausschusses die Verfertigung des Inventarii zu übertragen wäre?

Nach der darauf gehaltenen Umfrage wird einstimmig

beschlossen:

dieses Geschäft durch den Herrn Bürgermeister Renz von Marbach, zumal da er auch der im vergangenen Jahr vorgenommenen Inventur angewohnt habe, vornehmen zu lassen.

II.) Aus Veranlassung eines von dem Zuschuß Verwandten Herrn Burgermeister Bardili von Kirchheim vorgelegten ProtokollExtrakts, nach welchem dem Kammerrath Wekherlin als Revisor der französischen KriegsschadensVerzeichnisse ein Taggeld von 2 fl., und dem RegierungsKanzellist Bleibel, der bei der französischen KriegsschadensLiquidationsDeputation die Stelle eines Sekretarius und Kanzellisten zugleich versehe, ein Taggeld von 1 fl. von dieser Deputation bestimmt worden, wird darüber abgestimmt, ob die Landschaftlichen Mitglieder der KriegspråstationsDeputation zu legitimiren wåren, in die Bestimmung jener Taggelder einzuwilligen.

Beschluß

die Aeusserung hierüber so lange auszusetzen, bis die französische KriegsschadensLiquidationsDeputation deswegen mit dem verstårkten Ausschuß durch einen ProtokollExtrakt kommunicirt haben werde.

III.) Ueber den wegen Verbesserung des RechnungsStyls zu machenden Antrag wird deliberirt.

Sizung vom
Dienstag, den 7ten Aug. 1798.

I.) Publicirt werden:

1.) die Herzogliche Resolution vom 30ten Julii auf die Landschaftliche Erklärung vom 24ten dieses, die Fassung der FundationsUrkunde wegen der katholischen Bethäuser in Stuttgart und Ludwigsburg betreffend. Sie ist folgende:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung vom 24ten Julii in Betref der FundationsUrkunde der neuen katholischen Bethäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg eingesehen, und lassen hiemit denselben nach gnädigster Genehmigung der unterthänigst vorgetragenen Bitte leztere in der Form zugehen, wie sie unter dem heutigen Datum an das Herzogliche Consistorium zur weitern Nachachtung erlassen worden ist, und verbleiben Höchstdieselben übrigens den Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan: Signatum Stuttgardt In Consilio secret. den 30ten Julii 1798.

(L. S.)

Fundations Urkunde des den Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg gestatteten PrivatGottesdienstes.

Wir Friedrich II.
Von Gottes Gnaden, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Da bei den Veränderungen, welche nach dem Tode Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden in Beziehung auf die bis dahin bestandene katholische Hofkapelle eingetreten sind, die so wohl zu Stuttgart als zu Ludwigsburg befindlichen Katholiken manche Gelegenheit verlohren, ihres Gottesdienstes zu pflegen, auch Uns nach der Vorliegenheit der Umstände die ganze Strenge der ehedem weislich hierüber angeordneten LandesGesetze weiterhin weder nothwendig noch nüzlich geschienen, so haben Wir unter Communikation und Beistimmung Unserer treugehorsamsten Landschaft den gnädigsten Entschluß gefaßt, zur Uebung eines katholischen PrivatGottesdiensts sowohl zu Stuttgart als zu Ludwigsburg ein Bethaus zu gestatten.

Um aber nicht ungewiß seyn zu lassen, was wir hiemit unter dem Namen eines solchen PrivatGottesdienstes gnädigst zugegeben haben wollen, so setzen und ordnen Wir hiemit folgende Punkte:

1.) den Katholiken zu Stuttgardt und Ludwigsburg sey andurch erlaubt, zu einem gemeinschaftlichen Gebet und Gesang, wobei auch der Gebrauch einer Orgel statt haben darf, in diesen Bethäusern sich zu versammeln, die gehörigen UnterrichtsAnstalten in ihrer Religion auf die in ihrer Kirche gewöhnliche Weise, und also auch durch Predigten daselbst zu geniessen, Messen daselbst sich halten zu lassen, zu beichten, und zum Genuß des heiligen Abendmals daselbst zusammen zu kommen.

Da aber

2.) für alle diese Zwecke weder ein Gebände von einer gewissen äusseren Form noch eine besondere Einweihung des VersammlungsOrts selbst, ihren eigenen ReligionsGrundsätzen zu Folge, nothwendig ist, so soll auch weder jenes die äussere Gestalt einer ordentlichen Kirche haben, noch lezterer Actus gestattet seyn.

So wie es sich zugleich von selbst versteht, daß aller dieser PrivatGottesdienst blos innerhalb der Mauren der gnädigst gestatteten Bethäuser verbleiben, und auf obbemeldte religiöse Handlnngen eingeschränkt seyn muß, also auch jede ausser diesem Bezirk sich zeigende Erscheinungen desselben, es sey in Prozessionen oder auf irgend eine andere Weise auch künftighin, wie bisher, verboten bleiben, und selbst die bei diesen Bethäusern angestellten Geistliche nie auf-

ser der Kirche in ihrer geistlichen Amtstracht erscheinen dürfen: Es werden aber

3.) eben diese Geistliche oder Priester jedesmal von Uns als Landesherrn aus der Klasse der sogenannten Weltgeistlichen gewählt und ernannt, auch vor ihrer würklichen Annahme von Unserem Herzoglichen Consistorium nicht nur in den Grundsätzen ihrer Religion gehörig geprüft, sondern auch durch Abnehmung einer Handtreu an Eidesstatt in ordentliche Verpflichtung genommen werden:

Von der evangelisch lutherischen Religion weder auf der Kanzel noch sonst unbescheiden zu sprechen, noch weniger gegen dieselbe durch Proselitenmacherei oder auf andere Art etwas zu unternehmen, sich durchgängig der Herzoglich Wirtembergischen Jurisdiktion zu unterwerfen, und den katholischen Gottesdienst über die gestattete und namentlich ausgedrükte Vergünstigungen niemals auszudehnen.

Aus welcher abzulegenden Promission derselben sich also auch

4.) ergiebt, daß nicht nur jeder bei diesen Bethäusern anzustellende Geistliche blos kraft eines von Uns erhaltenen Befehls ohne irgend einige Investitur von einem geistlichen Obern seiner Kirche das Recht zu Verrichtung seines Amts erhalte, sondern auch daß überhaupt kein jus diœcesanum Visitation und Jurisdiktion irgend

einer auswärtigen geistlichen Obrigkeit weder in Beziehung auf die Bethäuser selbst, noch in Beziehung auf die daselbst angestellten Geistliche oder die dazu sich haltenden Personen statt haben könne. Daher denn auch weder irgend jemand von jenen noch von diesen die Verordnung eines sogenannten geistlichen Obern annehmen oder befolgen solle, wenn sich nicht Unsere Landesherrliche Sanktion dabei ausgedrukt findet.

So wenig Wir aber hiebei gemeint sind, ihnen in Sachen, die blos das Forum conscientiae betreffen, den Zusammenhang mit einem geistlichen Obern ihres Glaubens, so weit er nach ihren ReligionsGrundsätzen nothwendig ist, zu verwehren, wie Wir sie dann vorerst an den Herrn Bischoff von Constanz gewiesen haben wollen, so bleibt es doch auch hier allgemeine Regel, daß alles, was dieser Art an den Herrn Bischoff geht, oder von demselben zurükkommt, vorher zu Unserer höchsten Landesherrlichen Kenntniß gebracht werden müsse. Wie Wir Uns denn zu steter Bewahrung dieser Unserer Landesherrlichen Rechte hiemit auch ausdrüklich vorbehalten haben wollen, zu jeder Zeit, wenn wir es nothwendig finden, und, wenn es ohne Störung des Gottesdienstes selbst geschehen kann, eine Visitation des ganzen Zustandes dieser Bethäuser durch Unser Herzogliches Konsistorium verfügen zu lassen. Was

5.) die Aufstellung eines Meßners, der beim Gottesdienst gebraucht werden möge, so wohl zu Stuttgardt als zu Ludwigsburg betrift, so bleibt diese wie andere kleine Einrichtungen den zu diesen Bethäusern sich haltenden Katholiken überlassen. So gewiß wir Uns nun aber

6.) im Ganzen versichert halten, daß diese Unsere aus den reinsten evangelischen Grundsäzen fließende Vergünstigung nie undankbar zu Beeinträchtigung der ReligionsVerfassung Unserer Herzoglichen Lande, und Schmälerung Unserer höchsten landesherrlichen Rechte werde mißbraucht, oder über die hier bestimmten Gränzen ausgedehnt werden, so finden wir doch für gut, ausdrüklich hier noch festzusetzen, daß nicht nur alle Unsere bisherigen auf politische oder kirchliche Verhältnisse des katholischen Religions.. theils sich beziehende LandesVerträge und Verordnungen, so fern ihnen nicht in gegenwärtiger Urkunde durch eine anderwärtige ausdrükliche Verfügung derogirt worden, künftighin ihre volle Gültigkeit behalten, sondern auch, daß es Uns sowohl nach Unserem höchsten Gutdünken, als auch zu Folge der unterm 31ten Merz dieses Jahrs ertheilten gnädigsten Versicherung, auch auf unterthänigsten Antrag Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft jederzeit freistehen solle, gegenwärtige Vergünstigungen zu widerrufen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Herzoglichen geheimen Innsiegels. So geschehen Ludwigsburg den 30ten Julii 1798.

2.) Ein DanksagungsSchreiben des Pfarrers M. Kohler, in Birkach, für das ihm wegen seines Aufsatzes über IndustrieSchulen unterm 24ten dieses zugesandte Geschenk von 10 Louisdor.

3.) Eine Antwort des Herrn Assessor Kölle in Tübingen, auf das von dem verstärkten Ausschuß unterm 30ten vorigen Monats wegen seiner Anwohnung bei der niedergesezten Kommission zur Liquidation des Kaiserlichen Kriegsschadens an ihn erlassene Schreiben.

4.) Die Antwort des Herrn Burgermeister Bilfinger von Nürtingen, in der nehmlichen Angelegenheit.

Da beide ihren Stellen als Mitglieder jener Deputation wegen der ihnen eröfneten Umstände entsagen: so wird die Wahl zweier andern Deputirten aus dem verstärkten Ausschuß in Vortrag gebracht.

Beschluß

die Wahl noch bis morgen im Anstand zu lassen, weil die Mitglieder des Kollegii sich zuvor miteinander hierüber zu besprechen wünschten.

II.) Herr Konsulent Kerner äussert seine Gedanken über die Verbesserung des Rechnungsstyls, und über die von Herrn Burgermeister Bardill in

der gestrigen Sizung deswegen gemachten Vorschläge.

Nach einer vorläufigen Berathschlagung wird durch eine grosse Stimmenmehrheit

beschlossen,

nach dem Antrag des Herrn Konsulenten sich in Ansehung dieses Gegenstands für jezt noch in kein Detail einzulassen, sondern solchen blos bei gnädigster Herrschaft in Bewegung zu bringen, und zu dem Ende der Landschaftlichen Replik auf die herrschaftliche GegenPunktation folgenden Antrag einzuverleiben:

Durch den bei herrschaftlichen Kommun- und Pflegrechnungen eingeführten weitläuftigen und schwerfälligen Rechnungsstyl werden die Geschäfte der Beamten und der Stadt- und Amtsschreiber ausserordentlich vervielfältigt und die Kosten vermehrt, ohne daß dadurch ein wesentlicher Nutzen erzielt würde. Die Landschaft bittet daher, auf die Vereinfachung des bisher gewöhnlich gewesenen Rechnungsstyls den gnädigsten Bedacht zu nehmen, und hierüber vordersamst Gutachten von den Herzoglichen Kollegien zu erfordern.

III.) Herr Konsulent Kerner legt ein Schreiben der Stadt- und AmtsDeputirten von Marbach, an den dortigen Herrn Burgermeister und Zuschußverwandten Renz vor, worinn sie denselben bitten, ihr Gesuch wegen Reinkorporation

der dem dortigen Stadt und Amt entrissenen und mit dem OberAmt Ludwigsburg vereinigten Ortschaften Benningen und Poppenweiler dem verstärktenAusschuß zu einer Intercession zu empfehlen.

Zugleich erstattet derselbe eine aktenmäßige umständliche Relation von den wegen der Trennung verschiedener Amtsorte von ihren OberAemtern vor dem Abschluß des Erbverglichs gepflogenen Herr- und Landschaftlichen Verhandlungen, und äussert sich sodann gutächtlich über das Gesuch der Stadt und Amts Deputirten von Marbach.

Da für heute die Zeit keine Deliberation über diesen Gegenstand erlaubte; so wurde solche auf morgen ausgesezt.

Sizung vom
Mitwoch, den 8ten Aug. 1798.

I.) Ueber einen von der Herzoglichen Regierung gemachten Antrag die Repartition der zur Entschädigung der geplünderten ausgesezten Summe betreffend, wird referirt, und

beschlossen,

diesem Antrage, nach welchem zur Erleichterung der Repartition die Vergütung statt auf 10 kr. 3 hlr. auf 12 kr. vom Gulden zu bestimmen wäre, von Landschaftswegen beizutreten.

II.) Die Ernennung zweier Landschaftlichen Mitglieder der zur Liquidation des Kaiserlichen Kriegsschadens niedergesezten gemeinschaftlichen Kommission wird in Vortrag gebracht, und sodann Umfrage gehalten, bei welcher die Stimmenmehrheit erhielten:

Herr Assessor Klüpfel von Stuttgardt, und
Herr Burgermeister Brecht von Laufen;

Hierauf wird

beschlossen,

von dieser getroffenen Wahl gnädigster Herrschaft die gewöhnliche Anzeige zu machen.

III.) Ueber das gestern in Vortrag gekommene Gesuch der Stadt- und Amts-Deputirten in Marbach um eine Landschaftliche Intercession wegen Wiedervereinigung der dem Ludwigsburger Oberamt zugetheilten Orte Benningen und Poppenweiler mit ihrem Stadt und Amt wird Umfrage gehalten, und durch eine grosse Stimmenmehrheit folgender Schluß gefaßt:

Was den Ort Poppenweiler betreffe, so könne, weil nach den vorhandenen Akten über die vor dem Abschluß des Erbverglichs gepflogenen Handlungen die Landschaft ihre Einwilligung dazu ertheilt habe, daß solche dem Oberamt Ludwigsburg einverleibt bleibe, wegen Wiedervereinigung desselben keine Landschaftliche Intercession statt finden.

Eine andere Beschaffenheit hingegen habe es mit Benningen: denn wegen dieses Orts habe die Landschaft nicht nur unterm 7ten Nov. 1771. sich dahin geäussert, daß sie sich nicht für ermächtiget halte, hierüber eine nähere Erklärung, ohne Beistimmung der Vorsteher des Oberamts Marbach abzugeben, sondern sie habe auch unterm 16ten Jun. 1773. die Bitte, daß die dem Marbacher Oberamt entzogenen Ortschaften demselben wieder zugetheilt werden möchten, mit einer Intercession unterstüzt.

Man glaube daher, daß das Gesuch der Amts-Deputirten von Marbach in Ansehung des Orts Benningen einige Rüksicht verdiene.

Da es aber hiebei hauptsächlich darauf ankomme, über die Vortheile und Nachtheile der gesuchten Wiedervereinigung möglichst vollständig unterrichtet zu werden: so wären die Magistrate in Ludwigsburg und Marbach durch ein Schreiben aufzufordern, hierüber der Landschaft die nöthige Auskunft zu ertheilen, um sodann das Weitere beschliessen zu können.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Sechstes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Donnerstag, den 9ten Aug. 1798.

I.) Das Koncept der unterthänigsten Anzeige an die Landesherrschaft von der geschehenen Ernennung zweier Landschaftlichen Mitglieder der zur Liquidirung des Kaiserlichen Kriegsschadens niedergesezten Kommission wird verlesen, und nichts dabei erinnert. Diese Anzeige ist folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Anzeige, die Ernennung zweier Landschaftlichen Mitglieder der zur Liquidirung des kaiserlichen Kriegsschadens gnädigst niedergesezten gemeinschaftlichen Deputation betreffend.

dd. 8ten Aug. 1798.

Serenissime!

Durch die erhaltene Nachricht, daß die zur Liquidation des kaiserlichen Kriegsschadens gnädigst niedergesezte gemeinschaftliche Kommission mit nächstem ihre Sizungen eröfnen werde, sind gehorsamst Subsignirte veranlaßt worden, wegen der hierzu abzuordnenden Landschaftlichen Mitglieder eine Berathschlagung anzustellen.

Es hat nehmlich die allgemeine LandesVersammlung, nach der Euer Herzoglichen Durchlaucht bereits unterm 31ten Maii vorigen Jahrs gemachten unterthänigsten Anzeige neben dem Bürgermeister Keller von Murrhardt, und dem LandschaftsCommissarius Schott, auch den Assessor Kölle von Tübingen, und den damaligen grossen AusschußVerwandten, Bürgermeister Bilfinger von Nürtingen, zu Deputirten ernannt.

Da aber die beiden leztern wegen ihres inzwischen durch die Wahl eines permanenten Ausschusses veränderten Verhältnisses nicht mehr hier anwesend sind, und mithin, wenn sie sich blos um den Sizungen der Deputation anzuwohnen hieher begeben wollten, ihr Aufenthalt dem Lande einen nicht unbeträchtlichen KostensAufwand verursachen würde, so erklärten dieselben auf ein von gehorsamst Subsignirten an sie erlassenes Schreiben sich dahin, daß sie es dem verstärkten Ausschusse überlassen wollten, statt ihrer, zwei

seiner ohnehin anwesenden Mitglieder als Deputirte zu ernennen.

In ihrer heutigen Sizung haben nun gehorsamst Subsignirte eine anderwärtige Wahl würklich vorgenommen, und die erledigten Stellen mit dem Engern AusschußAssessor, Bürgermeister Klüpfel von Stuttgardt, und dem ZuschußVerwandten, Bürgermeister Brecht von Laufen, wieder besezt.

Sie ermangeln daher nicht, Euer Herzoglichen Durchlaucht hievon die unterthänigste Anzeige zu machen, und verharren unter Ihrer submissesten Empfehlung in tieffstem Respekt, Stuttgart den 8ten August 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

II.) Die Stadt- und Amtsvorsteher in Bahlingen bitten in einem Exhibito vom 4ten dieses, sich dahin zu verwenden, daß ihr Stadt und Amt von dem ihm schon seit vielen Jahren auferlegten FruchtTransport zur Provisionirung der Garnison in Hohentwiel befreit werden möchte.

Beschluß

denselben in einem Schreiben zu erkennen zu geben, daß sie vordersamst diese Angelegenheit gnädigster Herrschaft in einem Exhibito noch einmal

vorzutragen, und dasselbe an den verstärkten Ausschuß einzusenden hätten, um es mit der gebetenen InterceßionalVorstellung begleiten zu können.

III.) Aus Gelegenheit der in der Sitzung vom 7ten dieses vorgekommenen Materie wegen Verbesserung des Rechnungsstyls äusserten mehrere Mitglieder des verstärkten Ausschusses den Wunsch, daß die Landschaft durch eine zwekmäßigere Einrichtung ihrer eigenen Rechnung mit einem Beispiel um so mehr vorangehen möchte, als die OrganisationsDeputation sich bereits damit beschäftigt, und einen Plan zu entwerfen angefangen habe.

Es wurde daher die Sache in der heutigen Sizung wirklich in Vortrag gebracht, und nach einer vorhergegangenen Berathschlagung der

Schluß

gefaßt, eine Kommission aus dem verstärkten Ausschusse zu ernennen, welche den Gegenstand zu bearbeiten, und seiner Zeit dem Kollegio ein Formular, nach welchem die LandschaftEinnehmereirechnung künftig einzurichten wäre, zur Prüfung vorzulegen hätte.

Als Mitglieder dieser Kommission werden hierauf durch Stimmenmehrheit ernannt:

Herr Assessor Oeffner,

und die ZuschußVerwandte

Herr Burgermeister Bardili und

Herr Gerst.

Sizung vom
Samstag, den 11ten Aug. 1798.

Herr Assessor Klüpfel verliest einen Theil seiner Relation über die von ihm zu bearbeiten übernommene Materie wegen einer verbesserten Einrichtung der Landrechnungs-Deputation.

Sizung vom
Montag, den 13ten Aug. 1798.

I.) Das unterm 8ten dieses beschlossene Schreiben an die Magistrate in Ludwigsburg und Marbach, die Wiedervereinigung der Orte Benningen und Poppenweiler mit dem Marbacher Stadt und Amt, betreffend, wird verlesen und nichts dabei erinnert.

II.) Herr Konsulent Kerner referirt aus den von den Landständen eingekommenen Vollmachten auf das Landschaftliche Schreiben vom 18ten vorigen Monats die Verwilligung der SommerAnlage und des StrassenbauBeitrags, wie auch die Umlegung des StrassenkassenDeficit von 17$\frac{96}{97}$ betreffend.

In Ansehung einiger in diesen Vollmachten vorgekommenen Desiderien werden folgende

Beschlüsse

gefaßt:

1.) Dem Herrn Prälaten von Adelberg die Nachricht zu ertheilen, daß der verstärkte Ausschuß auf die von den Vorstehern mehrerer Orthschaften des dortigen Oberamts in zwei Exhibitis

vorgetragenen Beschwerden, theils wegen Erhöhung des Laudemii von den sogenannten Gnadenlehen, theils wegen Aufhebung der Gerechtigkeits Holzabgabe von 91, Hof- und Lehengüthern bereits unterm 12ten Junii den Herzoglichen Kirchenrath um die erforderliche Auskunft ersucht habe, und sich nun der Antwort dieses Kollegii gewärtige, um sodann das Weitere beschliessen zu können.

2.) Der Amts Versammlung in Beilstein zu erkennen zu geben, daß man wegen Wiederherstellung der freien Pürsch Gerechtigkeit in den sogenanten freien Pürschorten des Unterlandes eine Petition in die Landschaftliche Replik auf die Herzogliche Gegenpunktation aufgenommen habe;

3.) Die Amtsversammlung in Marggröningen auf ihre Frage: warum die Herzoglichen Postulata wegen der Sommer Anlage nicht wie gewöhnlich durch das Herzogliche Geheimenraths Kollegium an das Land gebracht worden seyen, dahin zu bescheiden, daß wegen Verwilligung des receßmäßigen jährlichen Militär Beitrags überhaupt, nicht aber wegen der Sommeranlage insbesondere ein Rescript in das Land ergehe, wie dann auch dieses seine Vollmachten jedesmal auf die Winter- und Sommeranlage zugleich auszustellen pflege

Daß aber für heuer die Erlassung dieses Re-

scripts gänzlich unterblieben sey, davon liege der Grund blos in der Anwesenheit der LandesVersammlung an welche Serenissimus nach der Verfassung und dem Herkommen Höchstdero Postulata unterm 30ten October vorigen Jahrs hätten gelangen lassen.

Sizung vom

Dienstag, den 14ten Aug. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner beschließt seine Relation aus den eingekommenen Vollmachten wegen Verwilligung der Sommeranlage, worauf die Verabredung genommen wird, in Ansehung der nunmehr abzugebenden Erklärung auf die Herzogliche Proposition vom 11ten Maii dieses Jahrs in der nächsten Sizung eine Berathschlagung anzustellen.

II.) Ein Exhibitum der Salpetersieder von Stadt und Amt Urach wird verlesen, worinn sie bitten, wegen der durch das Rescript vom 17ten Merz aufgehobenen SalpeterAnstalt ihnen entweder von Landschafts wegen eine Entschädigung zu verwilligen, oder sich wegen einer solchen bei gnädigster Herrschaft für sie zu verwenden.

Beschluß

an den Magistrat in Urach ein Schreiben des Innhalts zu erlassen, daß man auf das Gesuch der Petenten von Seiten der Landschaft keine Rüksicht nehmen könne, und daß sie sich daher mit solchem

um so mehr an die Herzogliche Renntkammer zu wenden hätten, als diese wegen Entschädigung der Salpetersieder im Allgemeinen bereits ein Gutachten erstattet habe.

III.) Wegen der auf morgen angesagten Kriegsschadensumlage Deputation wird die Sizung im verstärkten Ausschusse eingestellt.

Sizung vom

Donnerstag, den 16ten Aug. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner referirt:

Nach einer von dem Herrn Burgermeister Bardili gemachten Anzeige habe die französische Kriegsschadens Liquidations Deputation beschlossen, in Betracht, daß der Renntkammerrath Wekherlin, als Revisor der französischen Kriegsschadens-Verzeichnisse, das ihm übertragene Geschäft mit besonderer Fertigkeit und Genauigkeit versehe, und solchem seine ganze Zeit widme, und eben daher genöthigt, nicht nur seine amtliche Geschäfte mit Zurüklassung eines Theils der Emolumente, und gegen eine Belohnung durch andere versehen zu lassen, sondern auch auf die ihm übertragenen ausserordentlichen Arbeiten, und den dafür bezogenen Verdienst Verzicht zu thun, demselben ein Taggeld von 2 fl. jedoch dergestalt auszusetzen, daß er diejenigen Tage, an welchen seine Revisionsgeschäfte sollten unterbrochen werden, pflichtmässig zu notiren und in Abzug zu bringen hätte.

Eben so sey dem bei dieser Deputation angestellten Protokollisten, RegierungsKanzellisten, SecretariusBleibel, welcher die Geschäfte eines Secretarius und Kanzellisten zugleich versehe, ein Taggeld von 1 fl. und zwar, da seine Geschäfte nicht täglich liquidirt werden könnten, vielmehr öfters der Fall eintrette, daß er lange über die gewöhnlichen Kanzleistunden arbeiten müsse, dergestalt bestimmt worden, daß ihm solches Tag für Tag zu bezahlen wäre.

Beide Taggelder sollten übrigens mit dem 19ten Jan. als dem Tag der Eröfnung der Deputation, ihren Anfang nehmen.

Beschluß.

Bei den angeführten Umständen tritt der verstärkte Ausschuß dem Beschluß der Deputation bei.

II.) Nachdem das Resultat der eingekommenen Vollmachten wegen Verwilligung der SommerAnlage, des StrassenBauBeitrags und des StrassenKassenDeficits publicirt war, wurden aus Veranlassung verschiedener — in den eingekommenen Vollmachten enthaltenen Desiderien folgende Fragen zur Abstimmung dictirt:

1.) Soll von der in einigen Gewälten vorkommenden Anfragen:

a.) Die Erhaltung der StrassenDistricte denjenigen Städt und Aemtern, durch deren Markung sie sich ziehen, gegen Ueberlassung des ChausseeGelds aufzutragen,

b.) alle von den Kommunen auf eigene Kosten hergestellte, und bisher auf diese Weise unterhaltene StrassenAnlagen zur Konservation auf die Strassenkasse zu übernehmen, und

c.) die Strassen durch die Oberweginspectoren des Jahrs nur zweimal bereisen, und das Bedürfniß an Steinen für das ganze Jahr auf einmal beiführen zu lassen,

in der abzugebenden Erklärung Gebrauch gemacht werden, und welcher?

2.) Soll auf dem in der landschaftlichen Erklärung vom 25ten April dieses Jahrs gemachten unterthänigsten Antrag, daß künftighin von Zeit zu Zeit unter den beiden OberWeginspectoren eine Abwechslung der ihrer besondern Aufsicht anvertrauten StrassenRouten statt finden möchte, beharrt, und durch welche Gründe soll derselbe unterstüzt werden?

3.) Soll nach dem Wunsche von einigen Städt und Aemtern auf die alljährliche Bekanntmachung der Strassenrechnung der Antrag gerichtet werden?

4.) Welche der in den eingekommenen Gewälten enthaltenen Desiderien und Beschwerden sollen in der abzugebenden Erklärung wegen der SommerAnlage zum Vortrag gebracht werden?

Sizung vom

Samstag, den 18ten Aug. 1798.

Ueber die abzugebende Erklärung auf die

Herzogliche Proposition vom 11ten Maii wird abermal deliberirt, und zugleich in Ansehung der in der lezten Sizung dictirten Fragen folgendes

beschlossen,

ad 1.) von diesen Anträgen wäre um deswillen kein Gebrauch zu machen, weil

ad a.) die Vortheile, welche die bisherige Einrichtung dem StrassenInstitut gewährt hat, bei der vorgeschlagenen Veränderung verlohren gehen würden,

ad b.) aber zu besorgen wäre, daß durch die Uebernahme der von einigen Kommunen auf ihre Kosten angelegten Strassen auf die gemeinschaftliche Strassenkasse andere Kommunen veranlaßt werden möchten, auch auf ihrer Markung Chausseen anzulegen, und dadurch dem Lande die Erhaltung eine Menge unnützer Strassen aufzubürden, und endlich

ad c.) wenn die OberWeginspectoren die Strassen jährlich nur zweimal bereisen sollten, es dem Institut, zumal da keine OberInspection mehr existirt, an der nöthigen Aufsicht fehlen würde.

ad 2.) Von diesem Antrage wäre aus den — in der Herzoglichen Resolution vom 6ten Julii enthaltenen Gründen zu abstrahiren;

ad 3.) Da bereits zwischen Herrn und Land die alljährliche Bekanntmachung eines Auszugs aus der Strassenrechnung verabschiedet worden,

so wäre es bei dieser Einrichtung zu belassen, den Magistraten Beßigheim und Bietigheim aber, welche in ihren Vollmachten eine ausgedehntere Publicität verlangen, in einem Schreiben zu erkennen zu geben, daß ihnen von Seiten der Strassendeputation die Einsicht der Rechnung selbst, oder die Mittheilung bestimmter Auszüge auf ihr Bitten nie versagt werden würde.

ad 4.) In Ansehung der in der Vollmacht von Adelberg enthaltenen Beschwerden,

1.) daß der Wildprettschaden in dem Engelberger Forst noch fortdaure,

2.) daß das dortige OberforstAmt den CommunWildschützen das Schiessen der Haasen nicht gestatten wolle, und

3.) daß die Einschränkungen in den Kommun- und PrivatWaldungen noch fortdauerten,

wäre Herr Prälat von Adelberg zu ersuchen, hierüber näher ad speciem zu gehen, und bestimmte facta anzuführen; hingegen soll das Desiderium,

daß die durch die KommunWildschützen geschossenen Haasen den Kommunen, um sie von der — mit Kosten verbundenen Lieferung an die OberforstAemter zu befreien, gegen billige Bezahlung überlassen werden möchten,

in der Erklärung wegen der SommerAnlage vorgetragen werden.

Sizung vom

Montag, den 20ten Aug. 1798.

I.) Der ZuschußVerwandte, Herr Burgermeister Renz, von Marbach macht die Anzeige, daß die Versteigerung der entbehrlichen landschaftlichen Fahrnißstücke geendigt sey, und bittet zugleich um Nachricht, ob der Erlös wieder, wie bei der vorigen Auction zur LandschaftEinnehmerei geliefert werde.

Beschluß:

Herr Burgermeister Renz wäre zu ersuchen, seiner Zeit dem verstärkten Ausschuß die erlöste Summe anzuzeigen, um sodann wegen deren einnähmlichen Verrechnung das erforderliche Decret an die Kasse erlassen zu können.

II.) Die Herzogliche Resolution vom 15ten auf die landschaftliche Anzeige vom 8ten dieses, die Ernennung des Assessors Klüpfel, und des Bürgermeisters Brecht, von Laufen, zu landschaftlichen Mitgliedern der wegen Liquidation des kaiserlichen Kriegsschadens niedergesezten gemeinschaftlichen Deputation betreffend, wird publicirt und ad acta gegeben. Sie lautet also:

Des Regierenden Herrn Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht haben aus der unterthänigsten Anzeige der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses vom 8ten diß gnädigst ersehen, daß von selbigen, zu der — wegen

Liquidation des Kaiserlichen Kriegsschadens gnädigst niedergesezten gemeinschaftlichen Deputation bei der gegenwärtigen Abwesenheit des hiezu vorhin ernannt gewesenen Assessor Kölle von Tübingen, und Burgermeister Bilfinger von Nürtingen, nunmehr an deren Statt der engere Ausschuß Assessor Burgermeister Klüpfel von Stuttgardt, und der ZuschußVerwandte, Burgermeister Brecht von Laufen, — als landschaftliche Deputirte erwählt worden seyen, und lassen hierauf den Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses gnädigst unverhalten, daß bereits sub hodierno ermelter Deputation hievon die Nachricht ertheilt worden sey. Sign. Stuttgardt in Cons. secr. den 15ten August 1798.

(L. S.)

III.) Auf die in der Vollmacht von Alpirspach vorgetragene Bitte um landschaftliche Verwendung wegen Beendigung der OberAmtmann Gerockischen KommissionsSache, von welcher der Wiedererſaz eines aus der Amtspfleg gemachten Vorschusses zu den KommissionsKosten von 620 fl. abhänge, wird

beschlossen,

dem Herrn Prälaten Beck durch ein Schreiben zu erkennen zu geben, daß im Falle auf das wegen dieser Angelegenheit erst unterm 8ten dieses übergebene Monitorium nicht in Bälde eine befriedi-

gende Resolution erfolgen sollte, der verstärkte Ausschuß auf erhaltene Nachricht dem Klosteramt mit der gebetenen Intercession an die Hand gehen werde.

IV.) Folgender nach dem Koncluso vom 14ten Junii in die Replik aufzunehmender Antrag wegen des Abzugs von dem Vermögen der Verschollenen wird verlesen und genehmigt:

In Ansehung des der Herzoglichen Renntkammer zustehenden AbzugsRechts ist in der Landes-Ordnung bestimmt, daß der Abzug nur alsdann genommen werden solle, wenn der Erbe ausserhalb des Herzogthums, und zwar, unter einer solchen Obrigkeit sitze und wohne, die sich mit der Herzoglichen Renntkammer wegen des Abzugs nicht auf beständig verglichen habe, noch sich vergleichen wolle.

Auf Verschollene sind diese Bestimmungen nicht anwendbar; kein Gesez erklärt solche für Ausländer; vielmehr werden von dem Vermögen, welches sie im Lande besitzen, alle bürgerliche Lasten getragen; am allerwenigsten aber ist der Beweiß möglich, daß sie unter einer solchen Obrigkeit gesessen seyen, die mit der Herzoglichen Renntkammer wegen des Abzugs sich nicht verglichen habe, auch gehen die ihnen als verschollene anfallende Erbschaften nicht aus dem Lande.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden daher unterthänigst gebeten, durch ein in das Land zu

erlassendes GeneralAusschreiben zu erklären, daß von Erbschaften, welche verschollenen LandesUnterthanen anfallen, weder zur Zeit des Anfalls, noch zur Zeit, wann das gesammte Vermögen des Verschollenen seinen Erben ausgefolgt wird, ein Abzug zu entrichten sey.

V.) Das Koncept einer wegen Wiederbesezzung der seit mehreren Monaten erledigten OberforstAemter Freudenstadt und Heidenheim zu übergebenden Vorstellung wird loco voti verlesen, und nach einer vorhergegangenen Berathschlagung genehmigt. Diese Vorstellung ist folgenden Inhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Vorstellung und Bitte, die Wiederbesetzung der erledigten OberforstAemter Freudenstadt und Heidenheim, und die Bestellung der ForstAmtsVerweser aus der Klasse der LandesEingebohrnen Bürgerlichen betreffend.

d.d. 20ten August 1798.

Serenissime!

Durch die dem Vice Oberjägermeister von Weitershaussen auf sein Ansuchen im verwichenen

Frühjahr ertheilte Entlassung ist das Oberforstamt Freudenstadt, und durch die Beförderung des Oberforstmeisters von Schilling zum OberJägermeister das Oberforstamt Heidenheim erlediget worden.

Wegen des ersteren haben Euer Herzogliche Durchlaucht sogleich, nachdem dasselbe in Erledigung gekommen, die Verfügung getroffen, daß es durch den HofJunker von Neubronn als Amtsverweser verwaltet werden sollte, und in Absicht auf das zweite wird in dem Publikum von einer zu erwartenden ähnlichen Einrichtung gesprochen.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst, Höchstdenselben devotest bemerklich zu machen, wie der Landschaftliche verstärkte Ausschuß es mit Dero dem Lande unterm 17ten Merz dieses Jahrs ertheilten höchst schäzbaren Zusage

> daß sämmtliche Oberforstmeistersstellen, 4 ausgenommen, bei nach und nach sich ereignenden ErledigungsFällen allein mit LandesEingebohrnen bürgerlichen Forstmeistern oder Waldvögten besetzet werden sollen

nicht zu vereinigen vermögen, wenn bei entstehen- Vakaturen der Oberforstämter, zwar keine neue adeliche Oberforstmeister bestellt werden, dagegen aber die Verwaltung dieser Aemter adelichen Amtsverwesern übertragen wird.

Zwar sind gehorsamst Unterzogene weit davon entfernt, aus jener interimistischen Besetzung des

Oberforstamts Freudenstadt diejenige Folgerung zu ziehen, welche bereits das Publikum aus derselben ziehen zu können glaubt, nehmlich daß hiebei die Absicht zu Grunde liege, die dem Lande unterm 17ten Merz ertheilte gnädigste Zusicherung nach und nach wiederum zu entkräften. Ihr unterthänigstes Vertrauen, welches Sie in Höchstdero Fürstenwort setzen, ist zu rein, als daß Sie es sich sollten erlauben dürfen, jenem Vorgang eine solche Deutung zu geben, so lange sich noch andere Gründe, aus welchen die höchste Entschliessung Euer Herzoglichen Durchlaucht geflossen seyn möchte, denken lassen.

Gründe dieser Art möchten vielleicht einerseits aus der Besorgniß, daß der Zeit keine LandesEingebohrne Bürgerliche vorhanden seyen, welche die zu Verwaltung eines Oberforstamts erforderliche Tüchtigkeit hätten, und andererseits aus einer solchen Auslegung der Herzoglichen Resolution vom 17ten Merz hergenommen werden wollen, daß die Adelichen durch die Landeseingebohrnen Bürgerlichen nur bei permanenter nicht aber auch bei interimistischer Besetzung der Oberforstämter, vier derselben ausgenommen, ausgeschlossen werden könnten.

So viel den Punkt der Tüchtigkeit der Landeseingebohrnen bürgerlichen Aspiranten zu diesen Stellen betrift, so ist freilich das Studium in der Forstwissenschaft bisher in Wirtemberg nicht son-

lich kultivirt worden. Zwar fehlte es auch zu diesem wissenschaftlichen Fache dem Wirtemberger nicht an natürlicher Anlage und an Muth, sich in demselben immer mehr auszubilden und zu vervollkommnen. Es beweißt solches das Beispiel mancher jungen Männer, die in kurzer Zeit den bei weitem grösseren Theil der adelichen Oberforstmeister, die meistens schon eine lange Reihe von Jahren in Aemtern stunden, an forstwissenschaftlichen Kenntnissen weit hinter sich zurükliessen. Allein so lange die adeliche Geburt den Kompetenten zu einem Oberforstamt immer noch mehr qualificirte als Fähigkeiten und Kenntnisse, so lange die höchste Stufe der Ehre, zu welcher der Bürgerliche durch dieses Studium auch bei der grösten Anstrengung zu gelangen sich Hoffnung machen konnte, in einer Förstersstelle bestund, in der er der beständige subordinirte adelicher Ausländer blieb, konnte dieser Zweig der Wissenschaften auf wirtembergischem Boden unmöglich sehr gedeihen.

So wenig aber auch Wirtemberg der Zeit völlig ausgebildete Forstmänner zählt, so finden sich doch unter dem bürgerlichen Stande mehrere, welche zu Verwaltung eines Oberforstamts eben so viel Geschicke und Fähigkeit haben, als diejenigen von Adel, welche sich zu diesem Fache bekennen, und auf dergleichen Aemter Ansprache machen, und an Kenntnissen der Forstgesetze und in

dem Rechnungswesen werden diese von jenen gar weit übertroffen. Gebrach es auch bisher gleich in dem Lande an Gelegenheit zu Bildung tüchtiger Forstmänner, so war doch für den Bürgerlichen die Stelle eines Forstscribenten immer noch eine ungleich bessere Schule, als für den Adelichen die Stelle eines Jagdjunkers oder Officiers, und sicher wird die wirkliche Besetzung der vakant werdenden Oberforstämter mit Bürgerlichen für diese zu einem neuen Reiz werden, sich mit einem solchen Eifer diesem Metier zu widmen, der sich bisher, so lange dem Verdienst der Weg zur Beförderung verschlossen war, mit Recht nicht erwarten ließ.

Da nun die Parallele der Tüchtigkeit der Bürgerlichen und der Adelichen zu Verwaltung der Oberforstämter bei einer unbefangenen Prüfung gewis immer zu Gunsten der erstern ausfällt, durch eine anzustellende öffentliche Prüfung der Kompetenten aus beiderlei Klassen auch dieser Saz sich leicht bis zur höchsten Gewißheit erheben läßt, so wird sich aus dieser Rüksicht kein Grund hernehmen lassen, der in der Herzoglichen Resolution vom 17ten Merz gnädigst zugesicherten Besetzung der Oberforstämter mit Landeseingebohrnen Bürgerlichen noch längeren Anstand zu geben, und einstweilen adeliche Amtsverweser für diese zu bestellen.

Sollten aber auch wirklich der permanenten

Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Oberforstämter nicht sogleich zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, deren jedoch gehorsamst Unterzogene keine bekannt sind, so würden die zu bestellendeu Amtsverweser aus dem Stande der bürgerlichen Landeseingebohrnen und nicht aus dem Stande der Adelichen zu nehmen seyn.

Die Herzogliche Resolution vom 17ten Merz bestimmt, daß bei nach und nach sich ereignenden Erledigungs Fällen die Oberforstmeister-Stellen allein mit Landeseingebohren Bürgerlichen besezt werden sollen. Die Erledigungs Fälle wurden mithin als derjenige Termin festgesezt, von welchem an die Bürgerlichen eine ausschließliche Ansprache auf diese Stellen, viere ausgenommen, haben, von welchem an sie allein zu Verwaltung derselben eligibel seyn sollten.

Die Regel wurde ganz allgemein ausgedrükt, daß von diesem Termin an jene Stellen mit bürgerlichen Subjekten besezt werden sollten, ohne daß hierbei irgend einer Ausnahme für den Fall, wenn die Besetzung nur auf interimistische Weise geschehen würde, statt gegeben worden wäre. Eine solche Ausnahme zu machen, war auch um so weniger irgend eine Ursache vorhanden, da die Motive, durch welche Euer Herzogliche Durchlaucht jene allgemeine Regel wegen künftiger Besetzung der Oberforstämter festzustellen, Sich gnädigst bewogen gefunden haben, nemlich bessere Verwal-

tung des Amts, und Wiedereinräumung des verfassungsmäßigen Vorzugs für die Landeseingebohrnen, auf die interimistische Besetzung nicht weniger anwendbar sind, als auf die permanente.

Selbst in derjenigen Periode, in welcher sich die Landeseingebohrnen Bürgerlichen durch den Adel aus diesen Aemtern völlig verdrungen sehen mußten, wurden bei vorgekommenen Erledigungs-Fällen bürgerliche Subjekte zu Amtsverwesern bestellt, und gewiß konnte es in Euer Herzoglichen Durchlaucht wohlwollenden Absicht, aus welcher der Innhalt der Herzoglichen Resolution vom 17ten Merz geflossen ist, nicht liegen, hierinn für die Zukunft zum Vortheil des Adels eine Abänderung zu bewirken.

Endlich kommt hiebei noch in Betrachtung, daß, wenn Subjekte aus dem Adel zu Amtsverwesern der eledigten Oberforstämtern bestellt werden, hierdurch bei denselben die Hoffnung, in diesen Aemtern auf eine bleibende Weise angestellt zu werden, genährt, und bei den Landeseingebohrnen die Besorgniß des ihnen von Euer Herzoglichen Durchlaucht wieder eingeräumten verfassungsmäßigen Vorzugs nie ganz theilhaftig zu werden, erzeugt werden muß.

An Euer Herzogliche Durchlaucht wenden sich daher gehorsamst Unterzogene mit der unterthänigsten Bitte:

der Besetzung der beiden erledigten Oberforstämter Freudenstadt und Heidenheim mit Landeseingebohrnen Bürgerlichen keinen längeren Anstand zu geben, und in Fällen, in welchen ForstAmtsverweser aufzustellen nöthig seyn sollte, hiezu ebenfalls Landeseingebohrne Bürgerliche zu erwählen.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 20ten August 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

IV.) Einige Gläubiger des verstorbenen Rittmeisters von Gaisberg bitten in einem Exhibito vom 7ten dieses, sich von Seiten der Landschaft dahin zu verwenden, daß über die Verlassenschaft ihres Schuldners ein Konkurs erkannt werden möchte.

Beschluß

Da das in dem Exhibito der Petenten vorgetragene Factum mit keinen Beweisen unter-

stüzt sey: so wäre denselben durch das Landschaft Sekretariat zu erkennen zu geben, daß man ihrer Bitte um eine Landschaftliche Intercession von Seiten des verstärkten Ausschusses nicht zu entsprechen wisse.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Siebentes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Dienstag, den 21ten Aug. 1798.

I.) In einer auf die VergleichsUnterhandlungen sich beziehenden Angelegenheit wird referirt.

II.) Ein ProtokollExtract des Herzoglichen Kirchenraths vom 11ten dieses, als Antwort auf den landschaftlichen ProtokollExtract vom 16ten April, den kirchenräthlichen Beitrag zu den Geheimeraths Besoldungen betreffend, wird publicirt, die Berathschlagung über den Innhalt derselben aber auf eine künftige Sizung ausgesezt.

III.) Herr Assessor Klüpfel verließt die Fortsezung seines Gutachtens, eine bessere Organisation der LandrechnungsDeputation betreffend.

Sizung vom Mittwoch, den 22ten Aug. 1798.

I.) Die — in der Sizung vom 18ten beschlossene Erklärung auf die Herzogliche Proposition vom 11ten Maii, die Verwilligung der Sommer-Anlage und des StrassenbauBeitrags, wie auch die Umlegung des StrassenKassendeficit betreffend,

wird verlesen und einstimmig genehmigt. Sie lautet, wie folget:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Bevollmächtigten des landschaftlich verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung und Bitten auf die Herzogliche Signatur vom 11ten Maii dieses Jahrs die Verwilligung der SommerAnlage und des StrassenbauBeitrags betreffend.
d.d. 18ten August 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die höchste Signatur vom 11ten Maii gehorsamst Unterzogenen zu vernehmen gegeben, daß, da das WinterHalbjahr bereits verflossen, und also die Zeit eingetreten sey, wo die SommerAnlage in dem receßmässigen Quantum einer JahrsSteuer nebst der zweiten Hälfte des Surrogati tricesimarum und des verglichenen StrassenbauBeitrags gewöhnlicher Weise regulirt und in das Land ausgeschrieben werden solle, Höstdieselben von dem hier versammelten Ausschuß in Gnaden gewärtigen, daß selbiger dem Herkommen gemäß die erforderlichen Expeditionen begreifen, und Ihnen zur gnädigsten Genehmigung vorlegen werde.

So sehr gehorsamst Unterzogene auch gewünscht hätten, Ihre unterthänigste Erklärung hierüber sogleich abgeben zu können, so war Ihnen doch solches eher als jezo zu bewerkstelligen aus folgenden Gründen nicht möglich.

Weil in lezt abgewichenem Spätjahr treugehorsamste Prälaten und Landschaft bei dem allgemeinen Landtag allhier versammelt waren, so wurde wegen Verwilligung des Militair- und des StrassenbauBeitrags auf den Jahrgang vom 1ten November 1797 bis dahin 1798 von Euer Herzoglichen Durchlaucht nun in Gott ruhenden Herrn Vater kein GeneralRescript in das Land erlassen, sondern jene Verwilligung dem versammelten Landtag durch eine höchste Signatur vom 30ten Oct. 1797. gnädigst angesonnen.

In der hierauf unterm 10ten November abgegebenen unterthänigsten Erklärung hat die allgemeine LandesVersammlung den Militair- und StrassenbauBeitrag auch wirklich unter einer nachgehends in Erfüllung gegangenen Bedingung bewilligt, wegen der SommerAnlage hingegen hat dieselbe weder eine unterthänigste Erklärung abgegeben, noch bei ihrem Auseinandergehen gehorsamst Subsignirten eine Instruktion hinterlassen, als wordurch es Ihnen zur Pflicht geworden, von gesammten Prälaten und Landständen durch eine an dieselben erlassenes Schreiben über das gnädigste Ansinnen vom 11ten Maii dieses Jahrs vordersamst Gewalt einzuholen.

Aber auch dieses Schreiben an die sämmtlichen Landstände konnte von gehorsamst Unterzogenen wegen folgendem Umstand nicht sogleich nach Einlangung der Herzoglichen Signatur erlassen werden.

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist gnädigst bekannt, daß der ausserordentliche Strassenbau-Beitrag zu Deckung des Deficits auf die Jahrgänge von $17\frac{96}{98}$ von der allgemeinen LandesVersammlung nur unter gewissen Voraussetzungen, und zwar dergestalt unterthänigst verwilligt worden ist, daß das Deficit von $17\frac{96}{97}$ mit 20,000 fl. aus der LandesKasse einstweilen vorgeschossen, und bei besseren Zeiten durch Umlage wiederum von dem Lande eingezogen, das Deficit von $17\frac{97}{98}$ aber, welcher für den landschaftlichen Antheil 22,000 fl. beträgt, mit der zu verabschiedenden SommerAnlage auf das Land umgelegt werden solle.

Jene Voraussetzungen, unter welchen diese unterthänigste Bewilligung erfolgt ist, haben erst durch die höchste Signatur vom 9ten Julius die endliche gnädigste Genehmigung erhalten, und erst hierdurch wurde es mithin gehorsamst Subsignirten möglich, auch über diesen Gegenstand, und insbesondere über die Umlegung des StrassenCassen-Deficits von $17\frac{96}{97}$ mit dem Lande zu communiciren.

Nachdem nun seit wenigen Tagen die Gewäl-

te von dem Lande eingekommen sind, so säumen gehorsamst Unterzogene nicht, Euer Herzoglichen Durchlaucht das Resultat derselben andurch in Unterthänigkeit vorzulegen.

Was

1.) den MilitairPlan betrift, so hat die allgemeine LandesVersammlung in ihren — wegen der SommerAnlage auf das Jahr 1797 und wegen der leztern WinterAnlage unterm 9ten Jun. und 14ten November 1797 abgegebenen unterthänigsten Erklärung, desgleichen auch in einer besondern unterthänigsten Vorstellung vom 22ten November des vorigen Jahrs, die beiden Säze entwickelt, wie wenig der gegenwärtige Zustand des Militairs dem Zwek der Sicherheit gegen innere und äussere Gewalt entspreche, und wie empfindlich und schmerzhaft es dem Lande falle, zu einer Zeit, wo die Folgen eines unglükseeligen Kriegs den Steuer Contribuenten so schwer drücken, so grosse Summen von Landes-Geldern auf ein Institut verwenden zu sehen, das dem Staat keine verhältnißmässige Vortheile gewähre. Dieser Ausführung hat die allgemeine LandesVersammlung jedesmalen die unterthänigste Bitte beigefügt, daß der Militair-Anstalt eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, von welcher sich die Erreichung des beabsichteten Zweks mit Wahrscheinlichkeit erwarten lasse.

Eben diese devoteste Bitte wurde nachgehends auch ein Gegenstand der Verhandlungen bei der gnädigst niedergesezten gemeinschaftlichen VergleichsDeputation, aber immer noch blieb dieselbe unerhört. Während in vielen Städten und Aemtern zwanzig und mehrere Jahres Steuren auf einmal umgelegt werden müssen, um die auf den Amtspflegen und KommunKassen liegende enorme SchuldenLast nur etwelchermassen zu vermindern, während die Unterthanen einer allgemeinen KriegsSchadensUmlage entgegen sehen, deren Aufbringung die allerstärkste Anstrengung ihrer Kräfte erfordern, und ihren VermögensFonds selbst angreifen wird, ist den Gebrechen des MilitairInstituts immer noch nicht abgeholfen, werden immer noch grosse Summen auf die Gage eines unverhältnißmässigen OfficiersCorps verwendet, ohne daß sich das Land den geringsten Nutzen hievon zu versprechen hätte, wird die LandMiliz mit einem bedeutenden KostenAufwand in einem Zustande hingehalten, der das Institut seinem gänzlichen Zerfall immer näher bringt.

So bereit und willig Euer Herzoglichen Durchlaucht getreue Landstände auch immerhin waren und noch sind, Abgaben, welche zu Befriedigung wahrer StaatsBedürfnisse erforderlich sind, und zum allgemeinen Besten wirklich verwendet werden, zu verwilligen und abzuführen, so haben sie doch schon in diesen Betrachtungen

Gründe finden müssen, die es ihnen nicht erlaubten, Euer Herzoglichen Durchlaucht in Absicht auf den gnädigst angesonnenen Militair Beitrag mit einer ganz unbegrenzten unterthänigsten Bereitwilligkeit entgegen zu gehen.

Vornemlich aber wurden sie in Bezeugung ihrer devotesten Gesinnungen in Absicht auf den vorliegenden Gegenstand dadurch beschränkt, daß die bei der gnädigst niedergesezten Vergleichs Deputation gepflogene Unterhandlungen so wohl über den Militair Punkt, als über andere Beschwerden, Bitten und Wünsche des Landes völlig abgebrochen worden sind, und nun beinahe schon drei Monate gänzliche stille stehen. Hierdurch sehen sich die Stände dieses Herzogthums nicht nur die bisher genährte Hoffnung, daß in Bälde eine bessere Militair Einrichtung zu Stande kommen, und der auf dieselbe zu verwendende Kosten Aufwand dem Staat wahre Vortheile gewähren werde, wieder entrükt, sondern sie sehen hierdurch zugleich auch die noch süssere Hoffnung entfernt, daß in kurzem alle bisher zwischen Euer Herzoglichen Durchlaucht und dem Lande obgewaltete Irrungen glüklich gehoben, die gerechten Beschwerden des leztern abgethan, seinen billigen Wünschen und Bitten gnädigstes Gehör geschenkt, und hierdurch ein solch wechselseitiges, gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen und eine solche feste Harmonie zwischen Herrn und Lande hergestellt

werden würde, die, wenn das Schiksal auch noch weitere Stürme über das schon so sehr bedrängte Vaterland verhängt haben sollte, gegen jede Anfechtung auszudauren, und alle fremde Influenz auf innere Landes-Angelegenheiten abzuwenden vermöchte.

Wenn demnach gehorsamst Unterzogene nach dem von dem Lande hierzu erhaltenen Auftrag in Ansehung des MilitairBeitrags für die gegenwärtige SommerMonate die Erklärung dahin in Unterthänigkeit andurch abgeben:

daß Sie in die devoteste Verwilligung desselben in dem Quanto einer Jahrssteuer sammt der Hälfte des Surrogati tricesimarum nur unter der Beifügung der Bedingung einzugehen vermögen, daß die VergleichsVerhandlungen, so wie über sämtliche Gegenstände, also besonders über den MilitairPunkt, ohne Verzug fortgesezt werden.

so geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht eines theils als den Ausdruk des gerechten Verlangens des Landes, seine Abgaben auf wahre StaatsBedürfnisse und mithin zu Beförderung der Absichten der StaatsVerbindung verwendet zu sehen, und anderntheils als ein Zeichen seiner innigsten Sehnsucht nach Herstellung der vollkommensten Eintracht zwischen Höchstdenselben und dero getreuen Landständen und nach der Beseitigung alles dessen, was derselben hinderlich seyn könnte, huldreichst aufzunehmen.

Zugleich haben Euer Herzogliche Durchlaucht
2.) in der höchsten Signatur vom 11ten Maii auch den gewöhnlichen Beitrag zum Strassenbau gnädigst angesonnen. Durch die StrassenAnlagen gehen dem Lande wahre Vortheile zu, und wenn gleich nicht die sämmtlichen Gegenden desselben hieran gleichen Antheil geniessen, so ist doch der Nutzen für den gesammten Staat keinem Zweifel unterworfen; da nun der gnädigst angesonnene Beitrag zu Unterhaltung der bereits vorhandenen Strassen und zu successiver Abführung der auf der StrassenKasse haftenden PassivSchulden nothwendig ist, so haben gehorsamst Unterzogene auch keinen Anstand zu nehmen, denselben nach dem Innhalt der von dem Lande eingekommenen Gewälte, in der Summe eines halben Achtels und eines halben Sechzehntels andurch in Unterthänigkeit zu verwilligen.

Sodann ist auch der Punkt wegen Deckung der bei der StrassenKasse in den Jahren 17$\frac{96}{98}$ entstandenen Unzulänglichkeit der Einnahmen zu den Ausgaben, wie gehorsamst Unterzogene schon oben vorläufig bemerkt haben, durch die Herzogliche Signatur vom 9ten Julius zur endlichen Verabschiedung gekommen. Zwar ist nur in Absicht auf das Deficit von 179$\frac{7}{8}$ mit 22000 fl. die Umlegung mit der SommerAnlage von der allgemeinen Landesversammlung beschlossen, und in dieser Gemäßheit die unterthänigste Erklärung an Euer Her-

zoglichen Durchlaucht unterm 12ten Febr. dieses Jahrs abgegeben, in Ansehung der zu Deckung des Deficits 179$\frac{6}{7}$ aus der LandesKasse hergeschossenen 20000 fl. hingegen von derselben sich vorbehalten worden, daß solche bei besseren Zeiten durch Umlage wiederum von dem Lande eingezogen werden sollen. Es haben aber die mehreren Landstände in ihren eingesandten Gewälten nun dafür gehalten, daß, da einerseits die LandesKasse ihren wegen des leztern Deficits geleisteten Vorschuß lange zu entbehren nicht im Stande seyn dürfte, und andererseits die Bezahlung dieses StrassenkassenDeficits neben der zu erwartenden HauptUmlage wegen des Kriegsschadens dem Lande in der Folgezeit noch viel beschwerlicher fallen würde, als jezo, diese beide Deficits mit zusammen betragenden 42000 fl. zugleich mit der Sommeranlage auszuschreiben und umzulegen seyen.

Gehorsamst Unterzogene haben deswegen in die erforderlichen Expeditionen, welche Sie in der unterthänigsten Voraussetzung, daß Höchstdieselben die abgebrochenen VerglichsVerhandlungen wiederum fortsetzen, und die Herzogliche RenntKammer sowohl als den Herzoglichen Kirchenrath zu Entrichtung ihrer Quoten des Deficits der StrassenKasse von 17$\frac{97}{98}$ anweisen zu lassen, gnädigst geruhen werden, zu höchster Genehmigung anbei submissest vorlegen, zugleich auch diesen Gegenstand aufgenommen.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst, hier noch eines Umstandes Erwähnung zu thun, in Absicht auf welchen bei gnädigst und unterthänigster Verabschiedung der von dem Lande entrichteten Anlagen künftighin eine andere Einrichtung nöthig seyn dürfte.

Die Landesherrlichen gnädigsten Ansinnen wegen Verwilligung der Winter- und Sommeranlagen erfolgten bisher meistens nur wenige Tage vor dem Eintritt derjenigen Zeit, auf welche das Ansinnen gerichtet, oder wohl gar erst alsdann, wie solches in dem gegenwärtigen Falle geschehen ist, wann diese Zeit wirklich schon eingetreten war. Hierdurch entstund für den Landschaftlichen Ausschuß die grosse Verlegenheit, entweder die Abführung des MilitairBeitrags in so lange zu sistiren, bis die Bevollmächtigung von dem Lande eingekommen seyn würde, oder mit derselben bis dahin, um nicht die bestehende Ordnung der Dinge zu stören, blos nach dem präsumtiven Willen des Landes zu continuiren. Euer Herzogliche Durchlaucht werden daher unterthänigst gebeten, diese gnädigste Ansinnen künftighin so frühzeitig ablaufen zu lassen, daß noch vor dem Eintritt derjenigen Zeit, auf welche sie gerichtet sind, die Stadt- und Amtsversammlungen mögen abgehalten, die Vollmachten gefertigt, eingeschikt und von dem Landschaftlichen Ausschuß durchgangen, der Innhalt derselben in reifliche Erwägung gezo-

gen, und die unterthänigste Erklärung in deren Gemäßheit an Euer Herzogliche Durchlaucht mögen abgegeben werden können.

Endlich haben Euer Herzoglichen Durchlaucht gehorsamst Unterzogene noch bemerklich zu machen, wie in den von dem Lande eingekommenen Gewälten angeführt werde, daß zum Theil von den Oberforstämtern den Kommunen zugemuthet werde, die von den KommunWildschützen geschossenen Haasen jedesmal an sie einzuliefern.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden Höchstselbsten gnädigst ermessen, daß, wann wegen jedes einzelnen durch einen KommunWildschützen geschossenen Hasen ein Bote an das Oberforstamt abgehen müßte, die wohlwollende Absicht, aus welcher Höchstdieselben den Kommun Wildschützen das Schiessen der Hasen gestattet haben, nicht nur vollkommen vereitelt werden, sondern hieraus für die Unterthanen vielmehr eine neue drückende Beschwerde erwachsen würde.

Wie gehorsamst Unterzogene äusserlich vernehmen, wird es von andern Oberforstämtern hiebei so gehalten, daß die Hasen den Kommunen in einem billigen Preis überlassen werden, und dann am Ende des Jahrs der Belauf dafür an das Oberforstamt aus der Kommun = oder Amts-PflegKasse auf einmal abgetragen wird.

Gehorsamst Unterzogene glauben nicht im

mindesten zweifeln zu dürfen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht der unterthänigsten Bitte:

eine ähnliche Einrichtung bei allen Oberforstämtern treffen, und deshalb die nöthigen Verfügungen ergehen zu lassen,

Dero gnädigsten Beifall schenken werden.

Womit gehorsamst Unterzogene sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgardt den 18ten August 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Bevollmächtigte des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

II.) Herr Assessor Klüpfel verliest wieder einen Theil seines Gutachtens über eine zwekmäßigere Einrichtung der LandrechnungsDeputation.

Sizung vom
Donnerstag, den 23ten Aug. 1798.

I.) In Beziehung auf die Verwilligung der Sommeranlage wird eine nochmalige Berathschlagung angestellt, und hierauf

beschlossen,

die gestern genehmigte Erklärung nunmehr wirklich übergeben zu lassen.

II.) Herr Assessor Klüpfel referirt:

Die KriegspråstationsDeputation sey von der

ZuchthausDeputation durch einen Protokollextract vom 17ten dieses ersucht worden, der Zuchthaus-Pflegkasse, deren Remanet nur 176 fl. 29 kr. betrage, zu Bestreitung einiger dringenden Ausgaben einen verzinnslichen Vorschuß von 7000 fl. aus der KriegspråstationsKasse gegen Verpfåndung oder Cession einer gleichen Summe von öfentlichen Kapitalien, auf $\frac{1}{4}$tel Jahr aus dem Grunde zu verwilligen, weil die FabrikKasse sich ausser Stand gesezt sehe, ihre sich gegen 8000 fl. belaufende Schuldigkeit der Zeit an dieselbe abzutragen.

Es komme nun darauf an, ob der verstårkte Ausschuß die Landschaftlichen Mitglieder der KriegspråstationsDeputation zu legitimiren gedenke, zu dem in Frage stehenden Vorschuß ihre Einwilligung zu ertheilen.

Nach abgelegtem voto consultativo wird durch eine grosse Stimmenmehrheit

beschlossen,

die Landschaftlichen Mitglieder der KriegspråstationsDeputation zu instruiren, auf die Verwilligung eines Vorschusses von 7000 fl. an die ZuchthauspflegKasse, auf $\frac{1}{4}$tel Jahr lang, ohne Verzinnsung, jedoch gegen Cession, einer gleichen Summe von Kapitalien, den Antrag zu machen.

Sizung vom
Montag, den 27ten Aug. 1798.

I.) Gerichtsschreiber Bilfinger in Beutelspach

macht in einem Exhibito die Anzeige, daß die Vorschrift der Herzoglichen BauOrdnung, nach welcher benachbarte OberAemter sich wegen einer gleichen Form der Ziegel und Backsteine mit einander vergleichen sollen, in den Ziegelhütten des Remsthals nicht beobachtet werde, und bittet daher, von Seiten der Landschaft die Abstellung dieser dem Publicum zum Nachtheil gereichenden Unordnung zu bewirken.

Beschluß:

Gnädigste Herrschaft in einem unterthänigsten Anbringen zu bitten, daß durch ein General-Rescript die Beobachtung der Bauordnung in Ansehung der Form der Dachplatten und Backsteine den ZiegenhüttenInnhabern ernstlich eingeschärft werden möchte.

II.) Herr Assessor Klüpfel verliest den Schluß seines Gutachtens über eine verbesserte Einrichtung der LandrechnungsDeputation, und dictirt von 31 sich auf diesen Gegenstand beziehenden Fragen, in Ansehung welcher der verstärkte Ausschuß eine Entschliessung zu fassen hätte, die ersten sieben zur Abstimmung.

Sizung vom

Dienstag, den 28ten Aug. 1798.

Nachfolgendes Koncept des gestern beschlossenen unterthänigsten Anbringens, die Erneurung der in der Herzoglichen BauOrdnung enthaltenen

Vorschrift wegen der Form der Ziegel und Backsteine betreffend, wird verlesen, und nichts dabei erinnert.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, die Erneuerung, der in der Herzoglichen Bauordnung enthaltenen Vorschrift in Absicht auf eine gleiche Form der Ziegel und Baksteine betreffend.

d.d. 27ten August 1798.

Serenissime!

Nach einer dem landschaftlichen verstärkten Ausschusse gemachten Anzeige, wird die in der Herzoglichen Bauordnung von 1655 pag. 95 enthaltene Vorschrift, daß sich die einander nahe liegenden Städt und Aemter über gewisse Formen der breiten Ziegel, wie auch der Baksteine vergleichen sollen, in einigen Gegenden des Landes, namentlich aber im Remsthale, nicht beobachtet.

Da nun hieraus die für das Publikum sehr nachtheilige Folge entsteht, daß, wenn das Dachwerk eines Gebäudes, ein Kamin oder sonst eine

Feuers-Mauer, eine schnelle Reparation erfordert, diese nicht selten um deswillen aufgeschoben werden muß, weil der im Ort befindliche Vorrath an gebranntem Zeug hierzu nicht hinreicht, in der Nachbarschaft aber keine Ziegel und Baksteine von der Form der bereits vorhandenen zu bekommen sind: so sehen gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, Euer Herzoglichen Durchlaucht hiermit die unterthänigste Bitte vorzutragen, durch ein in das Land zu erlassendes General-Rescript jenes für die Erhaltung der Gebäude höchst nothwendige Gesez gnädigst zu erneuern, und insbesondere den sämtlichen Orts-Obrigkeiten den gemessenen Befehl zu ertheilen, dißfalls auf den Ziegelhütten die nöthigen Vorkehrungen ungesäumt treffen zu lassen.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 27ten August 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

II.) Ein Herzogliches Decret vom 24ten dieses, worinn die landschaftliche Aeusserung über

die wegen der überhandnehmenden Zinnssteigerung zu ergreifenden Maasregeln verlangt wird, wird publicirt, die Berathschlagung hierüber aber auf eine der nächsten Sizungen ausgesezt. Es lautet also:

Unsers gnädigsten Herrn, Herzogliche Durchlaucht haben aus verschiedenen, von OberAmtleuten erstatteten Berichten ersehen, daß seit einiger Zeit nicht selten Gläubiger ihre ausstehenden Kapitalien aufkündigen, wenn ihre Schuldner sich nicht zu einer ZinnsEntrichtung von 6 Procent verstehen. Um nun dieser für den Wohlstand des fleissigen Land- und GewerbsManns so sehr schädlichen Zinnssteigerung in Zeiten Einhalt zu thun, erachten Höchstdieselben für zwekmässig, daß durch ein in das Land zu erlassendes GeneralRescript folgendes gesezlich festzusetzen, und zu bestimmen seyn möchte:

1.) daß der sechste ZinnßGulden nach Anleitung des jüngsten ReichsAbschieds und des Herzoglichen GeneralRescripts vom 12ten Merz 1660. noch ferner durchaus, mit alleiniger Ausnahme der Wechsel und KaufmannsSchulden, für wucherlich erklärt, und unter welchem Vorwand er immer versprochen worden seyn mag, verboten würde. Damit aber diese Verordnung um so gewisser befolgt werde, erachten Höchstdieselben sodann weiter für zwekmässig, daß

2.) für jeden zugesicherten oder angenommenen sechsten Gulden eine Strafe von 20 fl., hälftig dem Creditori und hälftig dem Debitori angesezt, und überdiß lezterem, nach Maaßgabe der schon bestehenden Geseze, nicht nur den bezahlten sechsten ZinnsGulden an dem Kapital abzurechnen gestattet, und den Gerichten aufgegeben werde, auf diesen Abzug nicht nur selbst ex officio zu erkennen, sondern auch, daß dem Schuldner, falls das Kapital nicht mehr rükständig seyn sollte, frei bleibe, die zu viel bezahlten Zinnse mittelst einer eigenen Klage zurükzufordern.

Dagegen dürften aber auf der andern Seite

3.) die Herzoglichen Beamten ernstlich zu erinnern seyn, vorzüglich in SchuldSachen die schleunigste JustizAdministration sich angelegen seyn zu lassen, und zugleich könnte

dem, aus der provisorischen KapitalSteuer geschöpftem Mistrauen der Kapitalisten, als ob diese Abgabe bleibend und ihnen nicht gestattet seyn werde, das bezahlte an der dereinstigen HauptUmlage abzuziehen, durch eine zwekmässige Belehrung begegnet werden.

Ueber das alles sehen nun Seine Herzogliche Durchlaucht der umständlichen wolerwogenen Aeusserung des landschaftlichen engern Ausschusses in

Bälde entgegen. Decretum Stuttgardt in Consilio secretiori, den 24ten August 1798.

III.) Der Stadtmagistrat in Besigheim macht in einem Exhibito vom 25ten dieses die Anzeige, daß der Oberforstmeister von Seckendorf in Freudenthal, den sämmtlichen KommunWildschützen der Huthen Löchgau und Sersheim das Schiessen der Haasen unter dem Vorwand habe verbieten lassen, daß dieses Verbot in dem Herzoglichen GeneralRescript vom 17ten März gegründet sey, und bitten deswegen sich bei gnädigster Herrschaft dahin zu verwenden, daß der Oberforstmeister über den wahren Sinn jenes Rescripts verständigt werde.

Beschluß.

Da das Herzogliche GeneralRescript vom 17ten März dieses Jahrs das Schiessen der Haasen mit gezogenem Gewöhr den KommunWildschützen ausdrüklich erlaubt, der Oberforstmeister von Seckendorf hingegen gerade das Gegentheil behauptet: so wäre in einem unterthänigsten Anbringen an gnädigste Landesherrschaft zu bitten, denselben hierüber gehörig zu belehren, und ihm aufzugeben, den KommunWildschützen das Schiessen der Haasen mit gezogenem Gewöhr ohne weiteres zu gestatten.

IV.) Herr Assessor Klüpfel dictirt die noch

übrigen Fragen wegen einer verbesserten Einrichtnng der LandrechnungsDeputation.

Sizung vom

Mitwoch, den 29ten Aug. 1798.

I.) Nachstehendes nach dem gestrigen Beschlusse verfaßte Anbringen wegen des von dem Oberforstmeister von Seckendorf in Freudenthal, angelegten Verbots des Wegpürschens der Haasen durch die KommunWildschüzen; wird verlesen und nichts dabei erinnert.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Anzeige und Bitte, das von dem Oberforstmeister von Seckendorf in Freudenthal, angelegte Verbot des Wegpürschens der Haasen durch die KommunWildschüzen betreffend.

dd. 28ten Aug. 1798.

Serenissime!

Der StadtMagistrat in Beßigheim hat dem landschaftlichen verstärkten Ausschusse in dem hier unterthänigst beigelegten Exhibito die Anzeige ge-

macht, daß der Oberforstmeister von Seckendorf in Freudenthal, den KommunWildschützen der Huthen Löchau und Sersheim das Schiessen der Haasen niedergelegt habe, und diese Verfügung durch den Innhalt des Herzoglichen GeneralRescripts vom 17ten Merz dieses Jahrs zu rechtfertigen suche.

Es ist nehmlich derselbe nach seinem an den Magistrat in Beßigheim erlassenen Schreiben der Meinung, daß Euer Herzogliche Durchlaucht in gedachtem Rescript den KommunWildschützen das Schiessen der Haasen nur bei den jährlich einzustellenden Treibjagen gnädigst gestattet hätten.

Nun steht aber diese Behauptung mit dem deutlichen Innhalt des Rescripts geradezu im Widerspruch, indem Euer Herzogliche Durchlaucht durch dasselbe die seit 1791 bestehende KommunWildschützenAnstalt ausdrüklich auch auf die Haasen gnädigst ausgedehnt, und nur die Modifikation beigefügt haben, daß wegen der öffentlichen Sicherheit, den KommunWildschützen der Gebrauch keiner andern als gezogener Gewehre gestattet werden solle.

Gehorsamst Subsignirte halten sich daher, zumal, da auch von andern Oberforstmeistern, wie sich aus einigen der Landschaft zugekommenen Nachrichten, abnehmen läßt, die höchste In=

tention Euer Herzoglichen Durchlaucht auf eine gleich irrige Art ausgelegt wird, für verpflichtet, Höchstdieselben hiemit unterthänigst zu bitten, sämmtliche Oberforstämter des Landes über den wahren Sinn des GeneralRescripts vom 17ten Merz, so viel den Punkt wegen der Hasen betrift, gnädigst belehren zu lassen, und insbesondere dem Oberforstmeister von Sekendorf, in Freudenthal, den gemessenen Befehl zu ertheilen, das aus einer unrichtigen Voraussetzung angelegte Verbot unverzüglich zurükzunehmen, und mithin den KommunWildschützen das Schiessen der Hasen mit dem gnädigst vorgeschriebenen Gewehr ohne weitere Einschränkung zu gestatten.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgardt den 28ten August 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

II.) Wegen der abzugebenden Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 24ten dieses, die zu Verhütung der Zinnssteigerung nöthigen Vorkehrungen betreffend, wird eine Berathschlagung an-

gestellt, und nach abgelegtem voto consultativo durch Stimmenmehrheit folgender

Schluß

gefaßt:

In der Ueberzeugung von den nachtheiligen Folgen, welche die überhandnehmende Zinnssteigerung sowohl für den Wohlstand des Landmanns als der Gewerbe treibenden Klasse, besonders zu einer Zeit, wo die Preise der Lebensmittel sich nahmhaft vermindern, nach sich ziehe, wäre sich gegen gnädigste Herrschaft dahin zu erklären, daß man von Seiten des verstärkten Ausschusses die in Vorschlag gebrachten gesezlichen Bestimmungen, nach welchen

1.) das Verbot der Annahme des sechsten Zinns Guldens in Gemäßheit des jüngsten Reichs Abschieds, und des Herzoglichen General Rescripts vom 12ten Merz 1660. erneuert,

2.) auf die Uebertretung eine Strafe von 20 fl. gesezt, und endlich

3.) den Herzoglichen Beamten besonders in Schuldsachen die schleunigste Justiz Administration ernstlich aufgegeben, auch zugleich dem aus der provisorischen Kapitalsteuer geschöpften Mistrauen der Kapitalisten, als ob diese Abgabe bleibend, und ihnen nicht

gestattet sey, das Bezahlte an der dereinstigen Hauptumlage abzuziehen, durch eine zwekmäßige Belehrung begegnet werden solle, der Sache für vollkommen angemessen erachte, und daher keinen Anstand nehme, denselben beizutreten.

III.) Mit der Abstimmung über den von dem Herrn Assessor Klüpfel diktirten Fragen, wegen einer verbesserten Einrichtung der Landrechnungs-Deputation wird der Anfang gemacht.

Sizung vom

Donnerstag, den 30ten August 1798.

Die Abstimmung über die wegen einer bessern Einrichtung der Landrechnungs-Deputation von dem Herrn Assessor Klüpfel diktirten Fragen wird fortgesezt.

Sizung vom

Freitag, den 31ten Aug. 1798.

Die Landschaftlichen Herrn Deputirte bei der gemeinschaftlichen französischen Kriegsschadens-Liquidations-Deputation Bardili und Steeb legen dem verstärkten Ausschuß den Entwurf eines wegen Austheilung der zur Entschädigung der Geplünderten bestimmten Summe in das Land zu erlassenden General-Rescripts mit der Anzeige vor, daß sie ihre hierüber abzulegende Vota auf die

ihnen von Seiten der Landschaft zu ertheilende Instruktion ausgesezt, und sich daher das Protokoll offen behalten hätten.

Beschluß

den beiden Herrn Deputirten hierauf per extractum Protocolli folgende Instruktion zu ertheilen:
Dem 1ten, 2ten und 3ten Punkt des General-Rescripts wäre von ihrer Seite im Namen der Landschaft beizutreten.

Bei dem 4ten Punkt hingegen wäre, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, der Antrag zu machen, die Fassung dahin abzuändern, daß zwar in der Regel die Entschädigungs-Quoten an die Geplünderten baar ausbezahlt werden sollen, daß es aber gleichwohl den Bürgermeistern erlaubt sey, bei denjenigen Participanten, die mit ihren Steuerschuldigkeiten im Rükstand wären, eine Kompensation statt finden zu lassen.

Mit der Fassung des §. 5. wäre man einverstanden.

Bei dem 6ten Punkt wäre in Ansehung der sich im Ausland aufhaltenden Wirtemberger, die sich die Rükkehr ins Vaterland vorbehalten, und an ihrem noch im Lande stehenden Vermögen eine Plünderung erlitten haben, die Bestimmung beizufügen, daß ihnen an der Entschädigung ein gleicher Antheil, wie den übrigen Landeskindern, gebühre.

Sizung vom
Montag, den 3ten Sept. 1798.

Mit der Abstimmung über die von dem Herrn Assessor Klüpfel diktirten Fragen wegen einer verbesserten Einrichtung der Landrechnungs-Deputation wird fortgefahren.

Sizung vom
Dienstag, den 4ten Sept. 1798.

I.) Ueber die Entschädigung des zweiten von Hügel'schen Bataillons, samt der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und Regiments-Quartiermeisters Eschenmayer, für den im Jul. 1796. bei dem Rheinübergang der Franzosen respective an Bagage und Regiments-Geldern erlittenen Verlust wird referirt, und nach einer vorherigen Berathschlagung der

Schluß

gefaßt:

Da die Landes-Defensions-Kasse in keinem Falle zum Ersaz des in Frage stehenden Verlusts geeignet sey; so wäre Herr Konsulent Kerner per Extractum Protocolli zu ersuchen, in der Deputation zu erklären, daß die Landschaft aus diesem Grunde dem gemachten Antrag nicht beitreten könne.

II.) Die Söldner in Bartenbach, Göppinger Oberamts, machen in einem Exhibito vom 2ten

dieses die Anzeige, daß sie ihren seit 20 Jahren mit den dortigen Lehenbauren wegen des Mitgenusses der Gemeinds-Waldungen geführten Proceß durch die Partheilichkeit und Nachläßigkeit ihrer Sachwalter durch alle Instanzen verlohren hätten, und bitten daher, sich von Seiten der Landschaft ihrer Sache bei gnädigster Herrschaft anzunehmen.

Beschluß

das Oberamt Göppingen durch ein Schreiben zu ersuchen, den Petenten zu erkennen zu geben, daß sich ihre Angelegenheit bei den vorliegenden Umständen zu keiner Landschaftlichen Intercession qualificire, und daß, wenn sie glaubten, ihren Rechtshandel durch die Schuld ihrer Sachwalter verloren zu haben, es ihnen unbenommen bleibe, diese vor der gehörigen Stelle zu belangen.

III.) Mit der Abstimmung über die von dem Herrn Assessor Klüpfel diktirten Fragen wegen einer verbesserten Einrichtung der Landrechnungs-Deputation wird fortgefahren.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Achten Heftes. Achtes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom
Mittwoch, den 5ten Sept. 1798.

I.) Wegen einiger weitern zu einer verbesserten Einrichtung der LandrechnungsDeputation abzweckenden Puncte wird eine Berathschlagung angestellt und ein Schluß gefaßt.

II.) In Ansehung der bereits in der Sizung vom 9ten Aug. d. J. vorgekommenen Beschwerde des OberAmts Bahlingen wegen des jährlichen FruchtTransports nach Hohentwiel gegen ein geringes Fuhrlohn, wird

beschlossen,

das von den dortigen Stadt- und AmtsVorstehern nach dem Verlangen des verstärkten Ausschusses wegen dieser Sache eingeschikte Exhibitum an den herzoglichen geheimen Rath mit der gebetenen Intercession zu begleiten.

III.) Amtmann und Magistrat in Rommelshausen, Canstadter OberAmts, bitten wiederholt in einem Exhibito vom 27ten Aug. ihnen die in 173 fl. 37 kr. 3 hlr. bestehenden Kosten, welche

sie auf einen mit der herzoglichen Kammerschreiberei wegen des derselben zuständigen Schaafhofs=geführten Proceß hätten verwenden müssen, um deswillen aus der Landschaft Kasse zu ersezen, weil jener Proceß die landschaftlichen ordentlichen und außerordentlichen Anlagen betroffen habe.

Beschluß

diesen Kommunvorstehern durch das OberAmt und den Magistrat in Canstadt zu erkennen geben zu lassen: da die Landschaft sich in Ansehung der schuldigen Steuren nicht an einzelne Kontribuenten, sondern an das ganze Stadt und Amt zu halten habe, und mithin der volle Bezug der dem OberAmt Cantstadt aufgelegten Steuer von dem Erfolg des Rechtshandels, welchen die Kommun Rommelshausen gegen die Kammerschreiberey geführt habe, ganz unabhängig gewesen sey: so wisse man ihnen in ihrem Gesuch nicht zu willfahren.

Sizung vom
Freitag, den 7ten Sept. 1798.

Wegen einiger auf die neue Organisation der LandrechnungsDeputation sich beziehenden Gegenstände wird ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Montag, den 10 Sept. 1798.

I.) Ueber das von der verwittibten Frau Herzogin Franziske gegen die KriegsPrästationsDeputation geschehenen Anerbieten, in Ansehung ihres

schuldigen Beitrags zur Kontribution, wird referirt, und nach vorheriger Berathschlagung

beschlossen,

dem Antrage der KriegspråstationsDeputation, nach welchem darauf zu beharren wåre, daß die Frau Herzogin Franziska, gleich der Frau Herzogin Sophie, für die schuldige Kontribution die Summe von 10,000 fl. entrichte, von Landschafftswegen beyzutretten.

II.) Die OrtsVorsteher samt der Bauerschafft in Flözlingen, Rosenfelder OberAmts bitten in einem Exhibito, sich bey gnådigster Herrschaft dahin zu verwenden, daß sie in ihrer Strittigkeit mit den dortigen Taglöhnern wegen Vertheilung der Allmand, 1.) nicht von dem bereits eröfneten Weg Rechtens verdrungen, und 2.) die Taglöhner zum Ersaz der auf die Vermessung der Allmand gegangenen, und einstweilen aus der GemeindsKasse bestrittenen Kosten von 123. fl. angehalten werden möchten.

Nach abgelegtem Voto des Herrn Konsulenten wird einstimmig

beschlossen,

den Petenten durch das OberAmt und den Magistrat in Rosenfeld folgendes zu erkennen geben zu lassen:

da ihre Besorgniß, daß sie in ihrer Strittigkeit von dem Weg Rechtens verdrungen werden möchten, blos durch eine Aeußerung des

von der LandrechnungsDeputation abgeschikten Kommissarius erregt worden sey, diese Aeußerung aber keinen andern Zwek gehabt habe, als einen gütlichen Vergleich zu erzielen, und dadurch einen kostbaren und weitläuftigen Proceß vorzubeugen, keineswegs aber ihnen zu verbieten, ihre Sache im Weg Rechtens zu verfolgen: so sey eine dießfallsige landschafftliche Intercession nicht erforderlich, und was die Vermessungskosten betreffe, so beruhe es ebenfalls auf der rechtlichen Entscheidung, wer solche zu bestreiten habe; man zweifle auch keineswegs, daß sie, weil die Vermessung blos auf Verlangen und zum Beweiß der Behauptungen der Taglöhner vorgenommen worden sey, diesen zuerkannt werden würden.

III.) Die AusschußVerwandte des Amts Maulbronn bitten in einem ProMemoria vom 3ten dieses, von Seiten der Landschafft sich dahin zu verwenden, daß zu Verhütung eines FruchtMangels in Fehljahren die herzogliche RenntKammer und der Kirchenrath zu Anlegung eines Fruchtvorraths auf ihren Kästen und die Kommun zur Verdopplung des ihrigen angehalten werden möchten.

Beschluß

die FruchtVorrathsanstalten im Lande wären als ein für das allgemeine Beste höchstwichtiger Gegenstand, von dem verstärkten Ausschuß in beson-

dere Berathschlagung zu ziehen, bey welcher so- dann auch die in dem gegenwärtigen ProMemoria enthaltenen Vorschläge einer nähern Prüfung un- terworfen werden sollen.

Sizung vom

Dienstag, den 11ten Sept. 1798.

I. Die — nach dem Beschlusse der Sitzung vom 29ten vorigen Monats verfaßte Erklärung auf das Herzogliche Decret vom 24ten Aug. einige zur Verhütung der Zinnssteigerung abzweckende Verfügungen betreffend, wird verlesen; und nichts dabey erinnert. Sie ist folgenden Inhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlich verstärk- ten Ausschusses unterthänigste Erklä- rung auf das herzogliche Decret vom 24ten dieses Monats, einige zu Verhü- tung der Zinnßsteigerung abzweckende höchste Verfügungen betreffend.

dd. 29ten Aug. 1798.

Serenissime!

Der Innhalt des höchsten Decrets vom 24ten dieses Monats, worinn Euer Herzogliche Durch- laucht über drey verschiedene, zur Verhütung der

Zinnssteigerung abzweckende, und durch ein in das Land zu erlassendes GeneralRescript geszlich zu bestimmende Punkte die umständliche und wohlerwogene Aeusserung des Landschaftlichen Engern Ausschusses zu verlangen geruhet haben, ist von Gehorsamst Subsignirten in ihrer heutigen Sizung in Berathschlagung gezogen worden, und Sie ermanglen nicht, das Resultat davon Euer Herzoglichen Durchlaucht hiemit in Unterthänigkeit vorzulegen.

Was fürs erste die Frage betrift, ob der sechste ZinnßGulden durch ein GeneralRescript durchaus, mit einziger Ausnahme der Wechsel- und KaufmannsSchulden, als wucherlich zu erklären und ganz zu verbieten sey: so glauben Gehorsamst Subsignirte allerdings, daß die Erhöhung des in Wirtemberg schon seit Jahrhunderten bestehenden ZinnßFußes auf das allgemeine Beste einen sehr nachtheiligen Einfluß haben würde.

Es ist ein durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigter Saz, daß ein niedriger ZinnsFuß jede Art von Gewerben begünstigt, daß er, indem er die Einkünfte einer kleinen Anzahl von Bürgern im Staat um etwas verringert, das Auskommen des bey weitem größern Theils vermehrt. Auf der andern Seite ist es eben so unläugbar, daß die Erhöhung des ZinnsFußes die Verminderung des Preises der Grundstücke zur unmittelbaren Folge hat, daß er also der grösten und wichtig-

sten Menschen Klasse im Staat, der Klasse der Landleute, auf eine gedoppelte Art nachtheilig wird, einmal durch die Verringerung des Werths ihres Eigenthums, und dann durch die Vergrösserung ihrer Abgaben.

Aber nicht blos auf die Gewerbe und den Akerbau, sondern auch auf die öffentlichen Kassen würden sich die aus der Zinnssteigerung entspringenden Nachtheile erstrecken.

Bekanntlich sind die Kapital Aufkündigungen bei denselben seit einiger Zeit ungewöhnlich häufig, durch eine Erhöhung des Zinnß Fußes würden sie sich nothwendig so sehr vermehren, daß man, um der daraus entstehenden Verlegenheit auszuweichen, sich zur Reichung des sechsten Zinns Guldens, und mithin zu einer vergrößerten Ausgabe verstehen müßte, die sich bey der Landes Kasse allein jährlich auf 70,000 bis 80,000 fl. belaufen würde, und ohne eine neue Auflage schwerlich prästiret werden könnte.

Bei so offenbar gemeinschädlichen Folgen der Zinnssteigerung leidet es, nach dem Erachten der Gehorsamst Unterzeichneten, nicht den geringsten Zweifel, daß die Wohlfarth des Ganzen es erfordere, von der so wohl in der Landes Ordnung, als in dem herzoglichen General Rescript vom 12t. März 1660. enthaltenen Verordnung, nach welcher keine höhern Interessen als 5. vom hundert

zu nehmen erlaubt sind, nicht anders, als im äußersten Nothfalle eine Abweichung zu gestatten.

Bei der Untersuchung der Frage, ob ein solcher Nothfall in dem gegenwärtigen Zeitpunkt vorhanden sey, scheint es Gehorsamst Subsignirten hauptsächlich auf die Kenntniß der Ursachen anzukommen, durch welche die Kapitalisten seit einiger Zeit zu dem Versuch bewogen worden sind, ihre Kapitalien höher, als zu 5 Procent zu nutzen.

Lägen diese Ursachen in einem allgemeinen GeldMangel, so würde freilich der Zinnsteigerung selbst durch StrafGeseze schwerlich Einhalt gethan werden können.

Allein, ungeachtet nicht in Abrede zu ziehen ist, daß seit einigen Jahren beträchtliche Summen außer Lands gegangen sind, so konnte doch hieraus um so weniger ein eigentlicher Mangel an Geld entstehen, als unmittelbar vor jener Periode der Vorrath desselben durch die hohen Preiße der LandesProdukte, und durch einige andere zufällige Ursachen sich außerordentlich vermehrt hatte.

Die einzige, wenigstens die vorzüglichste Ursache der Zinnssteigerung ist nach der Ueberzeugung der Gehorsamst Unterzogenen die zur Bestreitung des Kriegsschadens umgelegte provisorische Kapitaliensteuer.

Es scheint nehmlich der größere Theil der KapitalienBesitzer in der Meinung zu stehen; daß diese Steuer fortdaure, daß sie durch dieselbe mehr als andere ihrer Mitbürger beschwert seyen, und daß es ihnen also nicht verwehret werden könne, sich dafür von ihren Schuldnern durch höhere Zinnse entschädigen zu lassen.

Nun ist aber bekanntlich diese von den Kapitalien bezogene Abgabe blos vorübergehend; sie ist keine Ertrag= sondern eine Vermögenssteuer, die Kapitalienbesitzer sind also durch sie nicht mehr als andere StaatsBürger beschwert, und nichts berechtigt sie, den Ersaz ihres Schadens von ihren Schuldnern, die nicht den geringsten Vorzug vor ihnen geniessen, zu verlangen.

Da auf diese Weise die KapitalSteuer keinen gültigen Grund zur Erhöhung des ZinnsFusses abgeben kann, und da ausser diesem gehorsamst Subsignirten keine weitern Gründe bekannt sind, welche die KapitalienBesitzer zu einer willkührlichen Zinnssteigerung berechtigen könnten: So nehmen Sie keinen Anstand, der ihnen in dem Herzoglichen Decret vom 24ten dieses eröfneten höchsten Intention Euer Herzoglichen Durchlaucht in Absicht auf das Verbot des sechsten Zinns=Guldens, und die im UebertretungsFalle anzusetzende Strafe hiemit im Namen des Landes unterthänigst beizutreten.

Gehorsamst Subsignirte versprechen sich von dieser höchsten Verordnung für das allgemeine Beste die wohlthätigsten Folgen, und glauben auch der Besorgniß, daß durch die Beschränkung der Willkühr in Ansehung des ZinnsFusses die Kapitalisten veranlaßt werden möchten, ihr Geld ausser Lands anzulegen, um so weniger Raum geben zu dürfen, als eines Theils der ZinnsFuß in andern deutschen Staaten nicht nur nicht höher, sondern nach zuverlässigen Nachrichten in einigen so gar noch niedriger steht, als in Wirtemberg, und andern Theils das Ausleihen an Fremde für die Gläubiger so mannichfaltige Bedenklichkeiten hat, daß sie, wenn ihnen die Wahl gelassen ist, ihr Geld entweder im Vaterlande zu 5 oder im Auslande zu 6 und mehreren Procent anzulegen, in den meisten Fällen das erste dem lezten vorzuziehen pflegen.

Was endlich noch den dritten Punkt des Herzoglichen Decrets betrift, nach welchem den Herzoglichen Beamten die schleunigste JustizAdministration in Schuldsachen einzuschärfen, und zugleich dem aus der provisorischen Kapitalsteuer entstandenen Mistrauen der Kapitalisten, als ob diese Abgabe bleibend, und ihnen nicht gestattet sey, das bezahlte an der dereinstigen HauptUmlage abzuziehen, durch zwekmässige Belehrung zu begegnen wäre, betrift: so haben gehorsamst Subsignirte in einem ProtokollExtract vom 5ten Ju-

lii dieses Jahrs durch ihre Deputirte bei der gemeinschaftlichen Kriegs Schadens Umlage Deputation bereits die nehmlichen Verfügungen in Vorschlag gebracht, und Sie verehren es als einen Beweiß der landesväterlichen Sorgfalt Euer Herzoglichen Durchlaucht für die Wohlfarth Dero getreuen Unterthanen, daß Höstdieselben zu Verhütung eines so bedeutenden Uebels, als die Zinnssteigerung ist, auch diese Mittel in Anwendung bringen zu lassen, gnädigst gemeint sind.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 29ten August 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

II.) Nachstehende Herzogliche Resolution vom 9ten dieses Monats auf die Erklärung des verstärkten Ausschusses vom 18ten Aug. die Verwilligung der SommerAnlage und des Strassenbau-Beitrags betreffend, wird publicirt.

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung der Verordneten des landschaftlichen ver-

stärkten Ausschusses auf die Herzogliche Signatur vom 11ten Maii dieses Jahrs, die Sommer-Anlage und den StrassenbauBeitrag für das gegenwärtige halbe Jahr betreffend, eingesehen.

Seine Herzogliche Durchlaucht finden zwar keinen Anstand, die Verwilligung der Umlage des MilitairBeitrags in dem Quanto einer Jahrs-Steuer samt der Hälfte des Surrogati tricesimarum, ingleichem des StrassenbauBeitrags mit der Summe eines halben Achtels und eines halben Sechszehentels einer JahrsSteuer gnädigst zu acceptiren, demnächst die Umlegung und Ausschreibung der beiden StrassenCassenDeficit von $179\frac{6}{7}$ und $179\frac{7}{8}$ zusammen mit 42000 fl. auch die in dieser gesammten Gemäsheit von dem verstärkten landschaftlichen Ausschuß vorgelegte Expeditionen zu genehmigen, deren Erlassung an die Behörden, so wie die Ausfertigung der erforderlichen Decrete an die Herzogliche Renntkammer und den Kirchenrath wegen Beischiessung ihrer Quoten zu der StrassenCasse Höchstdieselben zu verordnen geruheten.

Da aber die gesammten Prälaten und Landschaft keineswegs befugt sind, die Verwilligung der Umlage des MilitairBeitrags von willkührlichen Bedingungen abhängig zu machen, auch hier gar nicht der Ort ist, sich weder über die WiederAnknüpfung der noch nicht aufgehobenen, sondern nur einzig durch die eigene Schuld der Land-

schaft sistirten Vergleichs-Unterhandlungen, noch vielweniger über die vermeintlichen Mängel der Militair-Verfassung zu äussern: So wollen Seine Herzogliche Durchlaucht diese Gegenstände hier ganz bei Seite gesezt haben.

Was sodann den zugleich vorgebrachten Wunsch der künftig früher zu machenden Herzoglichen Ansinnen wegen Verwilligung und Repartition der Winter- und Sommer-Anlagen betrift: So werden Höchstdieselben auch hier in der hergebrachten Gewohnheit und dem vorliegenden Benehmen Höchst Ihrer Durchlauchtigsten Regierungs-Vorfahrer folgen, übrigens aber in Ansehung der angezeigten von einigen Herzoglichen Oberforst-Aemtern den Communen zugemutheten Einlieferung der von den Wildschützen geschossenen Haasen Höchstdero Regierungs-Collegium unter Communication mit der Herzoglichen Renntkammer vorderist um Gutachten vernehmen, und hernach den Verordneten des landschaftlichen Ausschusses Ihre höchste Entschliessung in Gnaden zugehen lassen, womit Sie denselben stets beigethan verbleiben. Signatum Stuttgardt in Cons. secret. den 9ten September 1798.

(L. S.)

Beschluß.

Die Berathschlagung wird auf eine künftige Sizung ausgesezt.

III.) Eine Herzogliche Resolution vom 23ten vorigen Monats auf das landschaftliche Anbringen vom 11ten Junii 1792. womit Serenissimus der Landschaft ein in das Land ergangenes Generalrescript, einige zur Verbesserung der Landeskultur gemachten Verfügungen betreffend, zugehen lassen, wird publicirt, und wegen der darauf abzugebenden Erklärung ein Schluß gefaßt. Die Resolution ist folgenden Innhalts:

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben aus Veranlassung des in neueren Zeiten öfters eingetretenen GetraideMangels, und der in dieser Hinsicht so wohl von den Verordneten des landschaftlichen grösseren Ausschusses in einem Anbringen vom 10ten Junii 1792. als auch von den Herzoglichen Collegien gemachten Antrage auf die Verbesserung der Landeskultur Ihr Augenmerk gerichtet, und dasjenige, was Höstdieselben zur Aufmunterung und Leitung der landwirthschaftlichen Industrie zu bewilligen und anzuordnen beschlossen haben, in eine GeneralVerordnung zusammenfassen lassen, welche Höchstdieselben den Verordneten des verstärkten landschaftlichen Ausschusses in der Anlage zu Ihrer Nachricht mittheilen.

Was insbesondere ad Punctum II. den Brach-Anbau betrift, so hätten zwar Seine Herzogliche Durchlaucht gewünscht, allgemein anwendbare Grundsätze festsetzen zu können, nach welchen

die häufig entstehenden Collisionen zwischen den GüterBesitzern und Schaafhaltern zu erörtern wären. Da sich hingegen bei näherer Erwägung gezeigt hat, daß die hieher einschlagenden PräliminarFragen noch nicht genug erörtert, und darüber noch nicht genug Erfahrungen gesammelt sind, überhaupt aber das meiste hiebei auf die Localität anzukommen scheint, so haben Höchstdieselben Sich vor der Hand begnügen müssen, den Herzoglichen Collegien weiteres Nachdenken darüber zu empfehlen, und immittelst die Beamte und OrtsVorsteher anzuweisen, daß sie dergleichen Collisionen solche Einrichtungen zu treffen suchen sollen, bei welchen der BrachAnbau neben der Schaafzucht bestehen könne.

In Ansehung der ad Punctum I. und III. getroffenen Anordnungen zweifeln Seine Herzogliche Durchlaucht nicht, daß treugehorsamste Prälaten und Landschaft Höchstdero Bereitwilligkeit ihren billigen und auf das gemeine Beste abzweckenden Wünschen und Bitten entgegen zu gehen, darinn erkennen werden.

Sie können übrigens nicht unbemerkt lassen, daß die Landeskultur noch mancher hier nicht berührter Verbesserungen so bedürftig als fähig sey, daß aber in diesem Fache der LandesPolizei Beispiele und Belehrungen rechtschaffener OrtsVorsteher weit mehr als landesherrliche Befehle wirken können, daß nirgends mehr als hier einge-

wurzelte Vorurtheile zu bekämpfen seyen, welche mehr indirekt entkräftet, als direkt angegriffen werden müssen, mehr nach und nach sich verlieren, als auf einmal sich unterdrücken lassen, und daß besonders, so lange die Anhänglichkeit des Unterthanen an die Viehwaiden noch so stark und die Stallfütterung noch nicht allgemein geworden ist, alle Land- und Waldwirthschafts-Verbesserungs-Anstalten unvollkommen bleiben.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlich verstärkten Ausschuß stets wohl beigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt in Cons. secr. den 23ten August 1798.

(L. S.)

Friederich der Zweite,

Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber, Getreuer!

Die Verbesserung der Landeskultur.

Die von Jahr zu Jahr zunehmende Bevölkerung Unserer Herzoglichen Lande, und die in neuern Zeiten gesammelten Erfahrungen von der mehrfältig eingetretenen Unzulänglichkeit der innländischen Erzeugnisse, haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, auf die Verbesserung der Landeskultur Unser besonderes Augenmerk zu richten, und da Uns nicht unbekannt geblieben ist,

daß noch manche Strecken bisher öde und unbenuzt geblieben sind, manche durch fleißigern Anbau oder durch Veränderung der Bauart zu einem höhern Ertrag gebracht werden könnten, an vielen Orten die LandesIndustrie einer eigenen Aufmunterung bedarf, an andern wenigstens noch Hindernisse derselben hinwegzuräumen sind, so sehen Wir Uns hierdurch veranlaßt, nach Vernehmung Unserer Herzoglichen Kollegien und unter Rüksicht auf die schon in vorigen Jahren vorgetragenen Wünsche und Bitten Unserer treugehorsamsten Landstände, folgendes zu verordnen.

Es ist Uns nemlich

I.) als ein Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit verdienendes LandwirthschaftsGebrechen aufgefallen, daß die Anzahl der Weinberge in Unsern Herzoglichen Landen noch immer mit dem übrigen Baufeld nicht in gehörigem Verhältniß steht, daß noch manche Weinberge vorhanden sind, welche bei einer andern Bauart einen bessern Ertrag gewähren, und weniger Arbeit und Kostenaufwand erfordern würden, daß besonders das niedere Feld an manchen Orten dem Erfrieren zu sehr ausgesezt ist, und oft viele Jahre lang vergeblich, oder doch mit geringem Nuzen bearbeitet werden muß, bis ein ergiebiger Herbst die aufgewendete Mühe und Kosten ersezt.

Ihr habt daher keine Gelegenheit unbenuzt

zu lassen, um Eure AmtsUntergebene aufzumuntern, daß, wenn sie Weinberge besizen, welche zum Weinbau untauglich sind, und bei einer andern Bauart bessern Ertrag versprechen, sie dieselbe unter Beobachtung der gesezlichen Ordnung ausreuten, und den Weinbau mit einer der Lage und Beschaffenheit ihres GrundEigenthums angemessenen Bauart verwechseln.

Damit aber die WeinbergsBesizer um so weniger Ursache haben, sich von dieser zu ihrem eigenen Vortheil gereichenden KulturVeränderung abhalten zu lassen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die damit verbundenen Förmlichkeiten und Prästationen theils ganz aufzuheben, theils nach Möglichkeit zu erleichtern.

Um in dieser Hinsicht

1.) die Weinbergbesizer der Nothwendigkeit zu überheben, die Erlaubniß zur KulturVeränderung ihrer Weinberge bei Unserer Herzoglichen Kanzlei nachzusuchen, habt Ihr die Veranstaltung zu treffen, daß

a.) in jedem Ort, wo sich Weinberge befinden, durch die OrtsVorsteher mit Zuziehung einiger Feld- und WeinbauVerständigen aus der Bürgerschaft, über die sämmtlichen auf der OrtsMarkung befindlichen Weinberghalden oder auch einzelne Weinberge, welche sie nach genauer und gewissenhafter Prüfung aller Umstände und im

Zweifelsfall nach einem auf Kosten der KommunKasse einzunehmenden Augenschein zu einer andern Kultur für tauglich halten, ein GeneralVerzeichniß gefertigt, und darinn die Lage und die Beschaffenheit des Bodens, die Kulturart, wozu sich jeder District oder Weinberg am besten eignen dürfte, die darauf haftenden Beschwerden an Zehenten, Theil- Bett- Bodenwein ꝛc. und die Behörden, wohin solche entrichtet werden müssen, kurz und deutlich bemerkt werden.

Die auf solche Art gefertigten GeneralVerzeichnisse sind sodann

b.) mit den erforderlichen Unterschriften Euch, dem StaabsBeamten zur Verwahrung zu übergeben, wobei Ihr zugleich angewiesen werdet, nicht nur den GefällBeamten, so viel jeden derselben angeht, beglaubigte Auszüge daraus mitzutheilen, sondern sie auch, wenn Ihr nichts dagegen zu erinnern findet, der Bürgerschaft jeden Orts mit dem Anhang verkünden zu lassen, daß die Besizer der darinn verzeichneten Weinberge, wenn sie dieselbe wirklich ausreuten wollen, zuvorderst im December jeden Jahrs bei derjenigen kameral- oder kirchenräthlichen Beamtung, welche die Weingefälle daraus zu beziehen hat, oder, wenn

der GefällBezug andern inn- oder ausländischen Körperschaften oder Privaten zusteht, Euch, dem Staabsbeamten, davon die Anzeige machen sollen, damit im ersteren Falle durch den Gefällbeamten sämmtliche in seine Beamtung einschlagende WeinbergsAusreutungen dem ihm vorgesezten Renntkammer- oder Kirchenraths-Kollegium in einem im Januar jeden Jahrs einzusendenden Verzeichnisse vorgelegt, und von diesem in Ansehung seines miteinschlagenden GefällInteresse die erforderliche Entschließung gefaßt, im leztern Fall aber von Euch mit den inn- oder ausländischen GefällPercipienten Rükſprache genommen, und nach geschehener Berichtigung des GefällSurrogats, die Erlaubniß zur Kultur-Veränderung ertheilt werden kann.

Sollten

c.) in einzelnen Fällen entweder mit den GefällPercipienten oder mit den Nebenliegern Streitigkeiten entstehen; so behalten Wir Uns vor, dieselbe, so weit es dabei auf die Handhabung der LandesPolizei ankommt, durch Unsere Herzogliche Regierung erledigen zu lassen, ob Ihr gleich Euren AmtsUntergebenen vorläufig zu erkennen zu geben habt, daß, wenn von einer KulturVeränderung bei solchen Weinbergen

die Frage entstehe, welche vermöge der gefertigten Generalverzeichnisse unter den zu einer andern Bauart bestimmten Weinbergshalden begriffen seien, Wir auf Protestationen der Nebenlieger keine Rüksicht zu nehmen wüßten.

Da Uns übrigens

d.) daran gelegen ist, über alle dergleichen Veränderungen eine Uebersicht zu erhalten; so habt Ihr jedes Jahr von sämmtlichen in dem Euch anvertrauten Ober = oder Staabsamt ausgereuteten Weinbergen ein Verzeichniß zu Unserer Herzoglichen Regierung zu übergeben, und zu solchem Ende die von Unsern Herrschaftlichen Rechnungs-Beamten gefertigten SpecialVerzeichnisse Euch zum Gebrauch mittheilen zu lassen.

2.) Haben Wir zur Erleichterung der Kultur-Veränderung bei schlechten, oder durch ihre Lage zum Weinbau untauglichen Weinbergen Uns noch weiter entschlossen, den bei dergleichen Veränderungen festgesezten Concessions-Tax nachzulassen, und denjenigen, welche die nach den gerichtlichen GeneralVerzeichnissen dazu geeigneten Weinberge ausreuten, und zu einem bessern Ertrag zu bringen suchen werden, die Erlaubniß dazu taxfrei ertheilen zu lassen.

3.) Soll den Eigenthümern der auszureutenden

Weinberge für die Zukunft freistehen, entweder aus den in der Kultur veränderten Gutsstüken den NaturalZehenten zu entrichten, oder sich mit dem Gefällherrn durch ein jährliches GeldSurrogat abzufinden. In lezterer Rüksicht haben Unsere RechnungsBeamte jedesmal vor Einsendung der KulturVeränderungsVerzeichnisse mit den OrtsVorstehern zu kummuniziren, und die erforderlichen Bemerkungen in den Verzeichnissen beizusezen, damit alsdann dasjenige Kollegium, in dessen Behörde es einschlägt, die angemessene Entschließung zu fassen im Stand ist, wobei Wir vorläufig nicht abgeneigt sind, nach Beschaffenheit der Umstände die auf den Gütern haftenden Theil- Bett- und BodenWein-Abgaben ganz abkaufen zu lassen.

4.) Hat zwar an die Verzehntung der in den vormaligen Weinbergen gepflanzten Producte niemand als derjenige, welcher diese veränderte Grundstüke als Weinberge zu verzehnten gehabt hat, Ansprache zu machen, und deßwegen kann auch der kleine Decimator der Regel nach den ZehentBezug aus den darinn gebauten kleinen ZehentSorten nicht fordern. Sollten hingegen schon vor der KulturVeränderung dergleichen Nebenpflanzungen statt gefunden haben, von welchen der kleine Decimator Ausnahmsweise kraft eines unfür-

denklichen Besizes oder andern Rechtstitels den kleinen Zehenten bezogen hätte, so ist ihm nach Beschaffenheit der Umstände, auch nach der Veränderung entweder ein verhältnißmäßiger Antheil an dem GeldSurrogat, oder eine Theilnahme an dem NaturalZehentBezug zu überlassen.

Wir werden jedoch hiebei in keinem Fall die Zehentreicher mit einer gedoppelten Abgabe beschweren lassen.

So wie Wir nun auf diese Art durch successive Verminderung der Weinberge das bisherige Mißverhältniß zwischen dem Wein- und Akerbau nach und nach zu heben hoffen: so halten Wir es auch aus gleichen Gründen für nothwendig, bei Anlegung neuer Weinberge alle Vorsicht anzuwenden, und wollen daher die in Unsrer Herzoglichen LandesOrdnung Tit. XXI. enthaltene Verordnung, nach welcher überhaupt, bei zehen Gulden Strafe, kein Boden in Unserm Herzogthum ohne vorherige amt- und gerichtliche Besichtigung und Erwägung und eingeholte höhere Concession zu einem Weinberg angelegt werden soll, aufs neue mit dem Anhang eingeschärft haben, daß jede dergleichen WeinbergsAnlegung zuvorderst durch Euch, die Ober- und StabsBeamte, an Unsere Herzogliche Regierung einberichtet, und von daher die weitere Verfügung erwartet werden solle.

II.) Haben Wir mit Wohlgefallen wahrgenom-

men, daß der BrachAnbau in Unsern Herzoglichen Landen immer mehr Fortschritte gewinnt; Wir versehen Uns auch zu Unsern Herzoglichen Beamten und den OrtsMagistraten, daß sie die demselben noch im Wege stehenden Hindernisse nach und nach aus dem Wege zu räumen suchen, und, damit der Brachanbau dem Fruchtbau im Winter- und Sommeröschnicht nachtheilig werde, ihre Amtsuntergebenen zur Pflanzung künstlicher Futterkräuter, zur verhältnißmäßigen Vermehrung ihres Viehstands und zur Stallfütterung, ohne welche die Verbesserungen in der Landwirthschaft nicht gedeihen können, durch Beispiele, Ermahnungen, Belehrungen und zwekmäßige Begünstigungen aufmuntern werden.

Besonders aber wollen Wir dieselbe angewiesen haben, bei den häufig entstehenden Collisionen zwischen den Güterbesizern und Schafhaltern unter Rüksicht auf die Localität solche Einrichtungen zu treffen, wobei der Brachanbau neben der Schafzucht bestehen kann, und der Hauptzwek der Landwirthschaft, aus Grund und Boden den höchstmöglichen Ertrag zu gewinnen, nicht ausser Augen gesezt wird.

III.) Ist zwar das Wachsthum der LandesKultur in neuern Zeiten auch darinn unverkennbar, daß an vielen Orten die großen Viehweiden ein-

geschränkt, und beträchtliche Strecken öden Landes unter die Einwohner zum Umbruch ausgetheilt worden sind.

Gleichwohl liegen in mehreren Gegenden Unserer Herzoglichen Lande, auf der Alp, im Schwarzwald, in den Waldgegenden der Oberämter Welzheim, Adelberg und Murrhard ꝛc. noch viele tausend Morgen Feldes, welche theils gar nicht gebaut werden, und nur dem Vieh kümmerlich zur Nahrung dienen, theils aus Mangel des Düngers nur als Wechselfeld benuzt werden.

Um daher auch in diesem Punkt nichts zu versäumen, was zu Emporbringung der Landeskultur beitragen könnte, wollen Wir

1.) Unsere Herzogliche Stabs- und Rechnungs-Beamte, auch sämmtliche OrtsObrigkeiten in jenen Gegenden mit allem Nachdruk aufgefordert haben, ihre Amtsuntergebene bei jeder Gelegenheit aufzumuntern, daß sie die unfruchtbaren Weiden in einträglicheres Baufeld verwandeln, die als Wechselfeld gebauten Strecken durch beständigen Anbau und Besserung zu einem ergiebigen Ertrag bringen, und damit es nicht an dem nöthigen Dünger fehle, vorzüglich auf die Anpflanzung der Futterkräuter, namentlich des Espers, der an vielen Orten der Alp wild wächst, oder auch des Klees oder Raihgrases ihr Augenmerk richten.

Zur Erleichterung dieser Futterpflanzung wollen Wir

2.) verordnet haben, daß diejenigen, welche ihre Wechselfelder zu ordentlichem Baufeld richten, und darinn Futterkräuter pflanzen, oder auch die bei künftigen AllmandVertheilungen ihnen zufallenden Allmandtheile zum Futterbau benutzen wollen, von einer besondern Concessions-Einholung, so wie von Bezahlung eines ConcessionsTaxes, gänzlich befreiet seyn, und ausser einer Anzeige bei dem ZehentBeamten keine weitere Förmlichkeit zu beobachten haben sollen.

Es sollen überdiß

3.) alle diejenigen, welche innerhalb sechs Jahren von Erlassung gegenwärtiger Verordnung ihre Wechselfelder, statt solche zur Weide liegen zu lassen, mit Kunstgräsern anpflanzen, oder andere zu ihren Höfen gehörige wilde Felder und Weidplätze umbrechen und zum Futterbau richten, eine dreijährige ZehentFreiheit, von dem ersten Jahr des Ertrags an gerechnet, zu geniessen, und erst nach Verfluß dieser Freijahre den Zehenten entweder in Natura zu entrichten, oder ein dem wahren Ertrag angemessenes ZehentSurrogatGeld zu bezahlen haben.

4.) Werden Wir auch bei einzelnen von Uns noch zu bestimmenden Ortschaften einen Versuch machen, dürftige Einwohner, wie bereits in Grabenstetten vor einigen Jahren geschehen ist,

theils mit verzinßlichen, theils mit unverzinßlichen GeldVorschüssen zu Erkaufung Saamens, Viehs oder schlechter Felder, aus einer oder der andern herrschaftlichen Kasse zu unterstützen, und es wird Uns auch zum Wohlgefallen gereichen, wenn die Vorsteher vermöglicher Gemeinden oder Heiligen = und SpitalKassen diesem Beispiel folgen werden.

5.) Haben Wir Unserer Herzoglichen Renntkammer den Auftrag ertheilt, auf die ersten Jahre für eine Niederlage von gutem Kunstgräsersaamen besorgt zu seyn, damit diejenigen, welche sich mit diesem Erfordernisse versehen, nicht durch verfälschte Waare in Schaden gesezt werden, weßhalb seiner Zeit die nähere Nachricht in den öffentlichen IntelligenzBlättern ertheilt werden wird.

6.) Wollen Wir, so viel die Verbesserung der Alpkultur betrifft, Unsere Beamte und die OrtsMagistrate in den AlpGegenden angewiesen haben, sich bei vorkommenden Anstandsfällen, in so fern solche eine auf LandwirthschaftsKenntnisse gegründete Belehrung und Zurechtweisung erfordern, an den Pfarrer M. Steeb zu Grabenstetten, in dem Oberamt Neufen zu wenden, welcher von Uns den Auftrag erhalten hat, diese KulturAnstalten mit seinem Beirath zu leiten, und die ihm mitzutheilenden Erfah=

rungen und Nachrichten von dem Fortgange derselben zu vervollständigen und zu berichtigen.

Indem Wir nun Uns begnügen, hierdurch einige Hauptwege, wie die Landeskultur in Unsern Herzoglichen Landen emporzubringen seyn möchte, ausgezeichnet zu haben; so müssen Wir im übrigen die Hauptsorge für die Einrichtung und weitere Vervollkommnung dieser und ähnlichen KulturVerbesserungsAnstalten Euch, den Ober = und StabsBeamten, und den einzelnen OrtsObrigkeiten überlassen, wobei Wir die Versicherung ertheilen, daß Wir nicht nur die zum Besten der Landwirthschaft gereichenden amtlichen oder magistratischen Anordnungen kräftigst unterstützen, sondern auch alle dahin abzweckende Vorschläge mit Wohlgefallen annehmen, und nach aufmerksamer Prüfung zu benutzen suchen werden.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 23. August 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

IV.) Herr Konsulent Kerner referirt aus einem von ihm verfertigten Extractu Actorum über den mit der Commissione perpetua cessirenden Beitrag des geistlichen Guts zur Besoldung des geheimen RathsKollegii

Beschluß:
die weitere Berathschlagung hierüber in der morgenden Sizung vorzunehmen.

Sizung vom
Mittwoch, den 12ten Sept. 1798.

I.) Das Koncept des nachstehenden in der Sizung vom 5ten dieses beschlossenen Intercessional Anbringens wegen Befreiung des OberAmts Balingen von dem ihm schon seit vielen Jahren zugemutheten FruchtTransport nach Hohentwiel, zur Provisionirung der dortigen Garnison, wird verlesen und einstimmig genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes IntercessionalAnbringen und Bitte, um gnädigste Befreiung des OberAmts Bahlingen, von der demselben seit vielen Jahren augesonnenen Fuhrprästation zur Proviantirung der Garnison in Hohentwiel.

d.d. 5ten Sept. 1798.

Serenissime!

Nach einer dem landschaftlichen verstärkten Ausschusse gemachten Anzeige wird schon seit vie-

len Jahren Stadt und Amt Balingen von der Herzoglichen Renntkammer angehalten, ein gewisses Quantum von Früchten theils von dem dortigen, theils von dem Ebinger KellereiKasten nach Hohentwiel, zur Provisionirung der Garnison daselbst, gegen eine mit der Entlegenheit der Ortschaften, den Preisen der Victualien und der Fourag ein keinem Verhältniß stehende Taxe abführen zu lassen.

Die Uebernahme dieses Transports geschah anfänglich blos aus unterthänigster Devotion, und keineswegs aus einer anerkannten Schuldigkeit.

Als daher in der Folge das Ansinnen mit jedem Jahre wiederholt wurde, so hielten die Stadt- und AmtsVorsteher sich für verpflichtet, um gnädigste Verschonung mit einer Prästation zu bitten, die für ihr Aerarium mit einem jährlichen beträchtlichen KostensAufwand verbunden war.

Da aber ihre dißfallsigen unter der Regierung des höchstseeligen Herrn Herzogs Karl mehrmals wiederholten Vorstellungen ohne Erfolg geblieben sind, und die Beschwerde bis auf die gegenwärtige Zeit noch nicht gehoben ist: so wagen Sie es in unterthänigstem Vertrauen auf die GerechtigkeitsLiebe Euer Herzoglichen Durchlaucht, Höchstdenselben diese Angelegenheit in dem beigeschlossenen Exhibito ebenfalls unterthänigst vorzutragen, und zugleich haben sie den landschaftli-

chen verstärkten Ausschuß um seine unterthänigste Verwendung gebeten.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen Sich gnädigst zu erinnern, welche gnädigste und unterthänigste Verabschiedungen wegen der Militair- und anderer Frohnen in zwei verschiedenen Stellen des Erbvergleichs enthalten sind.

Es wird nehmlich Clas. III. §. 23. in Ansehung der ersten ausdrüklich ausgesezt.

„daß, in so ferne zu dem Herzoglichen Militairwesen unvermeidliche Hand- und Fuhrfrohnen, Botengänge, Vorspahn ꝛc. von Nöthen wären, darinn alle Mässigung gebraucht, und dem LandtagsAbschied von 1739 dem Receß von 1753. und der CommunOrdnung auch dem alten Herkommen nachgegangen werden solle"

und Clas. IV. §. 17. in Ansehung der übrigen:

daß der LandtagsAbschied von 1739. und die beiderseits anerkannten Lagerbücher- nebst der KommunOrdnung und dem Herkommen, worauf sich die Lagerbücher selbst beziehen, zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen seyen.

Nach dem deutlichen Innhalt dieser Grundgesetze können also Militair- und andere Frohnen nur dann statt finden, wenn sie entweder unvermeidlich sind, oder die Lagerbücher oder ein solches Herkommen, auf das sich jene selbst beziehen, eine Kommun hiezu verbindlich machen.

Stadt und Amt Balingen befindet sich aber in Absicht auf die in Frage stehende FuhrPrästation in keinem dieser Fälle, denn fürs erste kann nicht gesagt werden, daß es unvermeidlich sey, die zur Proviantirung der Garnison in Hohentwiel erforderlichen Früchte in der Frohn dahin transportiren zu lassen, indem hiebei nie eine Gefahr auf dem Verzug haftet, und mithin wegen des Fuhrlohns jedesmal ein Accord zu rechter Zeit abgeschlossen werden kann, und fürs andere geschieht in den Lagerbüchern nicht die geringste Erwähnung von einer solchen auf gedachtem OberAmt ruhenden Verbindlichkeit; Auch hat man dieselbe von seiner Seite niemals anerkannt, sondern vielmehr dagegen, wie gehorsamst Subsignirte bereits erwähnt haben, von Zeit zu Zeit die dringendsten Vorstellungen übergeben.

Bei dieser Beschaffenheit und da die Landeskompactaten dem von den Balinger Stadt- und AmtsVorstehern vorgetragenen Gesuch um gänzliche Befreiung von der ihnen bisher angesonnenen Fuhrprästation auf eine ganz unzweideutige Art das Wort reden, können gehorsamst Subsignirte sich Pflichten halber nicht entziehen, dasselbe Euer Herzoglichen Durchlaucht zu einer gnädigst gerechtesten Entschliessung auf das angelegentlichste und um so zuversichtlicher zu empfehlen, als den beiden Städten und Aemtern Rosenfeld und Tuttlingen die nehmliche Beschwerde

schon vor geraumer Zeit gnädigst abgenommen worden ist.

Gehorsamst Subsignirte empfehlen sich zugleich zu höchster Huld und Gnade, und verharren in tiefstem Respekt. Stuttgardt den 5ten September 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

II.) Die beiden LandschafftEinnehmer, Duttenhofer und Geß, äusseren sich in einem ProMemoria vom 8ten dieses, aus Veranlassung der ihnen ertheilten Nachricht, daß nach der Intention des landschaftlichen Engern Ausschusses, die zur Entschädigung der Geplünderten ausgesezte Summe, wo möglich durch Abrechnung an den rükständigen Steuren berichtiget werden solle, über den wahrscheinlichen Erfolg derjenigen Mittel, die von ihnen zur Erreichung dieses Zweks angewendet werden können.

Beschluß

die landschafftlichen Mitglieder der französischen KriegsschadensLiquidationsDeputation zu instruiren, die Einleitung zu treffen, daß die KriegsPrästationsDeputation veranlaßt werden möchte, der Kasse durch ein Decret die Weisung zugehen

zu lassen, daß die Entschädigung der Geplünderten soviel es möglich und thunlich sey, durch Kompensation geschehen solle.

III.) In Ansehung einer zu übergebenden Vorstellung wegen des mit der Commissione perpetua cessirenden Beitrags des geistlichen Guths zu den Besoldungen des geheimen RathsCollegii und der dazu gehörigen Balley, wird nach abgelegtem voto consultativo ein Schluß gefaßt.

IV.) Aus Gelegenheit eines von dem Herrn Prälaten von Lorch, Kanzler le Bret, vorgelegten Schreibens der AmtsDeputirten des dortigen KlosterAmts, worinn sie bitten, ihr Gesuch, daß dasselbe bey der Nomination eines neuen KlosterAmtschreibers zur Koncurrenz zugelassen werden möchte, mit einer landschafftlichen Intercession zu begleiten, wird

beschlossen,

diesen AmtsDeputirten, die wegen Besezung der KlosterAmtschreibereyen im allgemeinen von der Landschafft übergebene Vorstellung mitzutheilen, und ihnen dabey zu erkennen geben zu lassen, daß man es weder für nothwendig, noch für räthlich erachte, sich wegen irgend eines speziellen Falls noch ins besondere zu verwenden.

Sizung vom

Donnerstag, den 13ten Sept. 1798.

I.) Der ZuschußVerwandte, Herr Burger-

meister Renz, von Marbach, übergibt das Inventarium und AuctionsProtokoll über die verkaufte landschafftliche Fahrnuß.

Beschluß

die LandschafftEinnehmerey durch ein Decret zu legitimiren, den Erlös aus der verkauften Fahrnuß mit 2775 fl. 24 kr. 3 hlr. unter Beylegung des Inventarii einnähmlich zu verrechnen.

II.) Der Aufsaz eines Ungenannten, Vorstellung und Wünsche in Ansehung des Gesinds betitelt, wird vorgelegt.

Beschluß

ad Acta.

III.) Da nach einer sich im Publikum verbreiteten Sage, Serenissimus einen neuen Militär-Plan, ohne vorherige Kommunication mit der Landschafft haben entwerfen lassen, welcher mit nächstem publicirt werden soll: so wird nach einer angestellten Berathschlagung einstimmig

beschlossen,

in einem sogleich zu übergebenden unterthänigsten Anbringen zu bitten, daß der neue Militärplan noch nicht publicirt, sondern vordersamst der Landschafft zu ihrer unterthänigsten Erklärung mitgetheilt werden möchte.

IV.) Herr Konsulent Kerner referirt: Von Seiten der KriegspräftationsDeputation sey unterm 23ten vorigen Monats der Antrag gemacht worden, den LandesKommissarius Schott nach

Prag abzuordnen, um mit dem K. K. Kriegs-kommissariat über die Wirtembergischer Seits an das Kaiserliche Militär geschehenen Prästationen sowohl bis Ende Aug. 1796. als vom Oct. 1796. bis Dec. 1797. gehörige Liquidation und Abrechnung zu treffen.

Beschluß

die landschafftliche Mitglieder der Kriegsprästa-tionsDeputation werden bey den vorgekommenen Umständen instruirt, im Namen der Landschaft dem Antrage der Deputation vollkommen beyzutreten.

Sizung vom

Montag, den 17 Sept. 1798.

I.) Das nachstehende unterm 13ten dieses beschlossene, und am nehmlichen Tag übergebene Anbringen wegen Mittheilung des neuen Militärplans wird vorgelegt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschafftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, die Mittheilung des dem Vernehmen nach entworfenen neuen MilitärPlans betreffend.

d. d. 13ten Sept. 1798.

Serenissime!

Es hat sich die allgemeine Sage verbreitet,

daß Euer Herzogliche Durchlaucht einen neuen Militärplan hätten entwerfen lassen, und da das Publikum auch bereits von dem Innhalt desselben unterrichtet seyn will, so werden bey diesem hierdurch sehr große Besorgnisse erregt.

Es ist dieses ein Gegenstand, bei dem es Gehorsamst Subsignirten zur Pflicht wird, die Aufmerksamkeit Euer Herzoglichen Durchlaucht darauf zu lenken, daß sich bey der MilitärEinrichtung nicht noch größere Unordnungen als bisher hervorthun, und dieses Institut statt zu seinem Zwek geschikter gemacht zu werden, noch weiter von demselben abkommen möchte.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen Sich gnädigst zu erinnern, daß nach dem ausdrüklichen Innhalt des Erbvergleichs von 1770. Cl. III. § 6. bei dem jährlichen Ansinnen wegen des Militajr-Beitrags an die Landschaft, jedesmal wieder ein GeneralPlan über die Verwendung dieses Beytrags mitgetheilt werden solle, sodann, daß unter der Regierung des höchstseligen Herrn Herzogs Ludwig Eugen, die Verabschiedung getroffen worden ist, einen beständigen und festen MilitärPlan zu entwerfen, zu verabschieden, und denselben ohne Einwilligung der Landschafft nicht abzuändern, und endlich, daß Euer Herzogliche Durchlaucht, während der in diesem Jahr gepflogenen VergleichsVerhandlungen Höchstselbsten der Landschafft, wegen gemeinschafftlicher Verabschiedung

des MilitairPlans, eine gnädigste Zusicherung ertheilt haben.

Gehorsamst Unterzogene können bey diesen Umständen nicht umhin, Euer Herzogliche Durchlaucht aufs allerdringendste andurch in Unterthänigkeit zu bitten, daß, wenn wirklich ein neuer MilitairPlan sollte entworfen worden seyn, derselbe in Gemäßheit der vorliegenden Verabschiedungen, und Dero eigenen der Landschaft ertheilten gnädigsten Zusicherung nicht sogleich publicirt, sondern vordersamst Subsignirten zu ihrer unterthänigsten Erklärung mitgetheilt werden möchte.

Womit gehorsamst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgardt den 13ten Sept. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

II.) Ferner wird verlesen:

1.) das Koncept der unterm 12ten dieses beschlossenen unterthänigsten Vorstellung, die Cessirung des Beitrags des geistlichen Guths zur Besoldung des Herzoglichen GeheimenRaths-Kollegii betreffend;

2.) die unterm 11ten dieses beschlossene Erklärung

auf die herzogliche Signatur vom 23ten Aug. mit welcher das in das Land erlassene Generalrescript die Verbesserung der Landeskultur betreffend, mitgetheilt wurde.

Beide Aufsäze wurden genehmigt. Sie sind folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschafftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Vorstellung und Bitte die Cessirung des Beitrags des geistlichen Guths zur Besoldung des herzoglichen Geheimen Raths Collegii betreffend.

d. d. 12ten Sept. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben unterm 31ten Julii dieses Jahrs an das herzogliche Kirchenraths Collegium die Resolution zu erlassen geruhet, daß Sie diesem Kollegium die Legitimation zu fernerer Fortreichung des gewöhnlichen kirchenräthlichen Beitrags zu den Besoldungen des Geheimen Raths Collegii und der zugehörigen Balley ertheilt haben wollen. Hierdurch wird es für Gehorsamst Unterzogene zur Pflicht, sich durch gegenwärtige unterthänigste Vorstellung an Euer Herzogliche Durchlaucht ehrerbietigst zu wenden.

Ungeachtet Herr Herzog Christoph, dessen Fürsorge für sein Land sich nicht blos auf seine RegierungsPeriode beschränkte, sondern das Glük seines Volks auf Jahrhunderte fest zu gründen trachtete, in der von Ihm im Jahr 1559. publicirten grosen KirchenOrdnung für Sich und seine Nachfolger am Regiment bestimmt erklärt hatte:

daß Er die Kirchengüther seines Fürstenthums zu seinem eigenen PrivatNuzen gar nicht begehrte oder gebrauchte, auch sein Wille und Meynung gar nicht sey, wenig oder viel des KirchenGuths Sich zu eigenem Vortheil einzuziehen,

so geschah es doch, daß vornehmlich unter den Regierungen der Herrn Herzoge Eberhardt Ludwig und Carl, nachdem die zu StaatsAusgaben bestimmten Einkünfte der herzoglichen RenntCammer großentheils zwekwidrig verwendet worden, und dadurch die gröste FinanzZerrüttung entstanden war, unter hülfreicher Handleistung übelgesinnter Staatsdiener mehrere Ausgaben, deren Bestreitung der herzoglichen RenntCammer oblag, auf das geistliche Guth übergeschoben wurden; und eben dieses erfolgte auch in Absicht auf einen Theil der Besoldung des herzoglichen GeheimenRathsCollegii.

Bei den — dem Erbvergleich von 1770 vorangegangenen Handlungen hatte deswegen der damals versammelt gewesene Landtag das Haupt-

Augenmerk darauf zu richten, daß diese fundationswidrigen Erogationen dem geistlichen Gut wiederum abgenommen, und dasselbe dadurch in den Stand gesezt werden möchte, seiner ursprünglichen Bestimmung für die Zukunft wieder zu entsprechen.

Allzugroß war jedoch damals der Zerfall der Finanzen, als daß dieser Zwek sich sogleich vollständig hätte erreichen lassen. Um die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben bei der Herzoglichen Renntkammer möglich zu machen, sahen sich die Landstände in die unangenehme Nothwendigkeit versezt, dahin unterthänigst einzuwilligen, daß mehrere der dem geistlichen Gut einseitig und widerrechtlich überschobenen Ausgaben unter gewissen Modifikationen noch eine Zeitlang auf demselben liegen bleiben, und entweder erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren, oder, wenn gewisse Ereignisse eintreten würden, wiederum von der Herzoglichen Renntkammer, als der hiezu geeigneten Staats-Kasse bestritten werden sollten.

Auf diese Weise wurde nun auch Cl. II. §. 19. Nro. 10. des Erbvergleichs in Absicht auf die Besoldung des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii von der Landschaft bewilligt:

daß diesem Collegio ex capite commissionis perpetue die hälftige Besoldung von dem geist-

lichen Gut auf 6 Jahre mit 13,000 fl. und nach deren Verlauf mit 12,000 fl. abgereicht werde, wofern es aber Seiner Herzoglichen Durchlaucht gefällig seyn sollte, einen Geheimen Raths-Präsidenten zu ernennen, in beeden Fällen 3000 fl. mehr.

Man hatte nehmlich darinn, daß durch die von den einer andern als der LandesReligion zugethanen Regenten auszustellenden Reversalien dem Herzoglichen Geheimen RathsCollegium commissio perpetua in Religions- und KirchenSachen übertragen worden war, einen BilligkeitsGrund dafür zu finden geglaubt, daß diesem Collegium ein Theil seiner Besoldung aus einem Fonds gereicht werden könnte, der vorzüglich zu Kultirung der LandesReligion destinirt sey.

Durch diese getroffene herr- und landschaftliche Verabschiedung wurde es für die Landschaft zur Incumbenz, darüber zu wachen, daß, sobald der Grund, aus welchem dem geistlichen Gut die Leistung eines Beitrags zu der Besoldung des Herzoglichen Geheimen RathsCollegii aufgelegt worden war, cessiren würde, dasselbe von dieser aussergewöhnlichen und seiner Fundation zuwider laufenden AusgabsRubrik wiederum liberirt werden, und somit jene Verabschiedung in ihre vollkommene Erfüllung gehen möchte.

Als daher Euer Herzoglichen Durchlaucht auf das den 22ten December vorigen Jahrs erfolgte Absterben Dero nun in Gott ruhenden Herrn Vaters die Regierung anfiel, das Land in Höchstdero Person wiederum einen seiner Religion zugethanen Regenten verehrte, und somit die dem Herzoglichen Geheimen RathsCollegio übertragen gewesene commissio perpetua ihr Ende erreicht hatte, so durfte es der damals versammelt gewesene landschaftliche grössere Ausschuß nicht verabsäumen, sogleich auch auf diesen Gegenstand sein Augenmerk zu richten.

In der Hinsicht, daß das Herzogliche KirchenrathsKollegium nicht nur auf die Kompaktaten überhaupt verpflichtet, sondern auch zu unabweichlicher Beobachtung des Erbvergleichs von 1770. insbesondere angewiesen ist, und die grosse KirchenOrdnung demselben die Verbindlichkeit auferlegt:

„mit ganzem Ernst daran zu seyn, damit dem Kirchengut nichts entzogen, noch anderst wohin, dann vermög vorgehender Verordnung angewendet und hingelassen werde."

wurde dieses Herzogliche Kollegium sogleich durch einen unterm 28ten December 1797. erlassenen landschaftlichen ProtokollAuszug um Nachricht ersucht, welche Einleitung von demselben in Gemäßheit der ebenangeführten Bestimmung des Erb-

vergleichs getroffen worden sey? und dann in einem weitern ProtokollExtract vom 16ten April 1798. bezeugt: wie man landschaftlicher Seits verhoffe, der Herzogliche KirchenRath werde wegen fernerer Abreichung jenes BesoldungsBeitrags keinen Anstand nehmen, sich nunmehr nach der Vorschrift des Erbvergleichs von 1770. zu richten.

Je gerechter unter diesen Umständen die Erwartung der Landschaft war, daß diese Angelegenheit, ohne daß es deshalb irgend einer Discussion bedürfen würde, in die durch die Landes-Verträge vorgeschriebene Ordnung werde eingeleitet werden, destomehr mußten gehorsamst Unterzogene darüber betroffen werden, als Ihnen das Herzogliche KirchenRathsCollegium unterm 11ten des vorigen Monats die Nachricht mittheilte, daß durch die Eingangs erwähnte Herzogliche Resolution vom 31ten Julii die Legitimation zu fernerer Fortreichung eines gewöhnlichen kirchenräthlichen Beitrags zu den Besoldungen des Geheimen RathsCollegii und der zugehörigen Ballei habe ertheilet werden wollen.

Da jedoch gehorsamst Unterzogene nicht annehmen dürfen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht von der in dem in vim compactati angenommenen Testament des Herrn Herzogs Christoph gemachten Bestimmung abzuweichen gemeint seyn sollten, daß nehmlich die Regenten Wirtembergs

des Kirchenkastens ganzen Einkommens mit in aignen oder sonst in ainichen andern prophan Nutzen verwenden, sondern mit stattlichem guten Rath solche zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen — zu Ablosung der noch wachenden Schulden und Gülten — und dann zum nothwendigen Schuz und Schirm Land und Leuth anwenden, und verwahrlich behalten sollen,

und da Sie dem Gedanken nicht Raum geben können, daß eine — von den Landständen aus einem ganz speziellen Grunde, und zu Wiederherstellung der Ordnung in den damals höchst zerrüttet gewesenen Herzoglichen Finanzen geschehene gutmüthige temporäre Verwilligung, als Veranlassung sollte ergriffen werden wollen, dem geistlichen Gut eine der Herzoglichen Renntkammer verfassungsmässig obliegende unvermeidliche Staats-Ausgabe für immer überzuschieben, so glauben Sie auch keineswegs an der gnädigsten Gewährung der unterthänigsten Bitte zweifeln zu dürfen,

daß das geistliche Gut nicht nur für die Zukunft mit einem Beitrag zur Besoldung des Herzoglichen Geheimen RathsCollegii und der zu solchem gehörigen Ballei gänzlich verschont, sondern demselben auch dasjenige von der Herzoglichen Renntkammer wiederum ersetzet wer-

den möchte, was seit dem Regierungs-Antritt Euer Herzoglichen Durchlaucht unter dieser Rubrik bereits abgegeben worden ist.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgart den 12ten September 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 23ten August dieses Jahrs, womit das in das Land erlassene General-Rescript die Verbesserung der Landeskultur betreffend, gnädigst mitgetheilt worden ist.

dd. 11ten Sept. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die höchste Signatur vom 23ten August dem land-

schaftlich verstärkten Ausschuß gnädigst zu vernehmen gegeben, daß Höchstdieselben aus Veranlassung des in neueren Zeiten eingetretenen GetraideMangels, und der in dieser Hinsicht sowohl von den Verordneten des landschaftlichen grösseren Ausschusses in einem Anbringen vom 11ten Junii 1792 als auch von den Herzoglichen Collegien gemachten Anträge auf die Verbesserung der Landeskultur ihr Augenmerk gerichtet, und dasjenige, was Sie zur Aufmunterung und Leitung der landwirthschaftlichen Industrie zu bewilligen, und anzuordnen beschlossen hätten, in eine General-Verordnung hätten zusammenfassen lassen, als welche zugleich unterthänigst Subsignirten zu ihrer Nachricht mitgetheilt worden ist.

Durch den Innhalt dieses in das Land erlassenen GeneralRescripts haben Euer Herzogliche Durchlaucht Höchstdero getreuen Unterthanen mehrere ihrer auf die Beförderung der Landeskultur, und mithin auf die Vermehrung ihres Wohlstandes abzweckenden Wünsche und Bitten gnädigst gewährt, deren Erfüllung sie unter den drei lezten Regierungen sehnsuchtsvoll entgegen sahen, Sie haben der Landeskultur als der einigen ergiebigen Quelle des wirtembergischen National-Reichthums einen Theil derjenigen Fesseln abgenommen, welche bisher das mehrere Emporkommen derselben hinderten, und dadurch bei dem

Lande die angenehme Hoffnung erregt, daß auch die noch übrigen Hindernisse, durch welche sich der Landmann in Benutzung seines GrundEigenthums, ohne daß das allgemeine Beste solches erforderte, noch beschränkt siehet, in Bälde vollends würden hinweggeräumt werden.

Indem gehorsamst Unterzogene in diesen wohlthätigen Entschliessungen Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterliche Absicht, mehreren Wohlstand unter dem Volk zu verbreiten, devotest verehren, ermangeln Sie nicht Höchstdenselben andurch Namens des Landes hiefür den innigsten und gefühlvollsten Dank unterthänigst darzubringen.

So höchstschäzbar aber auch unterthänigst Subsignirten der Innhalt dieses gnädigsten GeneralRescripts ist, so können Sie jedannoch nicht umhin, sich, da dasselbe vor seinem Auslaufen in das Land der Landschaft nicht mitgetheilt worden ist, gegen alles hieraus entstehende Präjudiz in Unterthänigkeit zu verwahren.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 11ten Sept. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

III.) Publicirt werden

1) die Herzogliche Signatur vom 15ten dieses, mit welcher Serenissimus dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß den neu entworfenen Militärplan haben zugehen lassen;

2) Eine Herzogliche Signatur vom 10ten dieses, die Deckung des für den Jahrgang von 1798 —99. entstandenen StraßenKassenDeficit von 34,000 fl. betreffend;

3) Eine Herzogliche Signatur vom 15ten dieses, worinn der landschaftliche verstärkte Ausschuß aufgefordert wird, die Gründe anzuzeigen, aus welchen er dem Antrage der LandesDefensions-Deputation wegen Entschädigung der Offiziers und der übrigen Mannschaft des 2ten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartiermeisters Eschenmaier für ihren im Jul. 1796. bey dem Rheinübergang der Franzosen erlittenen Verlust aus der LandesDefensionsKasse nicht beytreten wolle.

Die Berathschlagung über diese Signaturen wird ausgesezt.

Sie sind folgenden Inhalts:

Des Regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht lassen dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß in der Beylage den

dem Herzoglichen Geheimen RathsCollegium unterm 12ten dieses Monats mitgetheilten von Höchst Denselben entworfenen neuen MilitärPlan hiemit gnädigst zugehen.

Signatum im Herzoglichen Geheimen Rath den 15ten September 1798.

Herzoglicher MilitärEtat.

1) Herzoglicher GeneralStab.

	Monatl.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 GeneralLieutenant . .	291	40	3500	
1 KriegsRathPräsident . .	250		3000	
2 GeneralMajors à 200 fl. .	400		4800	
2 GeneralAdjutanten à 100 fl. .	200		2400	
4 FlügelAdjutanten à 75 fl. .	300		3600	
2 QuartiermeisterLieutenant à 75 fl. .	150		1800	
1 OberAuditor . . .	75		900	
1 PlazHauptmann zu Stuttgardt . . .	50		600	
1 PlazHauptmann zu Ludwigsburg . . .	50		600	
1 GarnisonsDoctor . .	25		300	
1 StaabsFourier . . .	14		168	
PferdRationen				
1 GeneralLieutenant 2 Rationen à 10 fl. . .	20		240	
1 KriegsRathPräsident. 2 Rationen à 10 fl. .	20		240	
2 GeneralMajors jeder 2 Rat. th. 4 Rat. à 10fl.	40		480	
2 GeneralAdjutanten 2 Rat. th. 4 Rat. 10 fl.	40		480	
4 FlügelAdjutanten jeder 1 Rat. th. 4 Rat. à 10fl.	40		480	
——: 16 Rationen.	1965	40	23,588	

2) Herzogliches CavallerieRegiment.

	Monatl.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Commandeur mit Obristen Gage	125		1500	
2 PferdRationen à 10 fl.	20		240	
2 Majors jeder 85 fl. . .	170		2040	
2 PferdRationen jeder th. 4 Rat. à 10 fl. . .	40		480	
1 Adjutant	30		360	
1 PferdsRation . .	10		120	
1 RegimentsQuartiermeister	50		600	
1 Auditor	40		480	
1 RegimentsFeldscherer .	30		360	
3 CompagnieFeldscherer à 9 fl. 30 kr. .	28	30	342	
1 Pauker	10		120	
1 StaabsTrompeter . .	10	30	126	
1 Profoß	10		120	
1 FahnenSchmid . . .	8		96	
1 FahnenSattler . .	8		96	
Erste Compagnie.				
Garde du Corps.				
1 PremierLieutenant . .	30		360	
1 PferdRation . .	10		120	
1 SecondLieutenant . .	29		348	
1 PferdRat. . . .	10		120	
1 Cornet	28		336	
1 PferdRat. . . .	10		120	
1 Wachtmeister . . .	10	30	126	
1 EstandartenJunker . .	10	30	126	
1 Quartiermeister . .	9	30	114	
2 Unterofficiers à 8 fl. .	16		192	
1 Trompeter . . .	10		120	
35 Gemeine à 3 fl. . .	105		1260	
30 PferdRationen à 10 fl.	300		3600	
	1168	30	14,022	

2) Herzogliches CavallerieRegiment.

	Monatl. fl.	fl.	Jährlich. fl.	kr.
Zweite Compagnie.				
Garde du Corps.				
1 Rittmeister . . .	75		900	
1 PferdRation . .	10		120	
1 Lieutenant . . .	30		360	
1 PferdRation . .	10		120	
1 Wachtmeister . .	10	30	126	
1 Quartiermeister . .	9	30	114	
3 UnterOfficiers à 8 fl. .	24		288	
1 Trompeter . . .	10		120	
35 Gemeine à 3 fl. . .	105		1260	
30 PferdRationen à 10 fl.	300		3600	
Dritte Compagnie.				
LeibJäger.				
1 Rittmeister . . .	75		900	
1 PferdRation . .	10		120	
2 OberleibJäger . .	21		225	
2 PremierLeibJäger à 8 fl.	16		192	
1 Trompeter . . .	10		120	
28 LeibJäger à 3 fl. . .	84		1008	
30 PferdRationen à 10 fl.	300		3600	
Vierte Compagnie.				
Chevaux Legers.				
1 Rittmeister . . .	75		900	
1 PferdRation . .	10		120	
1 Lieutenant . . .	30		360	
1 PferdRation . .	10		120	
	1225		14,673	

2) Herzogliches CavallerieRegiment.

	Monatl.		Jährlich.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
1 Lieutenenant unberitten .	29		348	
1 Wachtmeister . . .	10	30	126	
1 Quartiermeister . .	9	30	114	
1 EstandartenJunker . .	10	30	126	
2 UnterOfficiers à 8 fl. .	16		192	
1 Trompeter . . .	10		120	
50 Gemeine à 3 fl. . .	150		1800	
45 PferdRationen à 10 fl.	450		5400	
Fünfte Compagnie.				
Chevaux Legers.				
1 Rittmeister . . .	75		900	
1 PferdRation . .	10		120	
1 Lieutenant . . .	30		360	
1 PferdRation . .	10		120	
1 Lieutenant unberitten .	29		348	
1 Wachtmeister . . .	10	30	126	
1 Quartiermeister . .	9	30	114	
2 Unterofficiers à 8 fl. .	16		192	
1 Trompeter . . .	10		120	
50 Gemeine à 3 fl. . .	150		1800	
45 PferdRat. à 10 fl. .	450		5400	
Sechste Compagnie.				
Chevaux Legers.				
1 Rittmeister . . .	75		900	
1 Lieutenant . . .	30		360	
1 Lieutenant . . .	29		348	
4 Unteroffcier à 8 fl. . .	32		384	
50 Gemeine à 3 fl. . .	150		1800	
	1801	30	21,618	

2) Herzogliches CavallerieRegiment.

	Monatl.		Jährlich.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
288 BrodPortionen à 1 fl. 30kr	432		5184	
288 Grobe Montirungen à 1fl.	288		3456	
288 kleine Montirung. à 30 kr.	144		1728	
ExtraGelder:				
Properte . . 7 kr.				
GewehrReparation 3 kr.				
Med. und BeckenGeld 4 kr.				
RegmtsUnkosten . 6 kr.				
20 kr.				
th. auf 288 Mann . . .	96		1152	
PferdExtraKosten:				
180 Pferd Beschl.Geld à 40 kr.				
übrige Kosten, als: StandUnterhaltung, Sattel- u. Zeug-Reparation, Arznei-Geld, Stalllichter ꝛc. 50 kr.				
1 fl. 30 kr.				
th. auf 180 Pferd . .	270		3240	
	1230		14760	
	65,100			
15 St. Remonte à 165 fl. .	. .		2475	
5 Springtäg . . .	. .		185	5
			17420	5
			67760	5
Surplus zur GewehrReparation auf die berittene Mann à 2 kr. pr. Mann, th. auf 180 Mann 6 fl. monatl. und jährlich	. .		72	
			67,832	5

3) Herzogliche Artillerie.

	Monatl.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 StaabsOfficier . .	85		1020	
2 PferdRationen à 10 fl.	20		240	
1 Capitain . . .	75		900	
1 PremierLieutenant .	29		348	
2 Lieutenant à 28 fl. .	56		672	
1 Commissarius . .	30		360	
4 Sergeanten à 10 fl. 30kr.	42		504	
1 Quartiermeister . .	9	30	114	
1 Feldscherer . . .	9	30	114	
12 Corporals à 8 fl. . .	96		1152	
2 SpielLeute à 3 fl. 15 kr.	6	30	78	
1 ZeugDiener . . .	10	30	126	
80 Artilleristen à 3 fl. .	240		2880	
101 BrodPortionen à 1 fl. 30kr.	151	30	1818	
101 Groß Montirung à 1 fl.	101		1212	
101 klein Montirung à 30 kr.	50	30	606	
ExtraGelder.				
Properté . . 7 kr.				
GewehrRep. . . 3 kr.				
Becken u. Med.Geld 4 kr.				
RegmtsUnkosten. . 3 kr.				
17 kr.				
th. auf 101 Mann . .	28	37	343	24
1 Zeugwart . . .	50	—	600	—
	1090	37		
3 Springtäg . . .			68	55
			13,156	19

4) Herzogliches Corps des Guides.

	Monatl. fl.	Monatl. kr.	Jährlich fl.	Jährlich kr.
1 Officier	41	40	500	
1 PremierConducteur . .	28		336	
1 — — — . .	24		288	
2 SecondConducteurs à 16 fl.	32		384	
5 Guides à 14 fl. . .	70		840	
Für Schreibmaterialien .	4		48	
	199	40	2396	

5) Herzogliches GrenadierBataillon.

	Monatl. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
1 Commandeur . .	125		1500	
2 PferdRationen à 10 fl.	20		240	
1 Major	85		1020	
2 PferdRationen à 10 fl.	20		240	
1 Adjutant . . .	29		348	
1 PferdRation . .	10		120	
1 BataillonsTambour .	6		72	
1 Profoß	10		120	
4 Capitains à 75 fl. . .	300		3600	
4 PremierLieutenants à 29 fl.	116		1392	
4 SecondLieutenants à 28 fl.	112		1344	
4 Sergeanten à 10 fl. 30 kr.	42		504	
4 Fouriers à 9 fl. 30 kr.	38		456	
2 Feldscherer à 9 fl. 30 kr.	19		228	
2 Cadets, 16 Corporals } à 8 fl. . .	144		1728	
4 Pfeifer à 3 fl. 15 kr. .	13		156	
8 Tambours à 3 fl. 15 kr.	26		312	
300 Grenadiers à 3 fl. .	900		10,000	
342 Mann, incl. Bataill. Tamb. und Profos Brod Geld à 1 fl. 30 kr. .	513		6156	
342 gr. Mont. à 45 kr.	256	30	3078	
342 kl. Montir. à 30 kr.	171		2052	
	2955	30	35,466	

5) GrenadierBataillon.

	Monatl. fl.	Monatl. kr.	Jährlich. fl.	Jährlich. kr.
Extra Gelder.				
Properté . . 7 kr.				
Med. und BeckenGeld 4 kr.				
GewehrReparation . 3 kr.				
BataillonsUnkosten . 3 kr.				
17 kr.				
th. auf 342 Mann . .	96	54	1162	48
	3052	24		
5 SpringTäg . . .	. .		199	10
			36,827	58

6) 5 Bataillons Mousquetiers.

	Monatl. fl.	kr.	Jährlich fl.	kr.
1 Commandeur . .	125		1500	
2 PferdRationen à 10 fl.	20		240	
1 Major	85		1020	
2 PferdRationen à 10 fl.	20		240	
1 Adjutant . . .	29		348	
1 PferdRation . .	10		120	
4 CompagnieChefs à 75 fl.	300		3600	
4 PremierLieutenants à 29 fl.	116		1392	
4 SecondLieutenants à 28 fl.	112		1344	
1 RegimentsTambour .	10		120	
1 Profoß	10		120	
4 Feldwaibel à 10 fl. .	40		480	
4 Fouriers à 9 fl. . .	36		432	
2 Feldscherer à 9 fl. . .	18		216	
2 Cadetes } 16 Corporals } à 7 fl. 30 kr.	135		1620	
8 Tambours à 2 fl. 45 kr.	22		264	
300 Mousquetiers à 2 fl. 30 kr.	750		9000	
338 BrodPortionen incl. Reg. Tamb. und Profoß à 1 fl. 30 kr. . .	507		6084	
338 Groß Montir. à 45 kr.	253	30	3042	
338 kl. Montir. à 30 kr.	169		2028	
	2767	30	33,210	

6) 5 Bataillons Monsquetiers.

	Monatl.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
ExtraGelder.				
Properté . . 7 kr.				
Becken und Med.Geld 4 kr.				
GewehrRep. . . 3 kr.				
Bat.Unkosten . . 3 kr.				
17 kr.				
th. auf 338 Mann . .	95	46	1149	12
	2863	16		
5 SpringTäg . . .	. .		171	
			34530	12
1 Bataillon	2863	16	34530	12
2 Bataillon	2863	16	34530	12
3 Bataillon	2863	16	34530	12
4 Bataillon	2863	16	34530	12
5 Bataillon	2863	16	34530	12
	14316	20	172651	
Hiezu kommen				
3 Regm.Quartiermeister à 50fl.	150		1800	
3 Auditor à 40 fl. . .	120		1440	
3 Regim. Feldscherer à 30 fl.	90		1080	
Zwey Bande Hautboisten jede zu 8				
16 Hautboisten à 12 fl. = 192fl.				
Gr.Mont.Geld à 45kr. = 12fl.				
ExtraGeld à 17 kr. = 4fl. 32kr.				
——:	208	32	2502	24
	568	32	6822	24
——:	14884	52	179473	24

7) GarnisonCompagnie Hohen Neuffen.

	Mönatl. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
Hierzu ist ausgeworfen .	117	40	1412	
8) GarnisonsCompagnie Hohen Asperg. Dieser ist ausgesezt . .	254		3053	
9) Garnisons-Compagnie in Hohenheim solle verabfolgt werden .	92	36	1111	12
10) Herzoglicher KriegsRath beträgt . . .	346	5	4153	
11) Pensionairs . . .	1940	30	23,286	
12) Gage für zerschiedene Creiß-Officiers . . .	355		4260	
13) InvalidenKosten; . .	710	28	8525	43
14) FestungsReparations-Kosten	83	20	1000	
15) ZurRecrutenKaß auf 6jährige Kapitulation von 2315 Mann . .	1028	57½	12,347	30
16) HolzFuhrlohn. Hiezu möchte erforderlich seyn	550		6600	
17) ArsenalErforderniß .	620	30	7446	6
18) Zu Unterhaltung der Casernen incl. Fournitirung u. Lichter auf 2421 Mann ohne Weiber und Kinder auf 6 fl. pr. Mann . . .	1210	30	14,526	
19) Auf unvorhergesehene Fälle und Jngemein .	2076	31	24,918	17

Recapitulatio.

	Jährlich. fl.	kr.
1) Herzoglicher GeneralStaab . .	23588	
2) CavalerieRegiment . . .	67832	5
3) Artillerie	13156	19
4) Corps des Guides	2396	
5) GrenadierBataillon	36827	58
6) 5 MousquetierBataillons . .	179473	24
7) Garnison Hohen Neuffen . .	1412	
8) — — Hohen Asperg . . .	3053	
9) — — Hohenheim . . .	1111	12
10) — — KriegsRath . . .	4153	
11) Pensionairs	23286	
12) Gage für zerschiedene KreißOfficiers .	4260	
13) InvalidenKosten	8525	43
14) FestungsRepation	1000	
15) RekrutenKaß	12,347	30
16) BrennholzFuhrlohn	6600	
17) Arsenal	7446	6
18) Zu Unterhaltung der Casernen, incl. Fourrituren, Lichter und Oel, auch LeinlacherWascherlohn . . .	14,526	
19) Auf unvorhergesehene Fälle und Inngemein	24,918	17
	435,912	34

Einnahm.	Jährlich. fl.	kr.
a) Ordinarium von der Landschaft . .	350,000	
b) InvalidenAbzug	3396	6
c) Beitrag zu den PrimaPlanaGeldern .	6141	28
d) Serenissimus finden kein Bedenken, die Holländischen SubsidienGelder zu Unterhaltung Höchst Dero Militär provisorisch verwenden zu lassen, nach Maaßgaab ihrer Flüssigkeit und zwar der Zeit mit	38,000	
e) Von Beurlaubten	38,375	
	435,912	34

Ludwigsburg den 12ten Sept. 1798.

Des regierenden Herrn Herzogs von Wirtemberg Herzoglichen Durchlaucht ist von der gemeinsamen Straßen-Deputation unterthänigst vorgetragen worden, daß nach einem von dem Strassen Cassier, Landschaffts Commissarius Kehl eingerichteten summarischen Conspekt über die umgekehrte Einnahmen und Ausgaben der Straßen-Casse im Rechnungs Jahr von Georgii $179\frac{8}{9}$ ungeachtet der Kreißschlußmäsigen Erhöhung des Chaussee Gelds wegen der — gegen vorige Zeiten noch immer bestehenden sehr hohen Accords Preisen der Conservations Entrepreneurs sich doch noch ein Deficit von wenigstens 22600 fl. ergebe. Es wird daher zur Nothwendigkeit zu Deckung dieses Deficits und zu Erhaltung eines kleinen Vorraths für unvorhergesehene Nothfälle die Summe von

— : · 24000 fl.

herkommlicher maßen durch Uebernahme eines Drittels auf die beiden herzogliche Cammern, und den Beitrag zweier Drittheile von Seiten treugehorsamster Landstände aufzubringen.

Zu diesem Deficit aber kommt nach der respective gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung vom 25ten Merz dieses Jahrs nun noch eine Summe von 10,000 fl., welche zu Befriedigung der Communen, wegen ihrer noch zu fordern habenden Rükstände, und zu Tilgung der übrigen Passivorum ausgesezt worden ist; da nehmlich bei

dem heuer sich ergebenden beträchtlichen Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben der Fall eintritt, daß von den ordentlichen StraßenBauBeiträgen die festgesezte Summe von 10,000 fl. zu dem ermeldten Zwecke nicht verwendet werden kann, so ist der Belauf derselben nach der verabschiedeten Bestimmung für eine wirkliche Vermehrung des Deficits anzusehen, und es erlauft sich daher das für den Jahrgang 179$\frac{8}{9}$ respective gnädigst und unterthänigst zu verabschiedende Deficit auf die Summe von —:· 34000fl. sage Vier und DreißigTausend Gulden, welche auf die oben berührte herkommliche Art zu repartiren und aufzubringen sind.

Höchstdieselben lassen solches anmit dem verstärkten landschafftlichen Ausschuße unter Anschliessung des oberwähnten summarischen Conspekts des Endes gnädigst unverhalten, um in Bälde die erforderliche Verfügung treffen zu können, daß die, die LandesCaße betreffende $\frac{2}{3}$ Theile mit 22666 fl. 40 kr. in der Maaße schleunig zur StraßenCasse entrichtet werden mögen, damit die Helfte der landschafftlichen Quote mit 11,333 fl. 20 kr. längstens auf Martini dieses Jahrs, die andere Helfte aber noch vor Georgii 1799. der Behörde beliefert werden möge.

Wobei einem verstärkten landschafftlichen Ausschuß noch weiters nachrichtlich zu erkennen

zegeben wird, daß unter heutigem Dato bereits die herzogliche Cammern angewiesen worden sind, das sie — an diesem Deficit betreffende Drittheil von 11,333 fl. 20 kr. längstens auf Martini dieses Jahrs und den noch rükständigen Beitrag zum vorjährigen StraßenCassenDeficit ungesäumt an lezt ermeldte Casse zu entrichten haben. Signatum Stuttgardt im herzoglichen Geh. Rath den 10ten September 1798.

(L. S.)

Des Regierenden Herrn Herzogs von Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben aus einem von der gemeinsamen LandesDefensionsDeputation erstatteten unterthänigsten Anbringen vom 8ten dieses zu ersehen gehabt, daß von Seiten des landschaftlichen Deputirten dem Antrag besagter Deputation wegen Entschädigung der Officiers, und der übrigen Mannschaft des 2ten von Hügelischen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartiermeisters Eschenmaier für ihren im Julio 1796. bei dem RheinUebergang der Franzosen respective an Bagage und RegimentsGeldern erlittenen Verlust nicht beigetreten werden wolle, indem der landschaftliche Deputirte deshalben einen Extractum Protocolli des landschaftlichen verstärkten Ausschusses, wordurch er zu dieser Ablehnung angewiesen worden, ad Acta gegeben habe.

Die nun aber in diesem landschaftlichen Extractu Protocollo keine Gründe dißfalls angegeben worden sind; So gewärtigen Seine Herzogliche Durchlaucht von dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß seine unterthänigste Aeusserung, aus welchen Gründen derselbe die Beistimmung zu der Decretur jener Entschädigungs-Forderungen auf die Landes-Defensions-Casse verweigern zu können vermeine.

Womit Sie denselben stets beigethan verbleiben. Signatum Stuttgardt in Consilio secretiori den 15ten September 1798.

(L. S.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 8.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561467-7
VD18 14743973-004